Denkschrift

des

Erzbischofs von Freiburg.

Die Reform des Schulwesens

betreffend.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1863.

Denkschrift

des

Erzbischofs von Freiburg.

Die Reform des Schulwesens betreffend.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1863.

Hasper'sche Hofbuchdruckerei in Carlsruhe.

§. 1.

A. Die Errichtung des Oberschulraths.

Als die mit dem heiligen Stuhle 1859 abgeschlossene Convention beseitigt wurde, sicherte die landesherrliche Proclamation vom 7. April 1860 zu: „daß der Grundsatz der Selbständigkeit der katholischen Kirche in Ordnung ihrer Angelegenheiten zur vollen Geltung gebracht werde. Ein Gesetz wird der Rechtsstellung der Kirche eine sichere Grundlage verbürgen. In diesem Gesetze und den darauf zu bauenden weiteren Anordnungen wird der Inhalt der Uebereinkunft seinen berechtigten Ausdruck finden. Der gleiche Grundsatz der möglichst freien Entwicklung soll auch auf anderen Gebieten des Staatslebens fruchtbar werden."

Wie wir in unserer Denkschrift vom 2. Juli 1860 gegenüber dem Gesetzesentwurfe nachgewiesen zu haben glauben, trat das Gesetz vom 9. October 1860 der kirchlichen Freiheit zwar in einigen Punkten zu nahe: gleichwohl sprach es im §. 1 und 7 dasselbe Princip der kirchlichen Selbständigkeit aus. Im §. 6 desselben ist die Leitung der Schulen dem Staate zugesprochen, aber hierdurch, wie im §. 12 die Unterrichtsfreiheit im Princip, das Recht der Kirche, geistliche Bildungsanstalten zu haben und diese wie den Religions-Unterricht zu leiten, anerkannt. Das Recht der Kirche und der übrigen Interessenten an der Schule wurde durch dieses Gesetz nicht einmal legal beseitigt, wie wir unten (§. 4) nachweisen werden.

Durch die hierauf folgenden Vereinbarungen vom 5. und 20. November 1861 zwischen der Staatsregierung und uns wurden die seitherigen Differenzen zwischen Kirche und Staat fast durchweg ausgeglichen. Hierdurch wurde insbesondere bezüglich der Verwaltung des katholischen, s. g. nichtkirchlichen Vermögens, dessen Leitung wir rechtlich angesprochen haben und

ansprechen, einstweilen anerkannt: das Eigenthum der katholischen Religionsgesellschaft an den zu katholischen Schulzwecken bestimmten Fonds und Anstalten, die Verwendung derselben zu ihren katholischen Zwecken und unsere Aufsicht über solche Verwendung.

Es wurde ferner ausgesprochen, daß die Meßner=, Glöckner= und Organistendienste Kirchenämter seien, und daß deren Institution uns zustehe. Die Regierung erklärte sich bereit, „etwaige Beschwerden über die Qualification eines Lehrers zu diesen Diensten zu erörtern, ihnen möglichste Abhilfe angedeihen zu lassen, und im Wege der Gesetzgebung die Trennung der Schuldienste von diesen kirchlichen Diensten zu bewerkstelligen.“ Insolange dieß nicht geschieht, soll „bei der Besetzung der mit Meßner= resp. Organistendiensten verbundenen Schulstellen dem Erzbischöflichen Ordinariate wegen der kirchlichen Einweisung in den Meßnerdienst Kenntniß gegeben werden“.

Diese Rechte der Kirche, sowie die in dem angeführten Gesetze und in den §§. 37, 49, 80, 110 der protest. Kirchenverfassung anerkannte Befugniß der Kirche auf die Leitung der religiösen Unterweisung und Erziehung der Jugend wurden in der, anläßlich der Errichtung des Oberschulraths zwischen der Staats= und Kirchenbehörde gepflogenen, Correspondenz nicht verkannt. Es konnte hiernach nicht blos erwartet werden, daß jene Stelle jeden Eingriff in confessionelle Rechte vermeide, sondern daß der Kirche die selbständige Ausübung des ihr gebührenden Einflusses auf die Schule eingeräumt werde.

Durch landesherrliche Verordnung vom 12. August 1862 wurde der Oberschulrath „zur Beaufsichtigung und Leitung des Schul= und Unterrichtswesens als Central=Mittelbehörde errichtet und dem Ministerium des Innern unmittelbar untergeordnet.“ — Gemäß §. 2 gehen auf den Oberschulrath alle Befugnisse und Obliegenheiten über, welche bisher dem Oberstudienrath, den beiden Oberkirchenräthen, der Oberschulconferenz und dem Oberrathe der Israeliten zukamen, und wurde dieser Behörde die Aufsicht und die Verwaltung der Schulfonds, sowie die Verleihung der sogenannten nichtkirchlichen Stipendien übertragen. Der §. 4 räumt den obersten kirchlichen Behörden des Landes das Recht ein, Vertreter zu bezeichnen, welche der Oberschulrath zu seinen Berathungen zuziehen wird, so oft es sich um Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan handelt.

Als hierauf diese Behörde in das Leben trat, und die Reform des Schulwesens in Angriff nahm, glaubten wir verpflichtet zu sein, die

kirchlichen Rechte geltend zu machen. Solches geschah durch den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariats vom 16. April d. J. Nr. 4233 an das Großh. Ministerium des Innern. In dieser Zuschrift beanspruchten wir das Recht, einen ständigen Vertreter bei der Oberschulbehörde aufzustellen, welcher zu allen Berathungen derselben beizuziehen sei. Wir vindicirten das Recht der Kirche, bei der Bezirks= wie bei der örtlichen Schulbehörde ihren Vertreter zu haben. Die Mitwirkung des kirchlichen Vertreters sollte hiernach insbesondere ihre Anwendung finden bei der Berathung über allgemeine Anordnungen betreffs des Schulwesens, bei der Bestimmung des Lehrplans, der Lehr= und Lesebücher, bei der Schulordnung, ferner bei der Erziehung und Bildung der Lehrer, bei deren Dienstprüfung, Anstellung und Disciplin, endlich bei den Fragen über Prüfung und Visitation in den Schulen und über Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens."

Der kirchliche Vertreter wurde seit der Errichtung des Oberschulraths nur ein einziges Mal und zwar auf den 18. April d. J. von dem Großh. Oberschulrath zur Berathung über Fragen des religiösen Unterrichts und dessen Verbindung mit dem Lehrplan beigezogen. Da aber weder ihm noch der Oberkirchenbehörde der Gegenstand dieser Berathung vorher näher bekannt gegeben wurde, so war es ihm selbstverständlich nicht möglich, sich über die, in dieser Sitzung vorgekommenen Fragen, nämlich: über die Art der Ertheilung des Religions=Unterrichts, die Verpflichtung der Lehrer hiezu, die Zahl der Stunden für diesen Unterricht, und über den Meßner= und Organistendienst einläßlich auszusprechen. Der kirchliche Vertreter verwahrte sich indeß sofort gegen das, Seitens des Herrn Directors Knies angesprochene, ausschließliche Recht des Staates auf die Schule und die Lehrer, auf die Bestimmung der von den Letzteren zu gebenden Religionsunterrichtsstunden und auf die Festsetzung der an die Lehrer für Kirchendienste zu leistenden Gebühren. Zwei Tage später, am 20. April d. J., theilte der Oberschulraths=Director dem katholischen kirchlichen Vertreter mit, daß die Vorlage wegen der Reform der Volksschulen von dem Oberschulrathe „nahezu fertig ausgearbeitet sei und daß sie nach eingeholter Genehmigung des Ministeriums dem Druck übergeben werde, so daß die Kirchenbehörde dann über unsere grundsätzliche Stellung im Allgemeinen, auch über einige Detailforderungen sicher orientirt sein werde für ihre Rückäußerung".

Die fragliche Vorlage des Oberschulraths-Directors über die Reform des Volksschulwesens erfolgte am 5. Mai d. J. Sie wurde der Oeffentlichkeit übergeben und auch dem Erzbischöflichen Ordinariate zugestellt.

Da seither, resp. seit 18. April d. J., weder wir oder der kirchliche Vertreter, noch Curatgeistliche hierüber officiell zur Aeußerung aufgefordert worden sind, so erachten wir es für unsere Pflicht, uns über die vorliegenden Erörterungen und Thesen vom 5. Mai d. J. auszusprechen und das Recht, insbesondere der Kirche an der Schule darzulegen.

Wir thun solches mit um so größerer Zuversicht, als wir mit der Großh. Staatsregierung auch hier lediglich auf dem Standpunkte des Rechtsschutzstaates stehen, der jede rechtliche Freiheit schützt. Das auf den Principien desselben beruhende, freundliche Einvernehmen zwischen Staat und Kirche, wie es den seit 1861 abgeschlossenen Vereinbarungen zum Grunde liegt, ist in der That bis zu diesem Vorgange durch nichts gestört worden. Wir hegen deßhalb auch die Hoffnung, daß, wenn es uns gelingen wird, das Recht der Kirche und der christlichen Familie auf die Schule auf Grund dieser Principien nachzuweisen, auch dieser Vorgang nur dazu dienen dürfte, durch ein Uebereinkommen zwischen dem Staate und der Kirche oder durch das Anerkenntniß der fraglichen Rechte derselben diese Angelegenheit zu einem beiderseits befriedigenden Ergebnisse zu führen.

§. 2.

B. Die Grundlage der Reformvorschläge.

(Die Trennung der Kirche von der Schule.)

Wir wollen nicht näher darauf eingehen, ob wirklich ein practisches Bedürfniß zu den fraglichen Aenderungsvorschlägen vorliege und wenden uns sofort zur Besprechung der Grundprincipien derselben.

Wie wir schon angedeutet haben, spricht die Kirche kein Monopol an die Schule an, sie kann aber auch dem Staate ein solches nicht zugestehen. Den Reformvorschlägen vom 5. Mai d. J. liegt aber die Ansicht zum Grunde, daß der Staat mit der Emancipation der Kirche von der Staatsbevormundung das Recht überkommen habe, die Schule als ausschließliche Staatsanstalt zu behandeln und sie von der Kirche zu trennen. „Nur durch einen solchen bedeutsamen Wechsel des Systems, der eine neue Periode für die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule einführt" (S. 2),

werde die Schule „nicht mehr eine kirchliche Unterrichtsanstalt sein“ [1]) (S. 16).

Diese Trennung der Schule von der Kirche, von dem Geiste des positiven Christenthums, und die so gewollte Staatsomnipotenz über die Schule widersprechen aber, wie wir sofort (§. 3 — 7) nachzuweisen versuchen werden:

I. dem Wesen und der Aufgabe der Schule;
II. den Grundsätzen und dem Zwecke des Rechtsstaats;
III. dem Rechte der Gemeinde, der Familie und der Kirche.

§. 3.

I. Das Wesen und die Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule ist ihrem Wesen nach keine Berufsschule, sondern eine Anstalt für Alle. Wie sie den Unmündigen ohne Rücksicht auf Geschlecht und Stand aufnimmt, so ist auch ihre Thätigkeit auf die ganze Natur des Zöglings, auf alle seine Anlagen und Kräfte gerichtet. Was sie erzielen will, ist jene allgemeine Befähigung, die zu jeder weiteren die nothwendige Grundlage bildet, die jeder Mensch zu seinem guten Fortkommen in der Gesellschaft unumgänglich nöthig hat. Diese Befähigung ist es auch, welche die ihn aufnehmenden Gesellschaftsordnungen — die religiöse, häuslich-bürgerliche und staatliche — von Jedem fordern dürfen und müssen.

Die Volksschule hat somit die allgemeine Aufgabe, auf den Unmündigen in der Weise einzuwirken, daß er seine religiöse Bestimmung und seinen irdischen Beruf erreichen kann. Sie muß demnach die unmündige Jugend auf das spätere thätige Leben in Kirche und Staat, in Familie und Gemeinde zumal vorbereiten. Diese aus der Natur

---

[1]) „Während die Staatsgewalt der Kirche die von derselben gewünschte Verselbständigung vom Staate verlieh, erwuchs der Staatsgewalt die unumgängliche Verpflichtung, die ihr eigenen Aufgaben, welche sie bisher durch von ihr errichtete Kirchenbehörden, durch von ihr angestellte und ihr untergebene Kirchendiener hatte ausführen lassen, auf reine Staatsstellen zu übertragen“ (S. 1 des Vortrags vom 5. Mai). „Wenn die Staatsgewalt nicht das gesammte geistige Leben der Masse des Volkes und damit sich selbst unter die Abhängigkeit der Kirchenbehörden stellen will, so muß sie die Leitung und Beaufsichtigung der Volksschule durch einfache Staatsstellen besorgen“ (S. 32).

der Sache hervorgehende Aufgabe der Volksschule haben auch die seitherigen deutschen Schulverordnungen [1]) und die Wissenschaft [2]) festgehalten, wie sie auch ganz der christlichen Anschauung vom Zweck und Ziel der Schule entspricht. Hieraus folgt nun aber, daß die Volksschule nicht Selbstzweck, daß sie nicht ausschließlich eine staatsbürgerliche Bildungsanstalt, sondern wesentlich Hilfsanstalt ist, und daß, wie der Staat, so auch die Familie und die Kirche dieselbe zur Erreichung ihrer Zwecke mitbenützen dürfen. Deßhalb muß die Schule auch dazu mitwirken, den Unmündigen zu befähigen, daß er seine religiöse, ewige Bestimmung erreichen könne. In keinem Falle darf also die Schule ein Ziel verfolgen, welches die Vorbereitung des Kindes auf seinen religiösen Beruf hindert oder es davon abwendet.

Schon hiernach kann die Schule von der Kirche nicht getrennt werden, sie kann es aber auch deßhalb nicht, weil, wie wir im Folgenden nachweisen werden, die Volksschule wie Unterrichts-, so auch wesentlich Erziehungsanstalt ist, und weil die Erziehung und Bildung, sowie die Erziehungsfactoren in der Schule unter sich in Harmonie stehen müssen.

1. Die Schule ist wesentlich Erziehungsanstalt. Als Erziehungsanstalt lassen sie noch die Reform-Vorschläge vom 5. Mai [3])

---

[1]) §. 27 der badischen Schulverordnung vom 30. Mai 1834.

Rönne, preuß. Unterrichtswesen. (Berlin. Veit 1854), S. 307 ff.

Himmelstein, bayer. Schulwesen (Würzburg. Stahel 1859), §. 85.

Württemb. Rescript vom 28. November 1787: „Die Schulen sollen die Begriffe von den Pflichten gegen Gott, Obrigkeit und Mitmenschen, nebst den im gemeinen Leben nützlichen und unentbehrlichen Kenntnissen beibringen.

§. 1, Württemb. Gesetz vom 29. Septbr. 1836: „Zweck der Volksschule ist religiös-sittliche Bildung und Unterweisung der Jugend in den für das bürgerliche Leben nöthigen allgemeinen Kenntnissen und Fertigkeiten."

Süskind, württ. Gesetze über die Volksschulen. (Stuttg. Metzler 1854), S. 1.

cf. §. 1 der Schulordnung für die Provinz Fulda. 21. Juni 1853.

[2]) Kellner, Volksschulkunde. (Eßen. Bädeker 1855), S. 64: „Der Zweck der Volksschule ist ein planmäßig geleitetes, durch kindliche Gemeinschaft unterstütztes und bedingtes Vorleben für das spätere Leben in der Kirche, dem Staate und der Gesellschaft."

[3]) Thesis I. und S. 34.: „Schließlich wird hier, um der Wahrheit die Ehre zu geben, nicht unberührt bleiben dürfen, daß die Volksschule überhaupt, wie viel

gelten, so sehr auch denselben der Gedanke zum Grunde liegt, daß die Schule eine staatsbürgerliche Bildungsanstalt sei.

Durch bloß lehrende Thätigkeit erreicht die Schule ihr Ziel nicht. Ein wohlgeordneter Unterricht ist ohne Erziehung nicht denkbar, und gibt es ohne diese keine Bildung, weil die der Bildung zum Grunde liegenden Begriffe und Kenntnisse nur mühsam durch planmäßiges Einwirken auf den Willen, also nur mittelst der Erziehung erworben werden. Das Wissen ohne moralische Bildung des Herzens und ohne sittlich erstarkten Willen ist anderseits nur gefährlich, weil es sonst den Leidenschaften dient und die Gesellschaft gefährdet. Die Schule soll hiernach auch das Herz des Kindes bilden, dasselbe von seinen Fehlern und Unarten heilen, in ihm die Liebe zum Wahren, Schönen und Guten entzünden, sein Begehren zügeln und regeln, namentlich seinen Willen dem Guten bleibend zuwenden. Die Schule hat deßhalb die Aufgabe, mitzuwirken, daß bei der Jugend auch wirkliche Tugenden heranreifen, — Tugenden, welche schon das Leben in und mit der Gesellschaft fordert, als: Pietät, Selbstbeherrschung, Arbeitsliebe, Gehorsam, Sittsamkeit, Gewissenhaftigkeit. All dies vermag nun aber die Schule keineswegs mit ihrem Unterricht, und wäre dieser noch so sorgfältig und erziehlich, sondern nur durch eigentliche Erziehung zu erreichen, woraus folgt, daß die Schule wesentlich auch Erziehungsanstalt ist. Als solche beruht sie aber auf moralischem, auf religiösem Boden, da die Sittlichkeit selbst ihr nothwendiges Fundament in der Religion hat. Ausgang und Antrieb, Ziel und die ausreichende Kraft hat das sittliche Leben in der religiösen Ueberzeugung, im religiösen Gewissen, in der religiösen Liebe, im Gebrauche der Mittel, welche nur die Religion bietet.

Und ist die Sittlichkeit nur auf menschliche Autorität und menschliche Ueberzeugung gebaut, so ist jene nicht sicherer und fester als diese und menschliche Kraft überhaupt, d. h. stets dem Schwanken und dem Wechsel preisgegeben und sie hält gegenüber den Forderungen der Selbstsucht und Begierlichkeit nicht Stand. Die geoffenbarte Religion allein ist fest und unwandelbar, weil sie auf untrüglich göttlicher Autorität be=

---

sie auch auf dem Boden des Unterrichts zu leisten sich vornehmen mag, doch in der sittlich = religiösen Erziehung der Kinder sich auf den Anspruch nur einer Mitwirkung neben der Familie und der Kirche bescheiden muß."

ruht. Sie allein ist unabhängig von den stets neu auftauchenden und wieder verschwindenden Meinungen und sie ist unbeugsam gegenüber der Macht der Leidenschaften, die so oft die menschliche Vernunft verdunkeln und den guten Willen lähmen, für die selbstgemachte Ueberzeugung aber maßgebend sind. Nur in dem positiven Glauben hat das Gewissen den einzig untrüglichen Maaßstab und Leitstern.

Hiezu kommt die weitere Erwägung, daß ein ersprießliches Resultat sich von der Erziehung nur dann erwarten läßt, wenn sie von den in der positiven Religion gegebenen Principien und Grundanschauungen ausgeht; und nach ihnen sich richtet. Es ist klar — je nachdem man Würde und Bestimmung des Menschen, dessen Natur und Anlagen, dessen Ziel und Ende, das Wesen des sittlich Guten und Bösen ansieht, darnach wird sich auch Plan und Mittel, Methode und Ziel der Erziehung richten, darnach wird aber auch das Resultat derselben und zwar ganz verschieden ausfallen. Die Katholiken und wir als Wächter des katholischen Glaubens in unserem Lande können es also nicht gleichgültig mit ansehen, oder es dem Zufall überlassen, ob die katholischen Kinder nach diesen oder jenen Principien erzogen werden, vielleicht nach Grundsätzen, welche den christlichen geradezu widersprechen.

Wie erwähnt, ist die Schule eine Hilfsanstalt auch der Kirche und der Familie und hat sie deßhalb die in der Familie begonnene Erziehung in Gemeinschaft mit den Eltern fortzusetzen. Diese Familienerziehung beruht aber auf christlich-religiöser Grundlage. Es liegt nun in der Natur der Sache, daß diese Erziehungsfactoren entweder einheitlich, harmonisch zusammenwirken oder sich entgegenarbeiten. Im letzteren Fall wird die Erziehung wesentlich gestört.

Hieraus geht schon hervor, daß die nöthige Erziehung der Schule auch für diese Welt nicht getrennt werden kann von der erziehenden Thätigkeit für die ewige Bestimmung des Menschen. Der Mensch hat aber eine über diese Welt und den zeitlichen Beruf hinausgehende, ewige Bestimmung und ist das gesammte Leben und Thun desselben eine Vorbereitung für sein höheres Ziel — in Gott.[1]) Hieraus folgt einerseits, daß der Mensch auch seine staatsbürgerlichen und socialen Pflichten in der

---

[1]) Guizot: „Die Religion ist ein solches Bedürfniß der Menschheit und jeder staatlichen Ordnung, daß blose Staatsweisheit sie am wenigsten in unserer aufgeregten Zeit ersetzen kann.“

Art erfüllen soll, daß er dadurch sein höheres Ziel im Jenseits erreiche, anderseits folgt hieraus, daß auch bei der Erziehung der Jugend für diese Welt diese höhere Rücksicht auf die ewige Bestimmung maaßgebend sein und bleiben, also auf sittlich=religiöser Grundlage beruhen müsse. Endlich geht hieraus hervor, daß die Erziehungsfactoren auch hier einheitlich und harmonisch (im wohlverstandenen Interesse des Einzelnen und der Gesellschaft) zusammenwirken müssen.

Geschieht nämlich Letzteres nicht, und geht sonach die Erziehung der Schule für diese Welt ihre eigenen Wege, so kann sie entweder auf confessionellem Indifferentismus beruhen, jeglichen Einfluß der Religion von sich ausschließen, oder sogar von Grundsätzen sich leiten lassen, die nicht bloß die positiv=katholische Religion, sondern die Religion überhaupt befeinden. In all' diesen Fällen wird auch hier die Erziehung wesentlich gestört und vermittelst der Schule ein Dualismus der Weltanschauung und Lebensrichtung vorbereitet, der nicht blos jeder gesunden Pädagogik widerstreitet und die Entfaltung des christlichen Lebens wesentlich hindert, sondern auch zu den entsetzlichsten sittlichen und socialen Consequenzen für die Gesellschaft führen muß. Deßhalb ist namentlich das christliche Volk, das durch die Kirche im Besitz einer geoffenbarten, religiösen Wahrheit und der darauf basirten Weltanschauung ist, wie berechtigt so verpflichtet, deren Achtung auch bei der Erziehung für diese Welt zu verlangen. Hiernach ist die Schule wesentlich auch Erziehungsanstalt und muß als solche auf sittlich=religiöser Grundlage beruhen. Es liegt jedoch nicht in der Mission des Staates, sittlich=religiös zu erziehen, vielmehr ist die Kirche hiefür berufen.

Hieraus folgt, daß die Kirche hauptsächlich es ist, welche der Schule den Weg zeigen muß, wie diese an ihrem Theile s i t t l i c h = r e l i g i ö s erziehen soll. Es folgt ferner hieraus, daß die gedeihliche Schulerziehung ein Zusammenwirken im einheitlichen Geiste von Seiten der Erziehungsfactoren fordert.

Der Lehrer ist deßhalb auch verpflichtet, bei der Erziehung der Schuljugend wesentlich mitzuwirken. Er kann aber hiernach sein Erzieheramt nur dann in ersprießlicher Weise erfüllen, wenn er selbst vom religiös=sittlichen Geiste durchdrungen ist. Er kann die ihm mit obliegende häusliche Erziehung nicht fortsetzen und ergänzen, wenn er nicht mit der christlichen, sittlich=religiösen Grundrichtung der Familie harmonirt. Der Lehrer kann die zur Erfüllung dieses seines Berufs ihm so noth=

wendigen Tugenden nur auf dem Grunde des positiven Christenthums erwerben und erhalten. Das Beispiel des Lehrers wirkt auf die Kinder mehr als die ihnen ertheilten Lehren. Er muß deßhalb vor Allem dasjenige selbst sein,[1]) was er aus den Kindern machen soll; er muß ihnen mit einem Worte das Vorbild eines gläubigen Christen sein.[2])

2. Aus obigen Gründen geht schon hervor, daß die Schule auch als Unterrichtsanstalt auf religiöser Grundlage beruhen muß.

Ohne Bildung des Geistes ist der Mensch zur Erfüllung seines Berufes nicht brauchbar, der Unterricht ist anderseits auch eine unentbehrliches Erziehungsmittel; deßhalb muß die Schule den Kindern ein gewisses Maaß von Kenntnissen und Fertigkeiten beibringen. Die Schule ist nicht blos Erziehungs- sondern auch Unterrichtsanstalt. Wie erwähnt, bedingen sich aber Erziehung und Bildung gegenseitig, und weil die Bildung auf der Erziehung und diese auf der Religion beruht, so darf sich die Bildung von dieser religiösen Grundlage nicht entfernen.

Die Schule soll Wahrheit lehren. Es ist aber nicht ihre Aufgabe, die Wahrheit zu erforschen, denn das ist Sache der Einzelnen oder der Associationen; sondern sie soll die gegebenen, allseitig angenommenen Wahrheiten verbreiten. Die Gesellschaft und der Staat können die Schule nicht dem Experimentiren mit den subjectiven, deßhalb sich stets widersprechenden Meinungen oder gar den Parteirücksichten überlassen. Die Interessenten der Schule haben wie das Recht so die Pflicht, zu verlangen, daß diese die von ihnen allseitig anerkannten Wahrheiten lehre, daß die Schule kein Kampfplatz widersprechender Anschauungen werde. Die in ihrer Heilswirksamkeit insbesondere auf das kindliche Gemüth und die kindlichen Kräfte erprobtesten, die obersten und wichtigsten Wahrheiten sind für die Schule in den positiv geoffenbarten religiösen und sittlichen Lehren der Kirche gegeben.

---

[1]) Dieses gesteht der Vortrag vom 5. Mai, S. 19, zu.

[2]) Erlaß der beiden bad. Oberkirchenräthe vom 5. Dezbr. 1851: „Zur Handhabung einer zweckmäßigen Schulzucht ist vor Allem erforderlich, daß die Lehrer sich gewissenhaft an das kirchliche Leben des Confessionstheils, welchem die Gemeinde angehört, anschließen, sich selbst durch Wort und That als religiös-sittliche Menschen zeigen und jede Gelegenheit zur Beförderung solcher Gesinnung bei den Kindern benützen, sowohl in der Kirche als in der Schule und dem elterlichen Hause.“

In der That sind auch diese Lehren der positiven Religion am meisten geeignet, wahre Bildung des Geistes zu erzeugen, weil sie durch ihre Autorität, durch die Wichtigkeit und Erhabenheit ihres Inhalts die Fortbildung mächtiger als die übrigen Wahrheiten anregen, und weil sie allein den Menschen über seine höchsten Aufgaben sicher aufklären. Diese religiösen Wahrheiten tragen endlich am wirksamsten dazu bei, die tiefsten Bedürfnisse des Menschen zu befriedigen, und ihn mit den harten Schicksalen dieses Erdenlebens zu versöhnen. Der religiöse Unterricht ist deßhalb wie für den Einzelnen, so für die Gesellschaft das unentbehrlichste und ein hochwichtiges Bildungsmittel, und es gibt ohne Religion überhaupt keine wahre Bildung.

Es heißt aber das Wesen der Religion ganz und gar mißkennen, wenn man dieselbe bloß als Sache des Gefühles, oder der Intelligenz oder als Etwas ansehen will, das neben Anderem und gesondert im Menschen existirt. Die Geschichte aller Religionen weist nach, daß die Religion den ganzen Menschen, mit all' seinen Kräften, mit all' seinem Wissen, Streben und Thun durchdringt und bestimmt. Deßhalb werden die an und für sich nicht religiösen Unterrichtsgegenstände wie z. B. die Geschichte entweder im katholischen, christlichen oder im akatholischen oder auch unchristlichen Geiste, je nach der religiösen Ueberzeugung des Lehrers, gelehrt. Es ist deßhalb naturgemäß, daß das religiöse Element auch in den übrigen Unterrichtsgegenständen sich geltend macht, wie anderseits der Religionsunterricht die andern Wissenszweige in seine Sphäre zieht, um religiöse Wahrheiten zu veranschaulichen und zu erläutern. Die übrigen Unterrichtsgegenstände ziehen umgekehrt die religiösen Wahrheiten herbei, sie gründen sich auf dieselben und sie verweisen auf jene Lehren der Religion. Wenn die Schule die Aufgabe hat, allseitig tüchtige, deßhalb *harmonisch gebildete* Menschen zu erziehen, so muß also alle Unterrichtsgegenstände der einheitliche christliche Geist beleben, und sie dürfen wenigstens in den öffentlichen christlichen Schulen mit demselben nicht in Widerspruch gesetzt werden.

Hiernach muß die Schule wie als Erziehungs-, so auch als Unterrichtsanstalt auf religiöser Grundlage beruhen und es kann die *religiöse Erziehung und Unterweisung von dem übrigen Schulunterricht nicht getrennt werden*, weil hierdurch die auch bei dem Unterricht so nothwendige Einheit und der natürliche Zusammenhang der Religionslehren mit den andern Lehrgegenständen entgegen dem innersten Wesen und Berufe der Schule gestört würde.

Hieraus ergibt sich die Folgerung, daß nach der Natur der Sache und aus pädagogischen Gründen die Kirche wegen der ihr obliegenden religiösen Erziehung und Unterweisung die gesammte Thätigkeit der Schule mit beeinflussen, also die Mitleitung und Mitaufsicht über dieselbe ausüben muß.

§. 4.

II. Der Staat und die Schule.

Das Verhältniß des Staates zur Schule ist ein verschiedenes je nach dem Wesen und Character der Staaten. Ein anderes ist dieses Verhältniß in dem Staate mit einer mehr oder minder absoluten Staatsgewalt, wie in dem unbedingt despotischen Staate, oder in dem Bevormundungsstaate; ein anderes ist dieses Verhältniß in dem Rechtsstaate.

1. Der absolutistische Staat erkennt kein Recht außer seiner Willkür an; deßhalb beansprucht er das Staatsmonopol und die ausschließliche staatliche Leitung der Schule. Der Bevormundungsstaat übt seiner Natur gemäß auch die Rechte der Kirche und der Familie auf die Schule aus. Er negirt diese Rechte nicht durchaus, er läßt sie aber nicht selbständig durch die Inhaber derselben ausüben, sondern in seinem Namen; er läßt die Schule durch sogenannte Staatskirchenbehörden leiten. Diese Art von Staat widerspricht aber dem Wesen des constitutionellen Staats überhaupt, dem positiven Staatsrecht und den §§. 5, 7, 13, 17, 18, 20 unserer Verfassung. Es kann also hierauf das Verhältniß des Staats zur Schule nicht gestützt werden.[1])

2. Der bei uns zu Recht bestehende Rechtsstaat gewährt seinem Wesen gemäß entweder allgemeine und volle Lehr- und Lernfreiheit, ohne überhaupt eine Leitung des öffentlichen Unterrichts sich beizulegen; oder er übt einen Einfluß auf die Leitung der Schule aus, aber im Geiste des Rechtes; so daß er zugleich neben sich allen übrigen Interessenten, welche gleichfalls ein Recht auf die Schule haben, der Kirche und der Familie das ihnen gebührende Maaß der selbständigen Betheiligung an dieser Leitung einräumt und dadurch ein harmonisches Zusammenwirken von Staat, Kirche und Familie bei dem öffentlichen Unterrichte erzielt. Dieses hier angedeutete Verhältniß des Rechtsstaates zu

---

[1]) Dahlmann, Politik, §. 11.
Mohl, Staatswissenschaften (Erlangen 1856), S. 106 ff.

der Schule möge noch in der hier folgenden kurzen Erläuterung seine Begründung finden.

Der Rechtsstaat hat schon deßhalb kein ausschließliches Recht auf die Schule, weil er seinem Wesen und Beruf gemäß nicht der Lehrer der Völker, nicht Producent und Autorität der Wissenschaft, der Bildung und Erziehung ist. Dieses Gebiet ist vielmehr seiner sittlichen Natur gemäß hauptsächlich Sache des Einzelnen, der Familie und der Kirche.[1]) Die Staatsmittel reichen auch nicht aus, die geistigen Thätigkeiten, die Motive zum Lehren und Lernen zu lenken. Der Rechtsstaat hat vielmehr den Hauptzweck, die rechtliche Freiheit der Genossenschaften und Individuen zu schützen. Dadurch wird das friedliche Zusammenleben ermöglicht und erhalten und damit erst die auch dem Staate nöthige Grundlage der sittlichen und geistigen Entwicklung des Volkes gewonnen. Wenn der Rechtsstaat auch dadurch eine sittliche Anstalt ist und die culturlichen Interessen insbesondere da fördert, wo die Thätigkeit der Einzelnen oder der Körperschaften nicht ausreicht, so besteht doch sein Zweck nicht darin, die sittlich-religiösen Lebenszwecke und die geistige Cultur des Volkes ausschließlich durch seine Organe zu regeln und zu leiten.[2]) Der Rechtsstaat ist dazu um so weniger befugt und befähigt in Zeiten und bei Völkern, wo die sittlich-religiösen Ueberzeugungen und die geistigen Richtungen getheilt sind und einander bekämpfen. Bei dem Mangel der Einheit eines sittlich-religiösen Gesammtbewußtseins kann die Staatsgewalt nicht der Vertreter Einer sittlich-religiösen Ueberzeugung sein, sondern nur der Vertreter des politischen und rechtlichen Gesammtbewußtseins. Sie ist also auch nicht berechtigt, das Gebiet der sittlichen Freiheit und des geistigen Lebens, der Grundlage der Schule, und dadurch die Geister zu beherrschen. Dieses folgt auch aus dem Princip der Selbstverwaltung, aus dem Grundsatze, daß der Staat für die verschiedenen Lebenszwecke verschiedene Organe selbständig wirken lasse. Der Rechtsstaat darf also auf die selbständige Bewegung der in ihm zur Förderung des religiösen Lebens und der damit auf das Innigste zusammenhängenden geistigen Cultur bestehenden Organismen nur insoweit einwirken oder diese Bewegung hemmen, als sie ein Recht, oder das rechtliche Interesse der Gesammtheit schädigt.

---

[1]) Walter, Naturrecht und Politik. (Bonn, Markus 1863), Seite 432.

[2]) Bluntschli, Staatsrecht (München 1863), S. 28.
Mohl, Staatsrecht (Tübingen 1829), I. S. 9., II. S. 430.

3. Dieses Verhältniß des Rechtsstaates zu der Schule hat eine allgemeine Geltung und ist nur in der Art der Anwendung verschieden.

Ist der Rechtsstaat von der Kirche getrennt, also in religiöser Beziehung indifferent, so muß in einem solchen Staate der unbedingten Religionsfreiheit ebenso eine ähnliche Unterrichtsfreiheit für Alle, also auch für die einzelnen Religionsgesellschaften, als nothwendiges Correlat bestehen. Der indifferente Staat will und darf seine Ueberzeugung den Confessionen nicht aufdrängen. Er muß also die Bethätigung der freien Ausübung jeder religiös-sittlichen Ueberzeugung, folglich auch die der Kirche auf dem sittlichen Gebiete der Schule frei gewähren lassen.

4. Der christliche paritätische Rechtsstaat unterscheidet sich wesentlich von dem religiös-indifferenten, religionslosen Staat. Letzterer verhält sich ganz gleichgültig zu den religiösen Angelegenheiten und betrachtet die Kirche als eine Privat-Gesellschaft. Er betheiligt sich bei der Erledigung kirchlicher Angelegenheiten nicht und überläßt deßhalb der Kirche die freie Ausübung der kirchlichen Jurisdiction, der kirchlichen Vermögensverwaltung, Pfründbesetzung, des kirchlichen Vereinsrechts. Dem christlich-paritätischen Staate dagegen liegt die christliche Religion als die Ueberzeugung der Mehrheit zum Grunde; er ist zwar confessionslos, aber nicht religionslos, er ist ein christlicher Staat. Er steht zwar mit eigenem Bewußtsein unabhängig neben der Kirche; aber er beruht auf den sittlichen Grundlagen des Christenthums; er ist von der Kirche gesondert, aber nicht getrennt; er achtet und schützt sie als eine öffentliche Corporation, als Theil des öffentlichen Gemeinwesens.

Die Kirche ihrer Seits unterstützt den Staat in Erreichung seiner Zwecke, und gesteht ihm in Erwiderung der ihr im Staate garantirten Stellung, des ihr geleisteten Schutzes eine Betheiligung bei der Ausübung ihrer Rechte, wie z. B. bei der Ernennung der Kirchendiener, bei der Verwaltung des kirchlichen Vermögens zu.

Der paritätische Rechtsstaat spricht deßhalb allerdings die seinem Zwecke entsprechende Aufsicht über die Schule, aber kein ausschließliches Recht an diese an, weil dieses den ihm zu Grunde liegenden, erwähnten Principien widerspricht und weil er anerkennt, daß die selbständige Kirche die religiöse Erziehung und Bildung, also die Grundlage der christlichen Schule zu leiten habe. Wie er sich nicht von der Kirche trennt, so will er die Kirche wegen der von ihr gepflegten christlichen Zucht und Bildung nicht von der Schule trennen. Die Erziehung und Bildung des guten

Bürgers kann eben von der des guten Christen nicht getrennt, sondern muß durch die letztere gestützt und befördert werden.

Der christliche, paritätische Staat darf aber diese christliche Grundlage der Schule nicht selbst bestimmen, weil er die Selbständigkeit der Kirche anerkennt und weder katholisch noch protestantisch ist, also weder die Ueberzeugung des einen Religionstheils dem andern gewaltsam durch die Schule aufdrängen, noch durch sie beide amalgamiren darf.

Der christliche, paritätische Rechtsstaat kann in Folge dessen nicht eine solche Oberaufsicht und Leitung der Schule ansprechen und ausüben, welche die Kirche ausschließt, deren Einfluß auf die Erziehung und Bildung der Jugend ihrer Mitglieder über Gebühr beschränkt und so die Existenz der Confessionen selbst bedroht. Je mehr sich der Rechtsstaat über den absolutistischen und über den Bevormundungsstaat erhebt und sich frei entwickelt, desto mehr wird er den beiden christlichen Confessionen es überlassen müssen, ihrer Organisation und ihren eigenen Gesetzen gemäß durch Anstrengung ihrer eigenen geistigen Kräfte miteinander um den Preis der sittlichen Civilisation in ihren beiderseitigen Schulen zu ringen.

Dieses erkennen auch Staatsrechtslehrer an, welche nicht auf dem Standpunkte der katholischen Kirche stehen. So sagt einer derselben [1]: „Staat und Kirche haben gemeinsam die Erziehung des Volkes zu pflegen; das Verlangen der Emancipation der Volksschule von der Kirche in der nunmehr angestrebten Ausdehnung ist durchaus verwerflich, weil irreligiös".

5. Wir vergleichen nun mit dieser allgemeinen, kurz angedeuteten Characteristik des Rechtsstaates und dessen Verhältniß zur Schule — die Verfassung und den Zustand unseres badischen Staates, und ferner die dem Vortrage vom 5. Mai d. J. zum Grunde liegende Auffassung.

Unser Staat ist ein christlich-paritätischer Rechtsstaat und sein Verhältniß zur Volksschule ist nach den oben angedeuteteten Grundsätzen zu bestimmen. Es ist auch in unserer Gesetzgebung stets anerkannt worden, daß die Schule eine religiös-sittliche Hilfsanstalt sei, daß sie vom Geiste des positiven Christenthums bestimmt und durchdrungen sein, und deßhalb der Kirche ein wesentlicher Einfluß darauf zustehen müsse.

Das Gesetz vom 9. October 1860 hat nicht die Trennung der Kirche vom Staate ausgesprochen. Es hat zwar, wie die

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht (München 1857), S. 341.

Motive hierzu besagen, — „den Kirchen freie Hand in ihren Angelegenheiten gelassen. Der Staat gibt aber die Verbindung mit der Kirche als eine für beide Theile hochwichtige nicht auf. Der dermalige gesellschaftliche Zustand ist auf das Innigste mit der Wirksamkeit dieser Genossenschaft verknüpft. Der Staat erkennt an, daß die Kirchen seine höchsten Zwecke durch die Pflege der Religion und Sittlichkeit unterstützen. Er vereinigt sich mit ihnen, um dieser Pflege die gedeihlichste Entfaltung zu geben. Mannigfach ist der Einfluß, welchen der Staat den Religionsgesellschaften auf Verhältnisse einräumt, die vom Staate nicht losgelöst werden dürfen. Er beläßt sie im Vollgenuß der öffentlich-rechtlichen Stellung, welche sie seither im Staate erlangt haben." Der Staat hat in diesem Gesetze sich nicht blos die erwähnte Einwirkung auf kirchliche Rechte vorbehalten, sondern gerade auf die Verbindung von Staat und Kirche das Strafgesetz gegen die Geistlichen vom 9. October 1860 gegründet.

Was aber insbesondere die Stellung der Kirche zu der Schule auch nach dem Gesetze vom 9. October 1860 betrifft, so sollte ja hierdurch die Selbstverwaltung der Kirche, die selbständige Ausübung ihrer Rechte auch auf die Schule zur Wahrheit werden. Wie aus den Motiven, den Commissionsberichten und Kammerverhandlungen zu dem §. 6 und 12 dieses Gesetzes hervorgeht, soll dadurch die Schule nicht von der Kirche getrennt werden. Ja, der Commissionsbericht der I. und II. Kammer [1]) sprach den Satz aus: „der Unterricht und die Erziehung soll eine religiös-sittliche Grundlage erhalten. Der Religions-Unterricht ist als der Kern des Unterrichts zu pflegen." Die Motive wie der §. 12 des Gesetzes erkennen an, daß: „der Religionsunterricht und die religiöse Erziehung Sache der Kirche sei". In dem Commissions-Bericht der I. Kammer ist noch hervorgehoben, „die Kirche kann wie jede Corporation Unterricht ertheilen." Es ist also jedenfalls das Recht der Kirche auf die selbständige Mitbetheiligung bei der Leitung der Schule anerkannt.

In der Sitzung der II. Kammer [2]) vom 27. Juli 1860 über dieses Gesetz wurde von dem Abgeordneten Kirsner Namens der Commission und

---

[1]) Commiss.-Bericht über die 6 Gesetz-Entwürfe, die kirchliche Frage betr. (Braun'sche Hofbuchdruckerei, Karlsruhe 1860) I. Kammer S. 17., II. Kammer S. 5.

[2]) Verhandlungen der II. Kammer über die 6 Gesetz-Entwürfe (Karlsruhe Braun 1860) S. 21.

von dem Organ der Großh. Regierung, dem Präsidenten des Großh. Ministeriums des Innern, Herrn Staatsrath Lamey ausdrücklich erklärt: „daß die (Commission) Großh. Regierung nicht die Absicht habe, die Leitung der Schule den Geistlichen zu nehmen."

Wenn also auch §. 6 des angeführten Gesetzes ausspricht: „das öffentliche Unterrichtswesen wird vom Staate geleitet . . ", so kann diese Bestimmung vernünftiger Weise nur so ausgelegt werden, daß sie nicht mit der ganzen Stellung des christlich-paritätischen Staates im Widerspruch stehe, sondern sich diesem höheren Verhältnisse unterordne. Deßhalb und im Hinblick auf §§. 1, 7 und 12 dieses Gesetzes besagt dieser Paragraph nicht, daß diese staatliche Leitung eine ausschließliche sein müsse, noch beschränkt er die Staatsgewalt in der Wahl der Organe zur Ausübung dieser Leitung. Der Staat hatte auch vor dem Gesetz vom 9. October 1860 die Leitung der Volksschule, ließ sie aber dennoch durch die Geistlichen ausüben. Das Organ der Regierung erklärte überdieß ausdrücklich, daß diese Einrichtung fortdauern würde. Diese Theilnahme der Geistlichen an der Leitung der Schule kann also nicht im Widerspruch mit dem §. 6 des Gesetzes sein.

6. Nach dem bisher Gesagten können wir die, dem Vortrage vom 5. Mai zu Grunde liegende, Auffassung des durch das Gesetz vom 9. October 1860 geordneten Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, die aus der angeblichen Trennung derselben gemachte Folgerung der ausschließlichen Staatsleitung der Schule, so wie die dort gegebene Erklärung des Sinnes von §. 6 des genannten Gesetzes nur als irrthümlich und verfehlt erkennen. Die „Trennung der Kirche vom Staat" kann hiernach nicht in dem absoluten Sinne genommen werden, wie sie der Vortrag vom 5. Mai d. J. (S. 2) nimmt; noch sind durch die, in dem Gesetz vom 9. October 1860 vorgenommene, genauere Abgrenzung zwischen Staat und Kirche solche „Aenderungs-Vorschläge", wie sie dieser Vortrag enthält, „aufgenöthigt worden" —, noch ist dadurch „der Staatsgewalt die unumgängliche Verpflichtung erwachsen, die ihr eigenen Aufgaben" — (nämlich die Leitung des öffentlichen Unterrichtes) — „auf reine Staatsstellen zu übertragen."

Das Gesetz hat zwar die staatliche Bevormundung der kirchlichen Rechte auch auf die Schule, nicht aber diese Rechte selbst beseitigt und es hat dem Staate nicht die ausschließliche Herrschaft über die Schule eingeräumt. Dieses erkennt auch der Verfasser des Vortrags vom

5. Mai selbst an, indem er als Interessenten der Volksschule nennt: den Staat, die Kirche, die politische Gemeinde, die Familie (S. 17). Nur verkennt er aber ganz die Natur und das Maaß des „Interesse", welches die Kirche und die Familie an der Volksschule hat.

§. 5.

Die Religions- und Unterrichtsfreiheit.

Diese Auffassung des Verhältnisses des paritätischen, christlichen Staates zur Kirche und Schule, und die daraus folgende Interpretation des erwähnten Gesetzes geht auch aus der Betrachtung des Begriffes und des Grundsatzes der Religions- und Unterrichtsfreiheit hervor.

1. Es liegt schon im Begriffe der von der Kirche getrennten Schule, daß diese letztere auch eine von der Kirche getrennte, ja ihr entgegen gesetzte Richtung einschlage. Es ist Thatsache, daß sich jede der Kirche feindliche Partei, jede Secte, der Schule zu bemächtigen sucht, weil sie die Zukunft sich sichern will. Die Trennung der Kirche von der Schule und deren hieraus folgende ausschließliche Leitung durch den von der Kirche getrennten Staat ist deßhalb im Sinne dieser kirchenfeindlichen Elemente nichts Anderes als eine Gegenkirche durch die Schule.[1]) Diese Staatsgegenkirche wird von unchristlichen Schulbehörden und unkatholischen Lehrern geleitet und es werden so die Kinder von dem Glauben der Kirche, ihrer Eltern und von ihrer eigenen Religion abgezogen. Hiezu kömmt noch der angesprochene Staatsschulzwang und das Staatsmonopol der Schule, welches die Kirche und die Eltern gesetzlich oder thatsächlich hindert, eigene Schulen zu haben, also ihre moralische und religiöse Ueberzeugung zu bethätigen.

Kraft des natürlichen und positiven Rechts, der persönlichen und corporativen Freiheit, kraft der Verfassung und sogar des Gesetzes vom

---

[1]) So sprach der preußische Minister von Altenstein, der bekannte Beförderer der Hegel'schen Philosophie: „Laßt uns nur die Schulen . . . euere hierarchische Einrichtung . . . lassen wir euch gern. Ist das Katholische im Herzen des Volkes erlöscht, so fällt die Hierarchie von selbst."

Die „Denkschrift über die Neugestaltung des Volksschulwesens" (Heidelberg, Wiese 1861) spricht dieß so aus: „Die Schule hat den Kampf des Wissens gegen den Glauben im Volke zu vermitteln."

9. October 1860 hat aber die Kirche, wie jeder Staatsbürger, das Recht der Religionsfreiheit, d. h. die Freiheit [1]) „des Gedankens, des Gewissens und Lebens in Sachen der Religion". Der Staat schuldet Allen dasselbe Maaß und denselben Schutz in der Ausübung ihres Rechts, dieser Freiheit.

Die Glaubensfreiheit ist nicht blos eine individuelle, sondern naturgemäß auch die corporative, kirchliche Religionsfreiheit. In Sachen der Religion, die als geoffenbarte Wahrheit der Einzelwillkür nicht überlassen werden kann, sondern von Gott in dem von ihm gegründeten Organismus hinterlegt wurde, kann der Einzelne für sich seine Bestimmung gar nicht erfüllen, er kann nur im Verein mit der religiösen Gemeinschaft, der er angehört und an deren Hilfe er kraft seiner Natur angewiesen ist, sich entwickeln. [2]) Der Einzelne kann ohnehin in seiner Isolirung seine „Gewissensfreiheit" dem Staate gegenüber nicht zur Geltung bringen. Anderseits besteht die Kirche ihrem ureigensten Wesen nach nur als einheitlicher Organismus. Der Staat, der ihr diesen Character nehmen, beziehungsweise den Gliedern der Kirche die Freiheit des Anschlusses an dieselbe entziehen will, raubt also der Menschheit ihre religiöse Freiheit, sich selbst aber durch seine Feindschaft gegen die positive christliche Religion die Grundlage. Er führt zur Tyrannei, zum religiösen Staatszwang.

Mit der Anerkennung der religiösen Ueberzeugungs-Freiheit der Kirche und ihrer Selbständigkeit ist deßhalb, wie der Secte auf ihre Schule, so auch der Kirche das Recht garantirt, die ihrer Mission ent-

---

[1]) *Guizot*, l'Eglise et la société chrétienne. (Paris 1861) ch. 7. v. Ketteler: Freiheit, Autorität und Kirche. (Mainz, Kirchheim 1862.) IV. Auflage, S. 130 ff.

[2]) Die kurbadische Kirchencommission-Ordnung vom 31. October 1803 betont dieses noch schärfer mit den Worten: „Da nun Glaube und Meinung ihrer Natur nach von menschlichen Autoritäten als solchen unabhängig sind, so ist es natürlich und rechtlich, daß die Individualitäten der Mittel zu jener sittlichen Cultur, welche durch den religiösen Glauben bestimmt werden, nicht der Autorität der Staatsgewalt unterliegen, sondern von ihr, sobald sie diese bestimmte Kirche im Staat dulden will oder muß, unberührt gelassen werden müssen, der Civilinspection über sie unbeschadet".

Die Motive zu dem Gesetz vom 9. October 1860 besagen hierüber: „Die Ausübung eines Religionszwangs liegt außerhalb der staatlichen Interessen und Berechtigung".

sprechende Wirksamkeit in der Schule auszuüben. Den Katholiken aber ist damit das Recht gewährt, zu verlangen, daß durch die Mitwirkung der Kirche ihre Kinder in ihrem Glauben erzogen werden. Deßhalb wurde die Schule auch stets als kirchliche Angehörde erklärt und sprach es z. B. der Reichspublicist Moser als positives Recht aus, daß „kein freies Religions-Exercitium ohne Schule bestehen könne." [1]) Hieraus folgt, daß die Kirche in so lange im Staate nicht als berechtigt erscheint, und die Religionsfreiheit durch die Staats-Gegenkirche in der Schule, durch diese moderne Bethätigung des schrecklichen „cujus regio illius religio" unterdrückt, als die Kirche von der Schule ausgeschlossen wird.

2. Wenn der Staat jede Gemeinschaft mit der Kirche in der Schule seinem und dem Wesen dieser zuwider abbrechen wollte, so würde daraus die volle Unterrichtsfreiheit des indifferenten Staats folgen.

Der heutige Rechtsstaat kennt keine Staatskirche und er ist kein kirchlicher Staat. Er darf die Wahrheit nicht amtlich aufstellen, er darf nicht Eine geistige Richtung monopolisiren. Er darf sich nicht zum Werkzeuge derselben machen, weil diese das Gesammtbewußtsein, worauf er basirt, nicht mehr repräsentirt. Daraus folgt, daß der Staat das allgemeine Recht anerkennen muß, die Wahrheit zu erforschen und zu lehren — die Unterrichtsfreiheit. Die Bethätigung derselben darf den Vertretern der individuellen oder genossenschaftlichen Ueberzeugung, den Einzelnen, Associationen, also der Kirche nicht versagt werden. Wie die Grundrechte des deutschen Volkes (§§. 151, 153) die Lehr- und Unterrichts-Freiheit garantirten, so that dieß z. B. auch das Unionsparlament. Die preußische Verfassung (1850, §. 20, 22), die Coburg-Gothaische (1852, §. 38) und das österreichische Protestanten-Patent erkennen das Princip der Unterrichtsfreiheit an.

Es muß also, wenn die Proclamation vom 7. April 1860 über die Selbständigkeit der Kirche und die Freiheit auf den übrigen Lebensgebieten zur Wahrheit werden soll und wenn der §. 1 und 7 des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 [2]) vollzogen wird, der Kirche überlassen werden, entweder bei der Leitung der Schule mitzuwirken, oder von dieser Unterrichtsfreiheit vollen Gebrauch zu machen.

---

[1]) Moser, Landeshoheit im Geistlichen. Cap. 1, §. 12.

[2]) Der cit. Com.-Bericht der II. Kammer zu §. 6 u. 12 dieses Gesetz besagt: „Ein Zwang für ausschließlichen Besuch der Staatsunterrichtsanstalten läßt sich nicht rechtfertigen."

§. 6.

III. Die Gemeinde, die Familie und die Schule.

1. Aus denselben Gründen, wie der christliche Staat hat auch die Gemeinde, insbesondere die Kirchspielsgenossenschaft die Pflicht, darüber zu wachen, daß die Schule ihr brauchbare, christliche Mitglieder heranbilde und erziehe. Sie hat die Pflicht, mit ihren Mitteln die Schule zu unterhalten, wenn und soweit keine andern vorhanden sind. Daraus entspringt ihr das Recht der Mitaufsicht über die Ortsschule und der Mitwirkung bei der Bestellung des Lehrers. Schon deßhalb kann also der Staat die Schule nicht ausschließlich beherrschen. Er kann dieß noch weniger wegen des Rechts der Eltern, der Familie an der Schule.

2. Die Familie, in deren Mitte das Kind in das Leben tritt, gibt ihm seine erste Erziehung und Bildung. Sie hat die Pflicht, ihr Kind zu einem für das jenseitige und diesseitige Leben tauglichen Menschen heranzubilden, und sie ist der Kirche wie der Gesellschaft für die Erfüllung dieser ihrer Pflicht verantwortlich. Sie muß sie also im christlichen Geiste erfüllen. Da sie solches nicht allein vollständig thun kann, so benützt sie die hiefür existenten gesellschaftlichen Organismen — Staat, Kirche und Schule.

Die Eltern haben deßhalb nicht bloß das natürliche, sondern auch das positive Recht [1]), ihre Kinder nach ihrer christlichen Ueberzeugung in der Schule bilden und erziehen zu lassen. Es ist Thatsache, daß insbesondere die Familie auf dem Lande der Zucht der Kirche nicht entwachsen ist und daß hier noch der große Gedanke herrscht, daß die Kirche vor allen Mächten zur Erlösung des Geschlechts aus der socialen Verwirrung berufen sei. Christliche Eltern und christliche Gemeinden wollen deßhalb ihre Kinder in ihrer Religion, also unter der Leitung der Kirche, welche solche rein erhält, erzogen und gebildet wissen. Es ist folglich ein ungerechtfertigter Zwang und Eingriff in die Rechte der Familien, wenn sie angehalten werden, solche Schulen zu unterhalten und ihre Kinder dahin zu schicken, welche von der Kirche, also der Religion, getrennt

---

[1]) L. R. S. 203, 373, §. 5 d. Ges. v. 9. Oktober 1860. Com.-Bericht der II. Kammer über die relig. Erziehungsrechte der Eltern, S. 21, 23, 24: „Die Eltern sind der Kirche für die Erfüllung ihrer Erziehungspflicht verantwortlich. Die religiöse Erziehung als Bestandtheil der Erziehung ist der Familie mit dem Rechte der freien Selbstbestimmung anheim gegeben.“

sind.[1]) Der **Staat** gewähre den mit ihrer Kirche zerfallenen Familien, ihre Kinder in Anstalten erziehen und bilden zu lassen, welche nicht unter dem kirchlichen Einflusse stehen. Daraus folgt aber noch nicht, daß im Namen des Staats ein Zwang auf die Mehrzahl, auf die wirklich katholischen Eltern ausgeübt werden darf, ihre Kinder gleichfalls durch solche Schulen von ihrem Glauben abziehen zu lassen. Die Familie hat also das Recht der Mitaufsicht auf die Schule. Sie hat das Recht, zu verlangen, daß diese unter dem Einfluß der Kirche stehe, daß ihre Kinder von Lehrern ihres Glaubens unterrichtet werden und daß die Schule im Geiste ihrer Religion geleitet werde.

§. 7.

IV. Die Kirche und die Schule.

Die selbständige Betheiligung der Kirche an der Leitung und Aufsicht über die Schule folgt aus den seither dargestellten Principien. Der Staat, vor Allem der christliche Staat, welcher die Kirche als selbständiges Gemeinwesen anerkennt, garantirt ihr dadurch die **freie Entwicklung ihrer aus ihrem Wesen hervorgehenden Lebensthätigkeit**, insbesondere im Gebiete des Glaubens und der Sitte. Daraus folgt, daß sie solche auch auf dem geistig-sittlichen Gebiete der Schule entfalten, daß sie hier ihre Lehren verbreiten, ihren Glauben bewahren und ihre Gesittung fortpflanzen darf. Sie hat deßhalb das Recht, zu verlangen, daß bei der Leitung der Schule die **positiven und negativen Bedingungen eingehalten werden**, welche ihr die Entfaltung dieser ihrer Aufgabe möglich machen.

Dieses Recht der Kirche stützt sich überdieß:

1. auf die Natur der Sache, den Beruf der Kirche,
2. auf das historische und positive Recht.

1. Die Kirche hat von ihrem göttlichen Stifter den unveräußerlichen Auftrag erhalten, allen Völkern die Glaubenswahrheiten zu verkünden und ihnen die Gnadenmittel zu spenden, sie anzuhalten, daß sie Alles beobachten, was der Herr befohlen hat.[2]) Die Kirche hat also kraft

---

[1]) **Bluntschli**, Staatsrecht II., S. 338: „Ein derartiger Uebergriff des Staats in das heilige Recht des Familienlebens, das zu schützen seine Pflicht ist, ... wäre ebenso verderblich als widerrechtlich."

[2]) Matth. 28. 19, 20. Marc. 16, 15. 2. Cor. 5, 20. 1. Tim. 3, 15.

göttlichen Rechts die religiöse Unterweisung und Erziehung der Völker. Sie hat die unabweisbare Pflicht, sich diesem Hauptzwecke des menschlichen Lebens zu widmen, dieses sociale Bedürfniß zu befriedigen. Es dürfen ihr deßhalb auch die Mittel zur Erfüllung dieser ihrer Pflicht nicht entzogen werden.

Wie die Kirche ihre lehrende und erziehende Mission in der christlichen Gemeinde und Familie ausübt, so muß sie solche insbesondere der ihr durch die Taufe angehörigen schulpflichtigen Jugend angedeihen lassen. Sie muß also die Schule als die Hilfsanstalt, als das Mittel zur Erziehung und Bildung der Jugend in ihren Wirkungskreis ziehen, sie zur Pflanzstätte für die christliche Erziehung und Bildung ihrer Angehörigen machen.

Das Kind hat als Mitglied der Kirche das Recht an die Gesellschaft und die Kirche, in der Schule christlich erzogen und gebildet zu werden. Die christliche Familie hat, wie erwähnt, die Pflicht, ihre Kinder nur solchen Schulen anzuvertrauen, in welchen die christliche Bildung und Erziehung gesichert ist. Diese Sicherheit kann aber nur dann eintreten, wenn die Schule im kirchlichen Geiste, also unter Mitwirkung der Kirche geleitet wird, und wenn die Kirche darüber wachen kann, daß ihre Angehörigen dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte in der Schule nicht entfremdet werden.

Wir geben gerne zu, daß der christliche Staat, die Gemeinde und die Familie ihre Pflicht und ihr Recht bezüglich der Schule nicht ausreichend erfüllen können, wenn jeder dieser Interessenten solche abgesondert besorgen müßten. Dieses gilt aber in erhöhtem Grade von der Erfüllung der kirchlichen Mission in der Schule. Wie wir im §. 3 erwähnten und in §. 11 weiter darthun werden, kann eine ersprießliche religiöse Erziehung und Bildung weder außer der Schule, noch abgesondert für sich in der Schule gepflegt werden, sondern sie muß im Einklange mit dem übrigen Unterricht stehen. Wie bei dem menschlichen Organismus Leib und Seele nicht getrennt werden kann, so darf in der Schule als Organismus die irdische und die religiöse Bildung und Erziehung nicht zerspalten werden. Wenn also die Kirche die Pflicht hat, ihre Mission in der Schule zu erfüllen, so muß sie das Kind in seiner ganzen Entwicklung erfassen, die Totalität seiner Seelenkräfte im christlichen Geiste entfalten und alle diesem Geiste, der christlichen Erziehung und Bildung entgegen wirkenden Kräfte entfernen.

Die Kirche hat also kraft göttlichen Rechts den Beruf und deßhalb die Befugniß, diesem ihrem Zwecke gemäß sich an der Leitung der Schule zu betheiligen und die Mitaufsicht über dieselbe zu führen.

2. Dasselbe folgt aus dem historischen und positiven Recht, welches den verfassungsmäßigen Obern der anerkannten christlichen Religionsgesellschaften überdieß die Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung des confessionellen Schulvermögens garantirt. Wir berufen uns hierauf mit um so größerer Zuversicht, weil die Heilighaltung des Rechts das Fundament und der Hauptzweck des Rechtsstaats ist.

Die Kirche hat ihrer erwähnten Mission getreu schon in der ersten christlichen und bis in die neueste Zeit Schulen errichtet und sie geleitet. Wie der Bevormundungsstaat die Schule im Geiste seiner Zeit leitete, so that dieß naturgemäß die Kirche, als sie die Leitung der Schule hatte. Sie übte sie nach dem Bedürfniß der Zeit und des Volkes aus, und folgt also daraus nicht, daß sie den jetzigen gesteigerten Bedürfnissen keine Rechnung tragen werde.

Als Julian, der Apostat, das Heidenthum zu vergeistigen und seine Allmacht durch die Alleinherrschaft der humanistischen, neuplatonischen Schule zu begründen, die christlichen Schulen dagegen zu verdrängen suchte, wurde dieser Schritt Seitens der Christen als die größte Religionsbedrückung erklärt.[1]) Die staatliche Alleinherrschaft der Schule, ein staatlicher Schulzwang bestand indessen damals nicht.

Zu Anfang des fünften Jahrhunderts errichtete die Kirche neben den Klosterschulen bei den Pfarreien Parochialschulen. So ordnete das Conc. Vasion. II. (443 c. I.) diese christliche Schule an und das Conc. Constantin. III. (681 c. V.) verordnete, daß die Priester in den Städten und Landorten Schulen halten sollen.

Zur Zeit der merovingischen Könige wurden die Pfarrschulen durch die von den Pfarrern ernannten „lectores juniores" auf dem Lande in den Pfarrhäusern gehalten. Sie standen unter der Aufsicht der Pfarrer, bei welchen der Lector wohnte und ein gemeinschaftliches Leben mit ihnen führte. Diese Volks- oder Pfarrschulen waren also rein geistliche Anstalten[2]) und dem Muster der Domschulen nachgebildet. Die Episcopalschulen wetteiferten mit den Klosterschulen in der Erziehung und Bildung der Jünglinge, welche einen wissenschaftlichen Beruf gewählt hatten.

---

[1]) *August.* de civ. Dei XVIII. 52.

[2]) cf. hierüber *Thomass.* vet. et nov. eccles. discipl. p. II. l. 1, c. 92 ff.

Wie die jetzigen katholischen Missionäre, so haben auch die abendländischen Missionäre und katholischen Kirchendiener nicht blos die christliche Religion verbreitet, sondern sie waren zugleich Erzieher und Lehrer der Völker und der Jugend. So haben sie aus Barbaren gebildete Nationen geschaffen, indem sie ihnen mit dem Lichte des christlichen Glaubens die christliche Gesittung und Bildung überliefert haben. [1])

Der größte deutsche Kaiser, Karl der Große, war es, welcher die Kirche in der Pflege und Hebung der Volksschulen mit seinem erhabenen Geiste, seiner christlichen Pietät und seiner hohen Energie unterstützte [2]). Seinem Zeitgenossen, dem Bischofe Theodulph von Orleans, verdankt man besonders die Ausbildung der Volksschulen. [3])

Im Mittelalter fand die Wissenschaft ihre Zufluchtsstätte und Ausbildung in den erwähnten kirchlichen Schulanstalten. Die Domschulen in Worms, Lüttich, Hildesheim und Paderborn, die Klosterschulen in Stablo, Clugny, und Geistliche wie Ekkehard von St. Gallen, Regino von Prüm, Burkhard, Bischof von Worms, Gerbert von Rheims, Rather, Bischof von Lüttich pflanzten die classische und christliche Bildung fort und bildeten die Wissenschaft aus. Die deutschen Kaiser des Mittelalters legten den Bischöfen die Schulbildung an's Herz und die Synoden geben Zeugniß davon, wie die Kirche sich solche angelegen sein ließ und dadurch insbesondere dem deutschen Volke einen glänzenden Vorrang über alle gebildeten Nationen sicherte. [4])

Die Lehrer in den Pfarrschulen waren meistens Cleriker. Die Synoden, z. B. die zu Beziers a. 1270 ordneten an, daß die Meßner, die niederen Kirchendiener in den Volksschulen unter Leitung des Pfarrers außer dem Religionsunterrichte den Unterricht im Lesen und Schreiben ertheilen sollen.[5]) Dasselbe that die Synode von Cambray a. 1567

---

[1]) *Thomass.* l. c. c. 95.

[2]) *Pertz* Mon. Germ. III. p. 52.

[3]) *Theodulph*, c. 20: „Presbyteri per vicos et villas scholas habeant et parvulos . . . docere non renuant."

Conc. Magunt. c. 45: „Filios donent ad scholam sive ad monasteria sive foras presbyteris."

Mansi XIII., 998. XIV., 74.

[4]) *Baluz.* I. 173. 430. *Harduin.* IV. p. 913. 1316. Conc. Paris. VI. 829. l. I. c. 30. *Thomassin.* l. c. c. 99.

[5]) Heppe, Gesch. des deutschen Volksschulwesens I. p. 1.
Gfrörer, Kirchengesch. III. p. 600.

und andere bis in die neueste Zeit, wie z. B. die von Speier (Collect. process. Synod. Diœces. Spirens. ab anno 1397 — 1720, S. 298, 504) und die von Constanz (Constit. Synod. eccl. Constant. 1497 de institut. und 1609, Constant. 1761, I. T. 25). Wie aus diesen Documenten hervorgeht, sind die Schulfonds kirchliche Stiftungen und standen die Schulen unter der Leitung der Kirche.[1])

Dieser Besitz- und Rechtsstand der Kirche auf die Schule wurde nicht blos durch §. 47 ff. des Reichsabschieds von 1530 und 1555 [2]) (Religionsfrieden), sondern auch durch den Westphäl. Frieden[3]) anerkannt, wodurch die Bestimmungen des Relig.-Friedens garantirt wurden.[4]) Hierdurch wurde jede Religion als juristische Einheit[5]), als Corporation erklärt, ihr Eigenthum an dem confessionellen Kirchen- und Schulvermögen, und dieses als Theil des Kirchenvermögens [6]) anerkannt. Es blieb ferner dadurch jede Religion mit ihrem Vermögen, ihren Anstalten (Kirchen und Schulen u. s. w.) unter die Rechtsvertretung ihrer verfassungsmäßigen kirchlichen Obern gestellt.[7]) Auf diese

---

[1]) Raumer, Geschichte der Hohenstaufen VI. S. 428 „das Verdienst der Gründung und Unterhaltung der Schulen gebührt fast ausschließlich den Geistlichen.“

[2]) §. 21. „Die geistliche Jurisdiction durch die . . . Bischof, wie . . . sie in deren . . . Possession sind . . . . wie bisher unverhindert . . . . geübt werden und sollen die nothdürftige Ministeria der Kirchen, Pfarren und Schulen . . . . wie sie vormals bestellt . . . . . auch nachmals bestellt und versehen werden.“ *Emmighaus* corp. jur. German. (Jenae 1824) I. p. 393 ff.

[3]) Art. V. §. 7. „Templorum vero et *scholarum* unicuique parti cura reservetur.“ Art. V. §. 31, 32, 48. Art. VII. I. P. O. „Quæcunque monasteria . . . . *scholas aliave bona ecclesiastica* . . . possederunt . . . ommnia possideant . . . . retineant . . una cum annexis . . . cujusmodi annexa habentur institutio ministerorum . . . Scholasticorum.“

„Fas non sit . . . leges ecclesiasticas immutare, vel Templa, *Scholas*, Hospitalia *adimere*.“

[4]) I. P. O. Art. V. §. I.

[5]) eod. Art. V. §. 52 cf. §. 15, 52.

[6]) Das Corp. Evang. schrieb am 23. März 1737 an den Kaiser: „Im Instr. P. O. Art. V. §. 31 sei die Institutio Minister. scholasticorum deutlich *inter annexa liberi Religionis exercitii* gerechnet.“ cf. die hierfür sprechende große Reihe von Religionsverträgen bei Moser, Landeshoheit im Geistlichen IV. 9 §. 14, 25 p. 705 ff.

[7]) cf. v. Moy, Archiv für Kirchenrecht (Innsbruck 1860) S. 236. ff. (1861). S. 293.

Verträge[1]) kann sich die katholische Kirche als Reichsgesetz berufen, woran die Contrahenten, die Deutschen, gebunden sind. Die deutschen Katholiken und die in diesen Verträgen anerkannten Vertreter derselben, die deutschen Bischöfe können sich darauf berufen, weil darin ihre wohlerworbenen Rechte vertragsmäßig garantirt sind und weil dadurch nur ihr Besitzstand anerkannt wurde.

Diese Bestimmungen entsprechen auch durchaus wie dem positiven Recht, so dem allgemeinen Rechtsbewußtsein.[2])

Der R. D. H. garantirte im §. 62, 63 diesen Rechtsbestand der Kirche auf die Schule. In der 19. Sitzung desselben wurde declarirt, daß „jeder Kirchengesellschaft der Besitz und ungestörte Genuß ihres Kirchenguts, auch Schulfonds nach den Bestimmungen des W. F. ungekränkt zu lassen" sei. Dasselbe wurde in der 18. und 25. Sitzung ausgesprochen und beigefügt, „die religiöse Verfassung sei beizubehalten nach der Vorschrift des W. F."

Hiernach, wie gemäß Art. VIII des Preßburger-Friedens haben die deutschen Regierungen sowohl die ursprünglichen katholischen Schulfonds als solche anerkannt, als die aus staatlichen oder andern Mitteln geflossenen Beiträge zu diesen confessionellen Schulen stets gegeben. Deßhalb ist damit der ganze actuelle Zustand, das Recht der katholischen Kirchengesellschaft auf die Leitung, den Besitz und Genuß dieser confessionellen Schulen, Schulfonds und Beiträge garantirt.

Diese Grundsätze sind in dem badischen Staatsrechte, insbesondere in den der Säcularisation unmittelbar folgenden Grundbestimmungen an-

---

[1]) Moser, l. c. S. 684 bemerkt, daß „in den dem W. F. vorausgehenden Verhandungen von protestant. Seite nicht bestritten worden seie, daß den Bischöfen die Jurisdiction über alle katholisch-kirchlichen Sachen und Personen . . . die Bestellung der Minister . . . zustehe".

[2]) Lauterbach. Thesaur. jur civ. p. 1151, Tit. x. de relig. dom. Im c 3 x de vita et hon. cleric. werden die Pfarrer angehalten, einen clericus zum Schulhalten zu haben. Conc. Trid. sess. 22 c. VIII. de ref. Reiffenstul jus. can. III. 26 de test. ad pias caus.

Moser l. c. S. 742 ff. „geistliche Sachen sind das Kirchenregiment, Kirchen und Schulen. Zu den *juribus ordinis* gehört der . . . Schuldiener-Examen, Ordinirung, Einsetzung, Visitirung und Bestrafung. Zu den Diözes-Rechten gehören die Oberaufsicht über die Kirchen, Schulen."

G. L. Böhmer, princip. jur. can. §. 456 „scholæ . . . *universitates ecclesiasticæ sunt.*" Richter, Kirchenrecht §. 297. S. 689 „die Schule war ein Theil der Kirche."

erkannt. So spricht der Art. XVIII, XX, XXII des III. Org. Ed. vom 11. Februar 1803 aus: „daß die Reichsgesetze die Norm seien für die Rechte und Pflichten der Regenten und der Unterthanen in Bezug auf die Religionsverhältnisse. Es ist also auch hier anerkannt, daß das wohlerworbene Recht über dem Gesetze stehe, daß dieses durch die rechtlich erworbene Autonomie und Befugnisse der Corporation beschränkt sei.[1])

Diese bei dem Antritte der katholischen Landestheile ergangenen landesherrlichen Bestimmungen[2]) sichern der katholischen Kirche zu, daß sie nach der Vorschrift des W. F. im Besitz und Genuß ihres Kirchenguts, auch Schulfonds verbleiben solle, daß auch niemals „ein Religionstheil zu dem Mitgebrauch und Mitgenuß von Kirchen- oder Schulgebäuden oder Einkünften" (als „kirchliche Angehörde") „sich eindringen solle." Dasselbe geschah durch die §§. 51, 52, 80 der badischen Kirchencom. Ord. vom 31. October 1803 und §. 9 des I. Const. Ed. vom 14. Mai 1807.

Durch das Rescript vom 28. October 1790 und vom 29. August 1791, die §§. 10 — 29 der kath. Kirchencom. Ord. vom 31. October 1803, das I. Org. Ed. vom 4. Februar 1803, den §. 12 des I. Const. Ed. von 1807 und das Organ. Rescript vom 26. November 1809 lit. F. §. 20 ff. wurde zwar die direkte Leitung der Schulen der Kirche entzogen, aber hiernach, wie gemäß der Verordnung vom 21. October 1842 Nr. 10,959 wurden die Schulfonds als katholische, von der katholischen Schulbehörde verwaltet. Die Schulbehörden, mit katholischen Geistlichen besetzt, blieben wie die Schulen confessionell, die Lehrer wurden bis zu der Verordnung vom 21. November 1807 auf den Mitvorschlag der Gemeinde, von dort ab auf den Antrag des geistlichen Schulvisitators ernannt und stand die Leitung des confessionellen Schul-

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht S. 329 „der Gesetzgeber muß wohlerworbene Rechte Dritter" ... auch juristischer Personen . . . achten."
Moser, Landeshoheit. (Frankfurt 1773) S. 47.
Klüber, öffentliches Recht des deutschen Bundes. (Frankfurt 1831) §. 98.
Zöpfl, Staatsrecht (Heidelberg 1855) II. S. 295, 603.

[2]) K. K. O. vom 31 October 1803. „Diese sind die obersten leitenden Grundsätze, nach welchen Wir (Karl Friedrich) jederzeit das Verhältniß der Kirche und des Staats und das Nebeneinanderbestehen der beiderseitigen Sphären beurtheilt haben".

vorstands, der Lehrer und Schulen lediglich unter den katholischen Geistlichen.

Dem Bischofe blieb hiernach die Betheiligung bei den Prüfungen der Lehrer und der Schulen, bei der Ernennung der Lehrer, bei der Schulvisitation, die Ertheilung der kirchlichen Sendung und Einsetzung an den Lehrer nach abgelegtem Glaubensbekenntniß, die Anstellung der Schulverweser und die kirchliche Disciplin in religiöser Hinsicht über die Lehrer, sowie die Leitung des Religions-Unterrichts. Endlich verblieb den Ordinariaten das Recht, von den Schulrechnungen Einsicht zu nehmen und zu Veräußerungen zu consentiren.

Als die Verordnung vom 15. Mai 1834 (§. 47) diese bischöflichen Rechte auf das Recht der Mitleitung des Religionsunterrichts zu beschränken schien, legte das erzbischöfliche Ordinariat [1]) durch Erlaß vom 4. Juli 1834 Nr. 4090 hiegegen Verwahrung an das Ministerium des Innern (katholische Kirchensection) ein und reclamirte seine oben erwähnten Rechte. Diese bestehen also zu Recht, da eine Verordnung in keinem Falle jene durch Verträge und Grundgesetze garantirten kirchlichen Rechte entziehen kann.

Sogar die Regierungs-Entschließung vom 1. März 1853 hat den erwähnten kirchlichen Einfluß auf die Leitung der Schule nicht blos belassen, sondern anerkannt, „daß die Schule vom Geiste des positiven Christenthums durchdrungen sein und ebendarum der Kirche ein wesentlicher Einfluß hierauf zustehen müsse." Die Bischöfe sollen hiernach bei Erlassung wichtiger Verfügungen gehört, ihre Wünsche und Erinnerungen thunlichst berücksichtigt werden. Dies soll insbesondere von der Zumessung und Eintheilung der Religions-Unterrichtsstunden gelten.

Mit der oben berührten Beseitigung des Bevormundungsstaats mußte auch die Bevormundung der Kirche schwinden und ist der Rechtsstaat in der Lage, ihr die selbständige Ausübung ihrer Rechte auf die Schule zurückzugeben. Der in Würzburg 1848 versammelte deutsche Episcopat vindicirte deßhalb mit Recht der Kirche als „eine naturnothwendige Folge ihres Rechts auf die Leitung der religiösen Lehre und Erziehung, daß sie alle zur Ausübung desselben erforderlichen Mittel, die zum Lehren und

---

[1]) Concipient war der ausgezeichnete Schulmann, nachherige Erzbischof Demeter.

Erziehen bestimmten Individuen oder Corporationen sowohl als die Lehrbücher frei wähle und bestimme, daß sie insbesondere in der Heranbildung und Reiferklärung der Träger und Sendboten dieses ihres Erziehungswerks, sowie in deren Verwendung, Ueberwachung, Correction oder, wo es nöthig, Beseitigung gänzlich und vollkommen freie Hand habe, und daß ebenso die Bestimmung darüber, welche Vereine und Corporationen hiefür zu erhalten oder zu errichten, oder welche nicht mehr zuläſſig sind, der Kirche allein zustehen muß, soll anders dieselbe als die Hüterin der im Glauben wurzelnden und die Sicherung aller öffentlichen Ordnung und Gesetzlichkeit bedingenden Sitte, in dem Vollgenuß der ihr zuständigen Freiheit gedacht werden können".

Die Denkschrift des baierischen Episcopats vom 20. October 1850 erklärte die Schule, als „wesentliches Glied zum kirchlichen Organismus, jede Trennung zwischen Kirche und Schule für beide gleich verderblich. Die Kirche könne, ohne einen Act des Hochverraths gegen ihren Herrn zu begehen, sich nicht aus der Schule zurückziehen". Ebenso beanspruchte der österreichische und preußische und in der Denkschrift vom 18. Juni 1853 der oberrheinische Episcopat die Mitleitung der Schule und die Leitung der religiösen Erziehung und Bildung.

Die confessionellen Schulfonds, die „Schulpfründen", wie sie der Vortrag vom 5. Mai d. J. nennt, sind als „juristische Personen" anerkannt. Zu ihrer „Dotation", zu ihrem Vermögen gehören auch, wie jener Vortrag [1] zugiebt, die an sie gemachten Leistungen des Staats und der Gemeinden. Dieses confessionelle Schulvermögen ist demnach Rechtssubject, es hat als Corporation das Recht der Persönlichkeit und Untheilbarkeit, ist also kein herrenloses Gut.

Wenn der Staat gemäß §. 20 der Verfassungsurkunde keine Stiftung ihrem Zwecke entziehen darf, so darf er die katholischen Schulfonds auch nicht als Staatsfonds erklären. Solches geschieht aber, wenn der Staat dieses katholische Vermögen ausschließlich und nach seinem Ermessen verwaltet oder verwendet. Würden diese Fonds oder die bekanntlich zahlreichen Beiträge aus kirchlichen Fonds zu confessionellen Schulzwecken, der Leitung, Verwaltung, Rechtsvertretung oder Verwendung der Katholiken als solche d. h. ihrer kirchlichen Vertreter entzogen und würde diese aus dem Eigenthum

---

[1] Vortrag vom 5. Mai d. J. S. 13.

fließende Gewalt dem Staat übertragen, so käme solches einer neuen Inkamerirung des katholischen Schul- und Kirchen-Vermögens gleich. Da man aber ohne arge Rechtsverletzung den Katholiken diese ihre Fonds nicht entziehen kann, so könnte man sogenannte reine Staatsschulen wohl aus Staatsmitteln errichten, aber die erwähnten katholischen Fonds müßten alsdann den Katholiken zu katholischen, unter kirchlicher Leitung stehenden, Schulen belassen bleiben.[1])

Die Gemeinde hat ebensowenig das Eigenthum an diesem katholischen Vermögen. Sie ist nicht rechtlich und sie ist oft nicht thatsächlich ungemischt katholisch. Sie hat andere Zwecke, als die katholischen Schulfonds. Sie ist ein von diesen durchaus verschiedenes Rechtssubject und es kann deßhalb nach der bekannten rechtlichen Natur einer Corporation weder jener noch der Mehrzahl der Genußberechtigten des Schulguts überlassen werden, über dieses katholische Corporationsvermögen zu verfügen.

Das katholische Schulvermögen gehört vielmehr den Katholiken als solchen, wie z. B. das Staatsvermögen Eigenthum der als Corporation existenten Gesammtheit der Staatsbürger, des Fiskus, ist. Die katholischen Schul-Fonds müssen demnach unter der Rechtsvertretung, Verwaltung und Verwendung der anerkannten Vertreter dieser Religionscorporation, d. h. der Kirchenbehörde stehen. Diese hat die Pflicht, die einzelnen, als Vermögenssubjecte erklärten Stiftungen ihrem Zwecke gemäß zu verwenden. Sie hat also die örtlichen katholischen Schulfonds wie die Kirchenfonds für ihre örtlichen, katholischen Zwecke zu verwenden und durch die örtlichen Stiftungscommissionen zunächst verwalten zu lassen.

Aus der seitherigen Darstellung des jetzigen Verhältnisses des Staats zur Schule folgt, daß die Confessionen befugt sind, ihr volles Recht auf die Schule und das Schulvermögen gegenüber dem indifferenten Staate geltend zu machen. Dem christlichen, paritätischen Staate gegenüber wird dieses Verhältniß im Geiste des oben dargestellten gemischten Systems geregelt werden müssen. Wie wir die Schule in harmonischem Zusammenwirken mit dem christlichen Staate leiten möchten; so erkennen wir deßhalb auch den berechtigten Einfluß

---

[1]) Die Fürstbisch. Bresl. Verordnung vom 3. Juni 1852 zählt zu den Pfarrschulen 1. die bis 1801 als confessionelle galten, 2. die ganz oder theilweise aus kirchlichen Mitteln unterstützt werden oder kirchliche Anstalten sind. Die Rechtsvertretung solcher Schulfonds stehe dem „Kirchencollegium" zu.

desselben auf das Schulvermögen an. Diese Grundsätze und Rechtsansprüche sind auch durch §. 1. 7. arg. §. 10 des Gesetzes vom 9. October 1860 begründet. Daraus folgt, daß die katholischen Schulfonds nur zu katholischen Schulen zu benützen und daß diese unter katholische d. h. kirchliche Leitung oder wenigstens Mitleitung zu stellen sind. Es folgt endlich daraus, daß das katholische Schulvermögen ähnlich wie das katholische Kirchenvermögen von katholischen Behörden zu verwalten, rechtlich zu vertreten und zu verwenden ist.

§. 8.

C. Die einzelnen Vorschläge,

insbesondere

I. Die Schulbehörden.

a. Der Oberschulrath.

Wir glauben mit Obigem nachgewiesen zu haben, daß die Grundlagen des Vortrags vom 5. Mai d. J. den Principien unseres Rechtsstaats, der allerhöchsten Proclamation vom 7. April, den Gesetzen vom 9. October 1860 uud dem positiven Rechte widersprechen. Die in diesem Vortrage postulirte Staatsomnipotenz [1]) über die Schule existirt in der That nirgends mehr, wo die Grundsätze des Rechtsstaats zur Anerkennung gekommen sind.

1. Die Rechtsstaaten erkennen entweder, wie z. B. England und Belgien, das Princip der Unterrichtsfreiheit an, oder sie stellen die Schule unter den leitenden Einfluß der Kirche [2]), oder sie huldigen, wie in

---

[1]) Solche besteht zur Zeit noch in einigen Schweizercantonen, deren Schulordnung den Vorschlägen vom 5. Mai zum Grunde zu liegen scheint.

[2]) Z. B. Spanien, Art. II. des Conc., Lippe Edict 9. März 1854, Oesterreich, Protest. Patent vom 8. April 1861, §. 11, 12: „Es steht den Evangelischen frei, an jedem Orte nach eigenem Ermessen Schulen zu errichten, Lehrer zu berufen . . . mit vollständiger Wahrung des confessionellen Characters. Die Regelung des evangelischen Volksschulwesens bleibt der kirchlichen Gesetzgebung vorbehalten."

§. 13: „Die Evangelischen können nicht angehalten werden, zu Cultus-, Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-Zwecken einer andern Kirche Beiträge zu leisten."

§. 14: „Die Leitung der evangelischen Schule und die Ausübung der oberststaatlichen Aufsicht über dieselbe kann nur Männern von evang. Glaubensbekenntniß anvertraut werden." Art. V. §. 8 Concord.

Frankreich [1]) und in den meisten deutschen Staaten [2]) dem gemischten System, wonach die Schule unter der Mitleitung des Staats und der Kirche steht. Aus den oben angegebenen Gründen wird dieses gemischte System des harmonischen Zusammenwirkens des Staats, der

[1]) Sirey recueil 1850 III. p. 70 — 97. Nach dem französischen Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 bestehen die gemäß der Unterrichtsfreiheit errichteten Privatschulen neben den öffentlichen. Jene beaufsichtigt und diese leitet der oberste Unterrichtsrath. Dieser Oberschulrath besteht aus 8 Staatsbeamten und 16 weiteren Mitgliedern. Die Letzteren werden zusammengesetzt aus 4 — von ihren Collegen gewählten — Bischöfen, einem Geistlichen reformirter und einem augsburger Confession, einem Mitglied des israelitischen Consistoriums, diese alle von ihren Consistorien gewählt, aus 3 Mitgliedern des Staatsraths, dreien des Cassationshofs und ebenso 3 des Instituts durch ihre Collegien gewählt und endlich aus 3 vom Kaiser ernannten Vorstehern oder Lehrern von Privatlehranstalten. Wie in dieser Oberschulbehörde die moralischen und intellectuellen Interessen und sämmtliche Einflüsse der Gesellschaft vertreten sind, so ist dieß auch bei den Departement-Inspectionen der Fall, deren Mitglieder ein Bischof, ein von ihm bezeichneter katholischer und ein protestantischer und jüdischer Geistlicher sind. Ebenso sind diese Factoren der Gesellschaft auch bei der Prüfungs- und Aufsichts-Commission über die Privatschulen vertreten. Diese Inspection bei Privatlehranstalten hat sich aber nicht mit dem Didactischen zu befassen, sondern die Aufsicht über den moralischen und sanitätischen Zustand derselben zu führen. Es existirt kein Schulzwang. Der Volksunterricht ist vereinfacht und ist den Lehrern gestattet, ihre Bildung auch außer den Lehrerseminarien zu erwerben. Die Ordensgenossen erhalten das Befähigungszeugniß hierwegen von ihren Obern. Die Anstellung der Lehrer erfolgt auf den Vorschlag der Gemeinde. Die Schulen sind confessionell und wird die Ortsschul-Inspection von dem Pfarrer und Maire gehandhabt.

[2]) In Hannover, Bayern, Württemberg, Sachsen, Hessen und Preußen besitzt die Kirche eine Mitwirkung bei der Aufsicht über die Schule zur Wahrung des kirchlichen Einflusses auf die religiöse Erziehung und Unterweisung der Jugend. Die Kirche leitet den Religionsunterricht und Geistliche üben die Aufsicht über die Schule aus. In Hannover, Kurhessen und z. B. in der Diözese Breslau hat der Bischof eine selbständige Mitwirkung bei der Besetzung der Schulbehörden und Schullehrer-Seminardirectoren, bei der Ernennung und Disciplin der Lehrer, bei der Visitation der Schule und der Bestimmung der Lehrbücher.

In einigen deutschen Staaten übt der Staat (wie seither bei uns) die kirchlichen Rechte zur Zeit noch mehr oder weniger im Sinne des Bevormundungsstaats durch geistliche Staatsdiener aus. Vgl. Ludwig von Rönne, Das Unterrichtswesen des preußischen Staates. I. Bd. (Berlin 1855.) — Archiv für kathol. Kirchenrecht. IX. 188. — Himmelstein, das Schulwesen in Bayern. (Würzburg, Stahl 1859.) — Rintel, das Aufsichtsrecht der kath. Kirche Schlesiens über die kath. Schulen. (Breslau, Aderholz 1849.)

selbständigen Kirche und der Familie an der Leitung der Schule unsern öffentlichen Verhältnissen und insbesondere dem citirten Gesetze von 1860 entsprechen. Es wird also der allerdings hiernach erforderlichen neuen Regelung des Schulwesens zum Grunde zu legen sein.

Wir werden im Folgenden nachzuweisen suchen, daß und wodurch die einzelnen Thesen vom 5. Mai d. J. ebenso wie die Grundlage derselben jenen bei uns anerkannten Grundsätzen widersprechen, und wir werden zugleich die auf dieselben gestützten diesseitigen Anträge begründen. Deßhalb wenden wir uns sofort zu der Erörterung über die Organisation der Schulbehörden.

Aus dem seither dargestellten Berufe und Rechte der Kirche, der Gemeinde und der Familie folgt, daß denselben eine jenem Rechte entsprechende Mitwirkung bei der Ernennung, Disciplin und Geschäftsführung der Schulbehörden eingeräumt werden muß. Dieses gilt vor Allem von der Mitwirkung der Kirche bei der Errichtung und Geschäftsführung der Oberschulbehörde und bei der Ernennung ihrer Mitglieder. Aus den obigen Grundsätzen und dem positiven Rechte folgt ferner die confessionelle Erhaltung der Oberschulbehörde, wie denn auch solche fast in allen deutschen Staaten existirt.

Unter der Herrschaft des Bevormundungsstaats und bis jetzt wurde das Recht der Kirche auf die Schule und der confessionelle Character derselben Seitens des Staats wenigstens noch dadurch anerkannt, daß bei der Leitung der Mittelschulen je ein Mitglied der confessionellen Staatskirchenbehörde als ständiges Mitglied des Oberstudienrathes fungirte und daß das Directorium zwischen den beiden Confessionen jährlich abwechselte. Diese letztere gemischte Behörde hatte keine Befugniß auf die Verwaltung und Verwendung der confessionellen Fonds. Die gesammte Leitung des Volksschulwesens stand unter den Oberkirchenräthen und Curatgeistlichen. Seit dem Gesetze vom October 1860 erhielt der evangelische Oberkirchenrath die jenem Gesetze entsprechende selbständige kirchliche Stellung und der katholische Oberkirchenrath wurde durch die Verordnung vom 1. Dezember 1862 (Reg.-Blatt Nr. 61) aufgehoben. Die kirchlichen Befugnisse, welche diese Stelle ausgeübt hatte, gingen fast durchweg an die katholische Kirchenbehörde über. Diese hegte und hegt deßhalb auch die Hoffnung, daß nach der Beseitigung der kirchlichen Staatsbevormundung die selbständige Ausübung der kirchlichen, seither durch Staatskirchenbehörden geübten Rechte auf die Schule ihr gewährt werden.

2. Die erwähnte Verordnung vom 12. August 1862 erklärte aber den Großh. Oberschulrath als die alleinige leitende Behörde des gesammten

Schulwesens, mit Ausschluß der Universitäten und der polytechnischen Schule. Gewiß würde die Errichtung einer besondern katholischen und evangelischen Section dieser Verordnung nicht widersprechen. Dadurch würde die getrennte Behandlung der confessionellen Schul- und Vermögens-Angelegenheiten möglich gemacht und dem bestehenden Rechte wenigstens einigermaßen Rechnung getragen. Eine solche Einrichtung ist aber durch die Art der Ausführung dieser Verordnung vom August 1862 zur Zeit factisch nicht eingeführt.

Es wurde zwar in dieser Verordnung ausgesprochen, daß die Kirche einen Vertreter bei dieser Behörde haben könne und daß dieser beizuziehen sei, so oft es sich um Fragen der religiösen Erziehung und Bildung handle. Es wurde aber nicht zugleich näher bestimmt, bei welchen Geschäftsgegenständen dieser Behörde der kirchliche Vertreter beizuziehen sei, so daß die Entscheidung über diese so wichtige Frage jeweils lediglich dem Belieben des Großh. Oberschulraths überlassen zu sein scheint. Es ist ferner in dieser Verordnung nicht ausgesprochen, ob diese Staatsbehörde verpflichtet sei, die Wünsche und Anträge des kirchlichen Vertreters zu berücksichtigen. Wenn sie ihn aber lediglich nur zu hören hat, so wird dessen Einwirkung selbstverständlich nahezu bedeutungslos werden, insbesondere in der Erwägung, daß nach dieser Verordnung von einer Mitleitung der Schule durch die Kirche keine Rede ist, daß über die Zusammensetzung dieser Behörde die Kirche nicht einmal gehört wurde und auf den confessionellen Charakter der Mitglieder derselben organisationsgemäß keine Rücksicht genommen wird. Hiernach können die Mitglieder dieser Staatsstelle ohne Rücksicht darauf, daß die Mehrzahl der badischen Bevölkerung und Schulen katholisch ist, je nach der in dem Ministerium herrschenden religiösen Ansicht lediglich aus Nichtkatholiken, Juden, Pantheisten u. s. w. zusammengesetzt werden oder umgekehrt nur aus Katholiken. So kann durch die Oberschulbehörde insbesondere bei dem Staatsmonopol der Schule und dem allgemeinen Schulzwang für die Volksschule jede Religion und jede Confession im Lande niedergedrückt oder gehoben werden. Endlich verwaltet und verwendet diese confessionslose Behörde das kathol. Schulvermögen, so daß thatsächlich bis jetzt den Katholiken nicht einmal die ihnen zustehende Mitwirkung und Aufsicht über die gute Verwaltung und stiftungsmäßige Verwendung zu katholischen Zwecken eingeräumt worden ist. Wir halten uns deßhalb für berechtigt, zu beantragen, daß eine confessionelle Oberschulbehörde errichtet und der Kirche die ihr nach Obigem gebührende Mitwirkung bei der oberen Leitung der Schule restituirt werde; gleichwie auch

die württembergische Schul=Experten=Commission in jüngster Zeit beantragt hat, die confessionellen Oberschulbehörden zu belassen [1].

§. 9.

b. Die Bezirks= und Ortsschulbehörden.

Der Vortrag vom 5. Mai d. J. gibt einerseits zu, daß die Geistlichen als seitherige Schulbeamte sich um das Schulwesen verdient gemacht haben, [2]) anderseits bestreitet er deren ausreichende Befähigung zur Leitung der jetzigen Volksschule. [3]) Es ist zwar in dem Vortrage (S. 36) dem Staate das Recht abgesprochen, die confessionellen Schulen aufzuheben; aber dennoch wird die Errichtung confessionsloser Schulbehörden beantragt. [4]) Endlich betont dieser Vortrag das Recht der Kirche, Gemeinde und der Familie an der Schule (S. 17); vindicirt aber anderseits dem Staate die ausschließliche Befugniß der Leitung und Aufsicht über dieselbe.

Wir bemerken dagegen:

1. Der Geistliche vereinigt alle die Eigenschaften in sich, welche die Besorgung der hier in Rede stehenden Geschäfte erfordert. Er ist der Vertreter der Kirche, der Vertrauensmann der Gemeinde und Familie, er

---

[1]) Süddeutsch. Schulwochenbl. 1863, Nr. 42.

[2]) „Daß sie sich in sehr anerkennenswerther Weise um den Volksunterricht überhaupt bemühen, beweist neben den Dienstleistungen der geistlichen Ortsschulinspectoren ganz besonders die freiwillige und ganz unentgeltliche, keineswegs mühelose Dienstführung der Bezirksschulvisitatoren.“ (S. 16 cf. S. 17).

[3]) „Es handelt sich für die Volksschule um die Emancipation der Laienwelt mit ihrem erweiterten und freien Unterrichtsbedürfniß für weltliche Lehrgegenstände von der Leitung und Bestimmung ihres Bildungsganges durch Beamtete der Kirche, welche in den veränderten und vorgeschrittenen Lebensverhältnissen der früher berechtigten Stellung nicht mehr gewachsen, sondern berufen sind, sich auf ihre arbeitstheilig zu leistende Aufgabe der Pflege des religiösen Unterrichts und Lebens zu concentriren.“ (S. 32.) Diese „Einrichtung habe an allen unvermeidlichen Mängeln der Besorgung als Nebengeschäft gelitten. Deßhalb seien eigene Bezirks= resp. Kreisschulvisitatoren, etwa sieben für das ganze Land, aufzustellen, welche durch Vertrauensmänner aus dem Volke in Verbindung mit den Kreisversammlungen unterstützt werden.“ (S. 18.)

[4]) „Das Verharren bei der Gegenüberstellung katholischer und evangelischer Bezirksschulvisitatoren, d. h. das Aufrechthalten eines confessionellen Gegensatzes für eine Berufsthätigkeit, für welche derselbe nach den neueren Gesetzen, welche der Kirche die Obsorge und Ueberwachung des Religionsunterrichtes sichern, also diese dem staatlichen Visitator entziehen, habe gar keinen Sinn mehr.“ (S. 17.)

ist selbst Lehrer und Erzieher, und hat die diesem Amte entsprechende Bildung. Dieses bestätigt auch der Vortrag vom 5. Mai mit den Worten: „daß die Ortspfarrer vorab auf dem Lande in der Regel die entschieden berufensten Männer für die Ortsschulinspectionen seien". (S. 17.) Es wird in der That kaum ein Mann gefunden werden, welcher, wie ein Geistlicher und Ortsseelsorger durch seine allgemeine Bildung vor Einseitigkeit bewahrt und welcher so vorzüglich zur Leitung der Volksschule befähigt ist. Der Geistliche kennt als Religionslehrer und Seelsorger der Kinder, deren Fleiß, Fähigkeit und häusliche Verhältnisse. Er kennt dadurch die Schule und das technische Gebiet des Schulwesens.

Als in der II. Kammer 1831 der Antrag gestellt wurde, nicht so viele Geistliche an den Mittelschulen anzustellen, wurde derselbe durch folgende Entgegnung des Staatsraths Winter in der Sitzung vom 2. September 1831 [1]) beseitigt: „der geistliche Stand ist derjenige, der seiner Bestimmung gemäß, welche er kennt und der er sich widmet, mit der Erziehuug sich beschäftigen muß. Es ist gleichgültig, ob man sagt, mit der Erziehung oder mit dem Lehrfach, es liegt ihm dieser Beruf ob. Man hat auch Weltliche angestellt, ausgenommen wo besondere Widmungen sind z. B. in Rastatt .... die Widmung ist eigentlich für katholische Geistliche, die man, ohne eine Ungerechtigkeit zu begehen, nicht wegnehmen kann. Ich habe noch keine Spur davon, daß die katholischen Geistlichen in einem andern Sinn gelehrt haben, als in dem allgemeinen Sinne".

Wie die Erziehungswissenschaft auf den Principien, welche die Theologie feststellt, beruht (§. 3), so ist der Geistliche als Theolog und als religiös-sittlicher Erzieher des Volkes schon zur Leitung der Schule geeignet. Hiezu kommt, daß der Geistliche nicht als junger Vicar, sondern als gereifter Mann zur Leitung der Schule berufen wird. Es sind demnach hierbei nur solche betheiligt, welche ihre erziehende und bildende Befähigung in der Schule insbesondere als Mitlehrer im Religions-Unterricht, also in einem Fache, welches das lehrende und erziehende Moment vereinigt, practisch erprobt haben. Die Einwendung, daß die Geistlichen dieses Amt nur als „Nebengeschäft" besorgen, ist weder begründet, noch bewiesen. Die kirchliche Stellung und Pflicht [2]) der Geistlichen erfordert es schon, daß sie der Schule ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und

---

[1]) Verhandl. der Stände-Versamml. des Großh. Badens 1831, von der II. Kammer amtlich herausgegeben. (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung.) XXI. Heft, S. 151—154.

[2]) Const. Syn. Const. 1761 p. I. tit. 25. Erzb. Verordn. vom 15. März 1854.

die Geistlichen sind dieser ihrer Aufgabe, wie der erwähnte Vortrag bezeugt, mit uneigennütziger Liebe und Aufopferung nachgekommen. Es ist in der That mit nichts begründet, daß und wodurch diese Schulaufsicht durch die Geistlichen gelitten habe.

Ebensowenig liegt ein Grund dazu vor, daß die Geistlichen das fragliche, ihnen vom Staat, der Kirche, der Gemeinde und der Familie übertragene Amt nicht annehmen werden. Die der Kirche auf ihren andern Lebensgebieten zurückgegebene Freiheit bewirkt nichts weniger, als daß der Geistliche dadurch aufhört, Staatsbürger zu sein. Wie er alle Rechte desselben hat, so liegt ihm auch die Uebernahme aller daraus entspringenden Pflichten ob. Daraus folgt, daß er als Diener des Staats (was er ja im vorliegenden Falle nicht ausschließlich ist) alle einem Staatsamte obliegenden Pflichten zu erfüllen hätte. Er kann allerdings so wenig als ein anderer Staatsbürger zur Uebernahme eines Staatsamtes gezwungen werden; es ist aber sein unveräußerliches Recht und seine Pflicht als Diener der Kirche, die Leitung und Aufsicht der Schule zu besorgen. Wenn also die Staats- und Kirchen-Behörde solche gemeinsam führen oder wenn Letztere sich mit Ersterer über den geistlichen Vorstand der Schulbehörde verständigt; so ist der Geistliche allerdings verpflichtet, dieses Amt zu übernehmen.

Was endlich die technische Befähigung der Geistlichen zur Versehung dieses Amtes betrifft, so dürfte als unbezweifelt angenommen werden, daß sie dazu eben so geeignet sind, als ein hierzu von der Ortsschulbehörde nach Thesis 21 gewählter Privatmann, oder als manches gemäß Thesis 20 zu berufendes Mitglied. Jedenfalls haben die Geistlichen denselben Grad der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung sich erworben, wie die Staatsdiener. Sie haben seither wie alle andern wissenschaftlich gebildeten Männer die staatlichen Schulen — insbesondere die Mittel- und Hochschule — besucht und dort wie die späteren Staatsdiener von den vom Staate angestellten Lehrern ihre Bildung empfangen. Ueberdies sind es gerade die Geistlichen, welche an diesen Staatsschulen nicht blos die Sprachen, Philosophie, Geschichte, Naturkunde u. s. w. wie ihre übrigen Mitschüler lernen, sondern hauptsächlich und zwar als Berufsfächer die zur Leitung der Schule erforderlichen Disciplinen studiren als Pädagogik, Didaktik, Katechetik, Seelenleitung. Wie ihre Mitschüler aus der Laienwelt, so machen auch sie ihre Prüfungen. Sollten also die Geistlichen ihrer seitherigen Stellung in der Schule nicht mehr gewachsen sein, so ist in keinem Falle ihr geistlicher Character daran schuld. Der geistliche Character oder die

Stellung der Geistlichen zur Kirche ist überdies kein Rechtsgrund, sie von der Leitung der Schule auszuschließen; denn eine solche capitis deminutio wäre ein Eingriff in das verfassungsmäßige Recht derselben, in ihre staatsbürgerliche Gleichberechtigung und — eine rechtswidrige Internirung der kirchlichen Wirksamkeit.

Es ist aber nicht richtig, daß die Kirche oder die Geistlichen an den angeblich geringen Fortschritten der Schule schuld sind, weil sie bis jetzt lediglich Schulbeamte des Staats waren und dieses ihr Amt nur nach den staatlichen Anordnungen ausgeübt haben. Der Staat war es ja ausschließlich, welcher die Aufgabe und das Ziel der Schule bezeichnete, welcher die Schule controlirte und dafür sorgte, daß die Geistlichen als seine Organe seinen Willen vollzogen. Diese ausschließliche Staatsleitung der Schule hat allerdings, wie wir im folgenden Paragraphen näher nachweisen werden, die Leistungsfähigkeit derselben gehemmt. So wird gerade in den Schweizercantonen, in welchen die Kirche und ihre Diener von der Leitung der Schule ausgeschlossen sind, über die schwachen Leistungen derselben geklagt.[1])

2. Folgerichtig liegt es daher im Interesse der Schule, daß den Geistlichen auch fernerhin dieses Amt anvertraut werde, daß sie aber, wie die Schule, fernerhin nicht mehr unter die ausschließliche Staatsleitung gestellt werden. In der That wurde in denjenigen deutschen Ländern, in welchen, wie in Bayern, einst der religionslose Staatsabsolutismus die Geistlichen von der Leitung der Schule verdrängt hatte, letztere denselben im Interesse der Schule wieder zurückgegeben. Die Geistlichen sind denn auch in fast ganz Deutschland Bezirks- und Ortsschul-Inspectoren.

Wie aus Obigem hervorgeht, ist der Staat nicht berechtigt, die Schule ausschließlich zu leiten. Aus dem Princip der kirchlichen Freiheit, der verheißenen Selbständigkeit in allen Lebensgebieten folgt nichts weniger als der Staatsabsolutismus und die staatliche Centralisation bei der Organisation der Schulbehörde. Es folgt daraus auch keine Betheiligung der Kreisversammlung als einer rein politischen und gemischten Behörde. Diese erscheint auch deßhalb hiezu nicht tauglich, weil die Schule jeder politischen Parteirücksicht fern bleiben soll. Dieser politischen Behörde kann die Schulleitung ferner aus dem Grunde nicht anvertraut werden, weil zur ersprießlichen Erledigung der vorliegenden Geschäfte und

[1]) Bericht der Erziehungsdirection über das Unterrichtswesen im Kanton Aargau für 1861/62. Bericht über die Verhandlungen der Züricher Schulsynode. (Zürich, Orelli 1863.)

zur persönlichen statt der büreaukratischen Aufsicht die seitherige Anzahl der Bezirks-Visitatoren beizubehalten sein wird.[1]) Da also die Schulbezirke. einen kleineren Distrikt als die Kreise umfassen müssen, so dürften schon deßhalb die seitherigen 106 Bezirksschulvisitatoren nicht durch die (Thes. 24) vorgeschlagenen 7 staatliche Kreisschulvisitatoren zu ersetzen sein. Auch an dieser Stelle gilt, daß das Zusammenwirken aller Schulfactoren erforderlich ist und daß es nur störend wirken müßte, wenn z. B. der Staat und die Kirche je einen eigenen Schulvorstand aufstellen würde.

Dieselben Gründe, welche gegen die Mischschulen sprechen,; stehen der gemischten Schulbehörde entgegen. Der Staat ist also nicht berechtigt, durch die Schulbehörden die „confessionellen Gegensätze" aufzuheben, d. h. die anerkannten positiven Religionen zu beseitigen. Deßhalb und aus den berührten Gründen muß die Schulbehörde einestheils confessionell sein, anderseits unter Mitwirkung der genannten Factoren zusammengesetzt werden.

3. Hieraus folgt, daß die Uebertragung der Vorstandsstelle an den Curat-Geistlichen in seiner vorzüglichen Brauchbarkeit, in dem ihn bekleidenden Vertrauen und in der Summe der von ihm vertretenen Rechte begründet ist.

Der Ortsschulrath z. B. kann sachgemäß die Schule nicht selbst visitiren und nur über wichtige Fragen versammelt werden, also nicht bei unbedeutenden, unter der Hand abzumachenden Klagen u. s. w. Die Aufsicht in der Schule, besonders bei deren laufenden und dringenden Geschäften, bei dem ständigen Verkehr mit dem Lehrer und dessen Verhältnissen, sowie mit der Bezirks-Inspection kann wohl nur Einem Manne anvertraut werden. Ein solcher, welcher die erforderliche Sachkenntniß, Unabhängigkeit und Zeit, sowie ein lebhaftes Interesse an dem Lehrer und der Schule hat, welcher das zu dem fraglichen Amte so nöthige Ansehen besitzt, die Schul-Bestimmungen, Schulfächer u. s. w. genau kennt, ist in der Regel nur der Geistliche.

Dieselben Gründe, welche gegen die ausschließliche Wahl des Lehrers durch die Ortsangehörigen sprechen, stehen gegen die Wahl des Vorstands desselben durch den Ortsschulrath. Wenn diese Wahl aber begründet

---

[1]) Die württembergische Expertencomission hat beantragt, daß die „großen Schulbezirke verkleinert" werden, und daß „befähigte Geistliche die Bezirksschulaufsicht als Nebenamt" führen.

wäre, so müßte sie im Interesse der Selbstverwaltung von der Staatsbestätigung frei sein.

Schließlich glauben wir nicht besonders hervorheben zu müssen, daß wenn eine Instruction den Kreis der Rechte und Pflichten des Vorstands, der Mitglieder der Schulbehörde und des Lehrers regelt, die Aufsichtsbehörde jeder Ueberschreitung derselben begegnen wird.

Wir beantragen deßhalb daß:

1. entgegen der Thesen 19, 20, 24 die mittleren und örtlichen Schulbehörden als confessionelle erhalten bleiben;

2. daß gegen die Thesis 21 der Ortspfarrer (Pfarrverweser) als berufener Vorstand des Ortsschulraths beibehalten und mit der örtlichen Schulaufsicht betraut bleibe.

3. Wohl hat die Gemeinde, das Kirchspiel und die Familie das Recht, in dem Schulrath vertreten zu sein; ein Diener der andern Confession aber, der Vorstand der höheren Bürger- oder gelehrten Schule und der Amtsarzt hat in diesem Schulrath keine Rechte oder Interessen auf die confessionelle Volksschule selbst zu vertreten, gehört also nicht dahin;

4. daß der Bezirksschulvisitator, welcher Vorstand des Bezirksschulraths sein soll, im Einverständnisse der Staats- und Kirchenbehörde[1]) aus der Zahl der katholischen Geistlichen des Bezirks ernannt werde. Die Kirche wird diesem alsdann auch die Leitung der Religionsprüfungen übertragen.

§. 10.

II. Unterrichtsgegenstände.

1. In dem Vortrage vom 5. Mai wird zwar behauptet, daß unsere Volksschule hinter dem allgemeinen „Bildungsstand" zurückgeblieben sei.[2]) Es wird dies aber nicht bewiesen. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß es um die Volksschule besser stünde, wenn allen Factoren derselben eine selbständige, thätige Mitwirkung eingeräumt gewesen wäre, wenn auch von der Schule der Hemmschuh der Staatsbevormundung ent-

---

[1]) Ein Benehmen hierwegen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde findet z. B. in Preußen, Oesterreich, Kurhessen, Bayern statt, wo die Geistlichen die „Oberschulinspectoren" sind.

[2]) „Es ist characteristisch, daß die Volksschule mit dem vorgeschrittenen Bildungsstand des Lebens in den meisten deutschen Ländern nicht gleichmäßig vorwärts gekommen, daß sie hinter dem erkennbaren und erreichbaren Ziele zurückgeblieben ist." (S. 15.)

fernt würde. Diese hat allerdings mit dem daraus emanirten stetigen Wechsel der Beamten und Ansichten das Ueberstürzen der sich stets verdrängenden Methoden, der Lehrbücher u. s. w. herbeigeführt. Diese staatliche Schuldirection hat oft bewirkt, daß das Kind zu früh an Abstractionen gewöhnt, kurz: die Schule ohne ausreichende Kenntniß des Volkes, seiner Bedürfnisse und der Natur des Kindes geleitet wurde.[1]) Die Erziehung, die Bildung des Characters, also die Hauptsache wurde weniger als die Bildung der Talente gepflegt, und obgleich der vorgeschriebenen Lehrgegenstände schon zu viele für die Fassungskraft der Kinder waren, fügte man neue hinzu.

Es ist allerdings nicht zunächst die Aufgabe dieser Denkschrift, die Unterrichtsgegenstände zu besprechen, und wir thun dies deßhalb nur vom allgemeinen pädagogischen Standpunkte aus.

Während anerkannte Autoritäten im Fache des Volksschulwesens dieses einfacher und intensiver gestaltet und die für das gründliche Wissen so schädliche Vielwisserei daraus entfernt wissen wollen[2]), wird in dem genannten Vortrage die quantitative Vermehrung der Lehrgegenstände vorgeschlagen. Anderseits wird aber behauptet, daß das seitherige, doch noch enger gesteckte Lehrziel nicht ausreichend genug erreicht wurde. Wie wird es erst bei einer Vermehrung der Unterrichtsgegenstände gehen! Es ist ein von der Erfahrung bestätigter Satz, daß eine zu große Ausdehnung derselben und das dadurch bewirkte vermehrte „Schulbanksitzen", insbesondere das zu frühzeitige abstracte Lernen der physischen und geistigen Entwickelung der Kinder schadet.

2. Der Staat ist in keinem Falle berechtigt, von der Volksschule mehr zu verlangen, als zur Erfüllung seines Zweckes erforderlich ist. Er kann also die Kinder nicht zwingen, in der Volksschule mehr sich aneignen zu müssen, als was für den Staatsbürger allgemein zu wissen nöthig ist. Im Interesse der Freiheit

---

[1]) Andeutungen zu einer Reform des Volksschulwesens des Großherzogthums Baden. (Freiburg, Herder 1845.)

Karl, über die alten und die neuen Schulen. (Mainz 1846.) S. 19 ff.

[2]) Kellner, a. a. O. §. 31, 59. „Die Volksschule verliert durch ein Vielerlei und zu weit gesteckte Grenzen an innerer Wahrheit, Tüchtigkeit und an tieferer Bedeutung für das Leben. Die Jugend kam weder dazu, ihr Wissen zu beherrschen, noch es anzuwenden. Man begnügte sich mit einer Zungengymnastik." — Rottels: „Es ist meist ein Zerknicken der Natur, ein Aufbrechen der menschlischen Lebensknospen. Ich möchte mit Herder sagen, mir eckelt vor aller Frühreife."

und Selbstverwaltung muß der Staat das Weitere der Associations- und Einzelthätigkeit überlassen. Deßhalb sind in Preußen, Württemberg, Hessen und seither auch bei uns als obligatorische Unterrichts-Gegenstände in der Volksschule erklärt worden: Religion, Schreiben, Deutsche Sprache, Rechnen und Singen. Gewiß sagt zur Rechtfertigung dieses begrenzten Lehrkreises das königl. preußische Regulativ über die Elementarschule vom 3. October 1854 mit vollem Rechte: „Der Gedanke einer allgemein menschlichen Bildung durch formelle Entwicklung der Geistesvermögen an abstractem Inhalt hat sich durch die Erfahrung als wirkungslos oder schädlich erwiesen . . . Es wird weiterhin für die Elementarschule weniger auf die Ausarbeitung und Anordnung neuer und anderer Lehrgegenstände ankommen, als vielmehr auf eine richtige Auswahl und feste Begrenzung der Unterrichtsgegenstände". Die Schulordnung der Provinz Fulda 1853 verlangt nur Religions-Unterricht, Lesen, Schreiben und Rechnen als „nothwendige Unterrichtsgegenstände. Die noch entbehrliche Unterrichtszeit ist auf das Unentbehrlichste von gemeinnützigen Kenntnissen als der Erd- und Naturkunde, lehrreichen Thatsachen aus der Geschichte zu verwenden." In der That wird die Mehrzahl der Landleute und Arbeiter, also über 80 Procent unserer Bevölkerung nicht eines erweiterteren Wissens für ihre Lebenszwecke, wohl aber einer gründlichen Elementar-Bildung und einer eingehenden religiösen Unterweisung und Erziehung bedürfen. Der Staat kann diese Majorität nicht zwingen, zu Gunsten der Minderzahl einem erweiterten, für sie nicht erforderlichen, obligatorischen Unterricht, wie z. B. im Verfassungsrecht, in der Geometrie, im Turnen ihre Zeit und Kräfte zu opfern.

Hiezu kommt noch, daß es einerseits durch die Fortbildungs-Schulen der Einzelthätigkeit überlassen ist, sich facultativ weiter auszubilden, und anderseits gerade der Theil der Staatsbürger, welcher für seinen Beruf einer weiteren Ausbildung nöthig hat, solche in den Real-, höheren Bürger-, Gewerbs- und Mittel-Schulen erlangen kann. Die Schulbildung wird überhaupt nicht durch eine staatliche Bestimmung einen sprungweisen Fortschritt machen, sondern naturgemäß mit der Bildung des Volkes vorwärts schreiten.

3. Als Grund der in dem erwähnten Vortrage behaupteten „Stabilität, der mäßigen Leistungen der Volksschule" wird das Verhältniß der Schule zu den Geistlichen, des „Religions-Unterrichts in der Volksschule" angegeben. (S. 16.) Wir verweisen auf das hiewegen im vorigen Paragraphen Gesagte. Indessen lehrt schon die Erfahrung in der Schweiz, in Eng-

land und in Amerika, daß die Kinder, welche in den dortigen, der Kirche entfremdeten, Schulen gebildet werden, nicht gerade auf der Höhe der Bildung stehen.[1])

Die Volkschule ist, wie erwähnt, das Ergebniß der allgemein fortschreitenden Civilisation, welche die Kirche weder hemmen kann, noch will. Daß jene nicht größere Fortschritte gemacht, hat also nicht diese, sondern gerade der seitherige factische Ausschluß ihrer selbständigen Mitwirkung verschuldet.

Bildung ist Macht. Die Kirche hat deßhalb das lebhafteste Interesse die ihrer Angehörigen zu fördern und dadurch für ihr zeitliches und ewiges Fortkommen zu sorgen.

Wenn anderseits die Civilisation der Zusammenfluß der größtmöglichen Intelligenz und Sittlichkeit ist, diese aber auf der Religion beruht und jene nur auf religiöser Grundlage erworben werden kann; so folgt daraus, daß das Christenthum das Princip der Civilisation ist.[2]) In der Erkenntniß und Bethätigung der wahren, erst durch das Christenthum ermöglichten und verwirklichten sittlichen Freiheit liegt die Möglichkeit und der Fortschritt alles geistigen Lebens. Die christliche Kirche hat deßhalb nicht bloß die höchste Gesittung, sondern auch die höchste Bildung der Welt gebracht, welche durch sie civilisirt worden ist.

Das Verhältniß des Religionsunterrichts zur Schule anlangend, so haben wir noch nicht die Wahrnehmung gemacht, daß die Schuljugend hierin zu tüchtig, oder unverhältnißmäßig besser als in den übrigen Lehrgegenständen unterrichtet sei, daß also dieser Unterrichts- und Erziehungsgegenstand in der Schule besonders bevorzugt wurde. Er verdient aber diese Bevorzugung; denn er ist, wie erwähnt, nicht bloß die Grundlage der Erziehung, sondern das den geistigen Kräften der Volksschuljugend entsprechendste Lehrmaterial und das hauptsächlich bildende Element des Volkes. Da ohnehin nach dem Vortrag vom 5. Mai nur unbedeutend

---

[1]) Dr. Willock sprach auf dem volkswirthschaftlichen Congresse zu Dublin 1861: „Nach Verausgabung einer Million Pfund Sterling für Schulhäuser und von 500,000 Pfund für die Lehrer habe man es dahin gebracht, daß die Mehrzahl der Schüler gar nicht oder sehr unvollkommen lesen, schreiben und rechnen lerne."

Denkschrift der bad. Geistlichen über das Volksschulwesen. (Freiburg, Herder 1862.) S. 65.

[2]) Savigny, System Bd. I. S. 53: „Das Christenthum ist nicht nur von uns als Regel des Lebens anzuerkennen, sondern es hat auch in der That die Welt umgewandelt, so daß alle unsere Gedanken von ihm beherrscht und durchdrungen sind."

weniger Zeit für den Religionsunterricht verwendet werden soll, als seither der Fall war, [1]) so ist dieser jedenfalls kein „Grund der Stabilität, der mäßigen Leistungen der Volksschulen in unserem Lande."

4. So lebhaft wir die Hebung der Volksschule wünschen, so müssen wir doch aus obigen Gründen unsere Ansicht dahin aussprechen, daß statt der These 3 ff. als obligatorische Unterrichtsgegenstände der Volksschule die Religion, biblische Geschichte, deutsche Sprache, Rechnen und Gesang aufgenommen werde. Von den Lehrfächern (Realien) wie Geschichte, Naturkunde, Geometrie und Geographie dürfte nur das allgemeine Interessante, für Alle zu wissen Erforderliche und zwar im Anschluß an obige Unterrichtsfächer insbesondere in der erweiterten Volksschule gelehrt werden. Als besondere Unterrichtsgegenstände könnten diese Fächer in der facultativ zu besuchenden (Thesis 7) Fortbildungsschule, insbesondere größerer Orte, gelehrt und den höheren oder Fachschulen überlassen bleiben.

Gegen die in Thesis 6 ausgesprochene Verpflichtung zum Besuch der Volksschule für Mädchen bis zum vollendeten 14., statt wie bisher zum vollendeten 13. Jahre, müssen wir uns erklären. Für das seitherige Verfahren spricht das Interesse der Sittlichkeit sowie die Erwägung, daß diese weitere Verpflichtung bei der rascheren, geistigen und körperlichen Entwicklung der Mädchen weder ersprießlich noch erforderlich ist. Die in dem Vortrage vorgeschlagene „Befugniß des Ortsschulvorstandes zu Dispensen" (S. 29) ist kein Correctiv, weil diese besonders auf dem Lande, wo die Tochter früh im Hause unentbehrlich wird, die Regel bilden würden, Gesetze aber gehalten werden sollen.

Ebenso müssen wir aus obigen Gründen, im Interesse der Erziehung und da Knaben und Mädchen für ihren verschiedenen Beruf eigens zu bilden sind, uns gegen die Thesis 9 erklären. Diese will sogar die seitherige Bestimmung, daß „wo 3 Lehrer in 4 Classen vorhanden sind, zwei Lehrer die 2 oberen Classen bei getrennten Geschlechtern unterrichten müssen," aufgehoben wissen. Wir müssen vielmehr nicht bloß verlangen, daß, wo es irgend thunlich ist, die Geschlechter in der Schule getrennt werden; sondern daß, wenn irgend möglich, die Mädchen von Lehrerinnen unterrichtet werden.

---

[1]) Seither fielen in der Regel 6 Stunden auf den Religionsunterricht, jetzt sollen 4 demselben zukommen und außerdem der Geistliche sich hieran betheiligen.

§. 11.

III. Religionsunterricht.

Mit Recht ist in dem Vortrage vom 5. Mai der Religionsunterricht als ein „hochbedeutsamer", als der wichtigste Gegenstand der Volksschule erklärt [1]), und den obligatorischen Unterrichtsgegenständen der Volksschulen angereiht. [2]) Ebenso stimmen wir der hieraus, aus dem Wesen der Schule und dem positiven Rechte hervorgehenden Folgerung bei, daß der Religionsunterricht nicht außerhalb der Volksschule ertheilt werden soll. Es geht ferner hieraus, wie aus der Glaubensfreiheit und der Selbständigkeit der Kirche hervor, daß diese denselben nach ihrem Bekenntnisse leitet und besorgt, derselbe also „nur in Folge eines Auftrags von ihr ertheilt werden kann." (S. 33.) Dagegen müssen wir Einsprache erheben gegen die weiteren, mit Obigem in Widerspruch stehenden Sätze (Thesis 5, 8, 10) dieses Vortrags, daß:

1. dieser Unterricht insolange in der „Reihe der für die Volksschule obligatorischen Lehrgegenstände" aufgenommen bleibe, bis es dem Staate beliebt, „diese Einrichtung fallen zu lassen, um sich die Erreichung seiner Ziele für die Volksschule zu sichern (S. 33);
2. „für den Volksschullehrer als solchen ein Recht auf Ertheilung des Religionsunterrichts nicht in Anspruch genommen werden könne" und der Lehrer nur wegen der „Verlegenheit" der Kirche Seitens des Staats hilfsweise dazu verpflichtet werde (S. 33);
3. daß, wenn dieser hiezu von der „Kirche aus den für sie maßgeblichen Gründen nicht oder nicht fernerhin beauftragt werden könne, der Geistliche dieser Mithilfe entbehren" müsse (S. 33);
4. daß der Staat ohne Mitwirkung der Kirchenbehörde die in der Schule hiefür zu gebende Zahl der Unterrichtsstunden bestimmen könne (Thesis 5).

---

[1]) „Obenan . . . steht unbestritten der Religionsunterricht." (S. 31.) „Er ist ein hochbedeutsamer Unterrichtszweig für die Kinder von 6 — 14 Jahren. Es ist ein entschieden öffentliches Interesse, daß er gegeben werde." (S. 32.)

(§. 35 der Verordnung vom 30. Mai 1834, cf. §. 27 eod. Erlaß der beiden Oberkirchenräthe vom 5. Dezember 1851.)

[2]) „Der von der Kirche zu besorgende Religionsunterricht in der Volksschule soll den vom Staate geforderten Lehrgegenständen angereiht werden."

1. 2. Die zwei zuerst erwähnten Sätze widersprechen nicht blos dem Rechte der Kirche, der Gemeinde und Familie an die Schule [1]), sowie dem obigen Anerkenntniß, daß der Staat verpflichtet sei, den fraglichen Unterricht als obligatorischen zu behandeln; sondern auch der Natur der Sache.

Es handelt sich bei dem Religionsunterrichte [2]) nicht, wie z. B. bei dem Unterricht in der Naturkunde um Mittheilung von gewissen Kenntnissen, sondern um Weckung und Pflege der den mitgetheilten Wahrheiten entsprechenden Gesinnung und Lebensweise, um die religiös-sittliche Bildung des Volkes, der Jugend. Der Religionsunterricht kann deßhalb und gemäß den Bedingungen des geistigen Lebens überhaupt nicht als etwas Abgesondertes, für sich Bestehendes betrachtet und seine Wirksamkeit auf das jugendliche Gemüth durch Lostrennung von den übrigen Unterrichtsgegenständen dem Zufall preisgegeben werden. Anderseits muß die ganze Schule von dem religiösen Geiste durchdrungen sein, wenn der Religionsunterricht auf guten Boden fallen und Frucht tragen soll. [3]) Die übrigen Lehr- und Lesebücher müssen mit den Religionsbüchern im Einklange stehen, wenn erstere nicht niederreißen sollen, was letztere aufbauen.

Wie erwähnt ist die Volksschule vorzüglich zur religiös-sittlichen Bildung und Erziehung da. Wenn auch der Geistliche in erster Linie verpflichtet ist, sich hiebei soweit möglich selbst zu betheiligen, und die religiöse Erziehung und Unterweisung überhaupt zu leiten; so ist doch deßhalb der Lehrer auch zur Ertheilung des entsprechenden Unterrichts verpflichtet. Der Geistliche ist bekanntlich durch die Verhältnisse des seelsorgerlichen Amts (Casualien 2c.) und im Hinblicke auf die Schulen in Filialen bisweilen am regelmäßigen Schulbesuche verhindert. Dieses gilt insbesondere bei dem Abtheilungsunterricht, wonach der fragliche Unterricht nur zu bestimmten Stunden ertheilt wer-

---

[1]) In fast allen civilisirten Ländern ist der Religionsunterricht obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule, und steht unter der kirchlichen Leitung. cf. z. B. sogar §. 29 des Ges. über die Primarschulen des Cant. Solothurn v. 18. Sept. 1852

[2]) Guizot: „Der Religionsunterricht ist nicht wie die Rechenkunst 2c. ein Lehrgegenstand, den man so beiläufig und zu einer beliebigen Stunde behandelt. Das, worauf es ankommt, ist, daß der ganze Luftkreis der Schule sittlich und religiös sei. Der Moral- und Religionsunterricht muß sich mit dem Gesammtunterricht und allen Handlungen des Lehrers und der Kinder innigst verbinden.“

[3]) v. Ketteler. Der Religionsunterricht in der Volksschule. Mainz. Kirchheim 1859, S. 11.

den soll. Der Lehrer ist verpflichtet, sich selbst an dem Aufbaue der religiösen Grundlage seiner Confession in der Schule zu betheiligen. In dem Grade, in welchem er diese Pflicht erfüllt, für das religiös-sittliche Wohl des Volkes zu sorgen, wird er die Liebe und das Vertrauen desselben erwerben.

Die Darstellung der kirchlichen Lehren, das Wissen darf aber einerseits dem Ausüben nicht nachstehen, der Verstand darf nicht auf Kosten des Gemüthlebens einseitig gebildet werden; das Wissen muß mit der religiösen Uebung Hand in Hand gehen. Anderseits muß der Religionsunterricht in der Volksschule eine anschauliche Begründung insbesondere durch die biblische Geschichte und die Beispiele der christlichen Helden, an der Anschauung der kirchlichen Feste, an dem Schulgebete und dem Gottesdienst der Kinder haben.[1]) Der Lehrer muß überdies alle Gegenstände so behandeln, daß die Religion denselben nicht fremd bleibe, so daß die Schüler die Wahrheiten des Katechismus bei den verschiedenen Zweigen des Schulunterrichts wiederfinden. Die hiebei gleichsam zufällig gegebenen Winke des Lehrers wirken um so mächtiger, je weniger man darauf gefaßt war. Nur so wird der Religionsunterricht kein trockener, lästiger Gegenstand, sondern belebt die übrigen Unterrichtsgegenstände, so daß diese zusammen auch eine religiös-sittliche Einwirkung auf den Schüler äußern. Der Lehrer muß also der Schule und ihres Zweckes wegen dienstgemäß bei der Ertheilung des Religionsunterrichts mitwirken.

Wie der Geistliche, der nur ein paar Mal die Woche den Religionsunterricht als Lehrfach ertheilt, über die Religion eine „Vorlesung" hält, nicht den nöthigen Einfluß auf das religiös-sittliche Leben der Schüler ausüben kann; so kann hiernach auch der Schullehrer in den übrigen Fächern nicht mit Erfolg wirken, wenn der Religionsunterricht nicht die Grundlage der ganzen Erziehung und Bildung ausmacht und er nicht selbst hiebei mitwirkt.

Weil also der Religionsunterricht ständiger, obligatorischer Unterrichtsgegenstand in der Schule sein und der Lehrer hierbei mitwirken muß; so ist er verpflichtet, solchen zu ertheilen und die Familie, Gemeinde und Kirche berechtigt, diese Dienstleistung von ihm ebenso zu verlangen, als der Staat z. B. die Ertheilung des Rechenunterrichts.

---

[1]) Kellner, Volksschulkunde §. 60.

Hiernach und gemäß dem Zwecke der confessionellen Schulfonds[1]) versteht es sich von selbst, daß der Lehrer ohne anderweitige besondere Vergütung verpflichtet ist, den Religionsunterricht wie andere Gegenstände kraft seines Dienstes zu ertheilen. Wie der Geistliche verpflichtet ist, den Religionsunterricht in der Schule unentgeltlich zu ertheilen; so darf durch die amtlich nöthige Mitwirkung des Lehrers die Gemeinde nicht besonders belastet werden. Selbstverständlich werden wir dafür bedacht sein, daß die um die religiöse Bildung besonders verdienten Lehrer eine Remuneration erhalten.

3. Da also die Ertheilung dieses Unterrichts in der Dienstpflicht des Lehrers liegt und derselbe der wichtigste Lehrgegenstand ist, so folgt hieraus, daß, wenn der Lehrer kraft Urtheils der hierin competenten Kirchenbehörde diesen Hauptdienst nicht leisten, er nicht Lehrer an der confessionellen Volksschule sein kann. Wenn der Geistliche seine Amtsbefugniß überschreitet, so werden wir als seine Dienstbehörde das Geeignete vorkehren. Die Oberschulbehörde ist aber nicht berechtigt, hierwegen den Lehrer ohne unsere Mitwirkung seiner fraglichen Amtspflicht zu entbinden,[2]) da das Volk und der Dienst durch persönliche Verhältnisse nicht leiden darf.

4. Der Religionsunterricht ist nach Obigem auch der umfassendste Lehrgegenstand. Wenn man immer gesteigertere Ansprüche an die Schule bezüglich der übrigen Unterrichtsfächer macht, so darf die Cultivirung dieser Grundlage der Erziehung und Bildung, der Gesittung des Volkes um so weniger zurückbleiben. Wir glauben jedenfalls berechtigt zu sein, gestützt auf die Selbständigkeit der Kirche zu verlangen, daß die Unterrichtszeit für diesen, unserer Leitung unterstehenden, Lehrgegenstand nur im Einverständnisse mit uns festgesetzt werde.

Es kommt allerdings weniger darauf an, wie viele Stunden wöchentlich Religionsunterricht ertheilt wird, als auf die Art und Weise und die Liebe, mit der er anschaulich und practisch dem kindlichen Verstande und

---

[1]) Erst in neuester Zeit wurde es vom Großh. Ministerium des Innern ausgesprochen, daß die kathol. Lyceumsfonds verpflichtet sind, den kathol. Religionslehrer an der Anstalt zu besolden und umgekehrt hinsichtlich der protestantischen Schulfonds.

[2]) „Die Oberschulbehörde wird den Lehrer gegen unberechtigte Zumuthungen, sowie gegen eine unangemessene persönliche Behandlungsweise abseiten des Geistlichen in Schutz zu nehmen haben, und im äußersten Falle an einzelner Stelle den Lehrer von jeder Verpflichtung müssen entbinden können.“ (S. 34.)

Gemüthe eingeprägt wird. Hiezu ist insbesondere auch erforderlich, daß die übrigen Unterrichtsgegenstände, insbesondere deutsche Sprache Geschichte und Gesang ihrer Bestimmung gemäß zur religiösen Bildung und Erziehung mithelfen.[1]) Wenn dies der Fall ist und insbesondere der Unterricht in der biblischen Geschichte[2]) außer den Religionsstunden noch bei den übrigen Unterrichtsgegenständen z. B. wie seither hauptsächlich als Leseübung und zwar selbstverständlich so, wie ihn die Kirche vorschreibt, gelehrt wird, so dürfte es genügen, wenn außer dem Geistlichen der Lehrer verpflichtet wird, bis zu vier Stunden wöchentlich Religionsunterricht zu geben. [3])

In den Schulen dagegen, wo mehrere Lehrer Unterricht ertheilen, sollte in jeder oberen Classe überhaupt täglich eine Stunde zum Religionsunterrichte verwendet werden. [4])

Wir werden eine Instruction über den Religionsunterricht und die Betheiligung der Geistlichen und Lehrer hieran der Staatsbehörde mittheilen.

§. 12.

IV. Die Bildung und Prüfung der Lehrer.

1. Wie im §. 10 erwähnt, wünschen auch wir eine größere, aber nicht vom Staate zu erzwingende, sondern der freien Selbstthätigkeit zu überlassende Ausbildung und Fortbildung der Lehrer. Deßhalb und im Interesse der Lehr- und Lernfreiheit haben wir die Thesen 25 und 28 freudig begrüßt, wonach sowohl den Aspiranten als den Candidaten des Schullehrerstands freigegeben

---

[1]) „Der Religionsunterricht darf von dem anderweitigen Unterricht nicht getrennt werden." Vortrag des österr. Ministers für Cult. und Unterricht (Beil. z. R. G. Bl. 1850 S. 120 — 124) Min. Verordg. vom 28. Juni 1850 (R. G. Bl. 1850 S. 1166 ff.)

[2]) §. 2 der Ordn. für die Volksschule der Provinz Fulda 1853: „an den Religions-Unterricht schließt sich die biblische Geschichte an." §. 3. „das Geschichtsbuch, die Bibel . . . sollen als Leseübungsbücher dienen."

[3]) Thes. 5 des Oberschulrathdirectors.

[4]) So ist es in §. 49 der Verordnung vom 30. Mai 1834 (Erlaß der beiden Oberkirchenräthe hiezu vom 5. Dezember 1851) festgesetzt. Anerkannte Autoritäten z. B. Ohler, Lehrbuch der Erziehung III. Auflage, (Mainz 1863) verlangen für jede Classe täglich eine Stunde Religionsunterricht.

wird, ihre Bildung sich außerhalb jeder Staatsanstalt, also außerhalb des Seminars zu erwerben.

2. Wir sind ganz mit dem Vortrage vom 5. Mai d. J. einverstanden, daß die Bildung und Erziehung der Lehrer sich nach ihrer Berufsaufgabe [1]) bestimme. Die Grenzen derselben und die daraus folgende obligatorisch von dem Lehrer zu fordernde Summe von Kenntnissen ist in diesem Vortrage aber nach unserer Ueberzeugung quantitativ zu weit gesteckt.

3. Wir treten der weiteren Ansicht bei, daß durch eine besondere Verordnung das erforderliche Maß von Kenntnissen für die Aufnahme in das Seminar, für die Befähigung zum Schulamte und für die Dienstprüfung genau festgestellt werde und diese „Prüfungsforderung nicht zu hoch gegriffen werde." (S. 19.)

Dagegen halten wir die Staatsbehörde nicht für berechtigt, diese Prüfungen ausschließlich zu leiten.

4. Die Beibehaltung der confessionellen Lehrerseminarien halten wir im positiven Rechte begründet und wir sind mit dem Verfasser des Vortrags [2]) der Ansicht, daß solche eine bessere Erziehung und Bildung möglich machen, daß aber confessionslose Seminarien finanzielle Ersparnisse keineswegs gewähren.

Zur Erläuterung und Begründung dieser unserer Ansichten und Behauptungen bemerken wir Folgendes:

1. Die Gründe, welche wir oben gegen das Schulmonopol des Staats geltend gemacht haben, sprechen in erhöhtem Grade gegen das ausschließliche Recht des Staats auf die Bildung der Lehrer. Der Staat ist nicht berechtigt, die Lehrer zu zwingen, sich ihre Berufsbildung nur in Staats-Instituten zu erwerben. Dieser dem Bevormundungsstaate entsprungene Zwang widerspricht der Freiheit, der Selbstbestimmung, überhaupt den Principien des Rechtsstaats. Die Ueberzeugungs- und Religionsfreiheit wird dadurch beschränkt, weil hierdurch die Lehrer des

---

[1]) Thes. 27. „Der Lehrstoff im Seminar wird durch das Bedürfniß der Volksschule bedingt." (S. 21.)

[2]) „Die große Gesammtzahl der Seminaristen würde doch wieder die Einrichtung von Parallelklassen herbeinöthigen, die Wohlthat des gemeinschaftlichen Lebens würde sich nicht erhalten lassen. Mancherlei Bedenken und Schwierigkeiten stehen mindestens so lange einer Vereinigung der Confessionen in den Seminarien im Wege, als die Landesbevölkerung selbst die confessionell getrennte Volksschule entschieden vorzieht." (S. 20.)

Volks nach den stets wechselnden Richtungen des Unterrichts-Ministeriums gebildet werden und weil auch hier die Staats-uniformität und Centralisation in argem Geistesdrucke jede selbständige Richtung erstickt.

Dazu kommt noch, daß die praktische Erziehung und Bildung des Volksschullehrers in den rein staatlichen Seminarien durch den in deren Natur liegenden öfteren Wechsel der Meinungen und der Lehrmethoden leiden mußte. Die Freigebung der Lehrer-Bildung wird eine wohlthätige Concurrenz und die so ersprießliche Mitwirkung der im Volke liegenden Kräfte ermöglichen. Daraus folgt aber auch, daß es dem Lehrer — entgegen der Thesis 29 — freistehen muß, seine practische Ausbildung auch an einer Privatschule sich zu verschaffen.

2. Die Lehrerseminarien haben die Aufgabe, die Volksschullehrer so zu erziehen, wie diese die christliche Jugend erziehen sollen. Sie sollen dort lernen, was sie zum Lehren brauchen, aber sie sollen es gründlich und recht lernen. Der Volksschullehrer bedarf viel weniger einer sogenannten allgemeinen, als der zum Lehren und Erziehen des Volkes wirklich erforderlichen Bildung und Erziehung. Dem Volksschullehrer ist eine gründliche, intensiv höhere Bildung mehr als eine oberflächliche, extensiv gesteigerte Bildung nothwendig.

Wenn von den Seminarien zu viel verlangt wird (und zu viel ist Alles, was der Lehrer zur Erfüllung seiner Berufsaufgabe nicht bedarf); so wird entweder das erforderliche Wissen nicht gründlich gepflegt oder die Ausbildung der Lehrer erfordert längere Zeit als drei Jahre. Erwägt man nämlich, daß die kräftigen Geister und ausgezeichnet fähigen Köpfe selten sind, daß man also hier nach dem großen Durchschnitte berechnen muß, so wird nicht in Abrede gestellt werden können, daß der erwähnte Zeitraum zur nachhaltigen und fruchtbringenden Erwerbung der hier verlangten Kenntnisse nicht ausreicht. Wollte man aber eine längere Zeit der Ausbildung verlangen; so würden die Aspiranten, die sich diese erwerben können, lieber zu solchen andern Berufsfächern übergehen, welche für die verwendete Arbeit, Zeit und Mittel eine bessere Zukunft sichern. Ein bloser Bildungsfirniß in einer Masse von dazu noch für den Volksschullehrer kaum brauchbaren Lehrgegenständen wird nicht blos nichts nützen, sondern der gründlichen Bildung und Erziehung des Lehrers schaden.

Wir theilen hierin die Ansicht eines namhaften Gelehrten [1]), welcher sich hierüber also ausspricht:

---

[1]) Bluntschli, Staatsrecht II. S. 343.

„Die Lehrer werden auf den Seminarien mit Kenntnissen beladen, welche sie in der Volksschule nicht brauchen können oder nicht brauchen sollten. Dadurch wird ein gelehrter Dünkel in ihnen gereizt und zugleich der ungestillte Durst nach höherem Wissen, das nicht in die Volksschule gehört. Viele Lehrer werden unzufrieden mit ihrer naturgemäß niedern und beschränkten, wenn auch noch so ehrbaren Berufsthätigkeit und darauf hingewiesen, an den Staat und die Gemeinde steigende Besoldungsansprüche zu machen. Es ist eine hochwichtige Erfahrung, daß in verschiedenen Staaten ein großer Theil der neu aufgeschossenen Schullehrer gegen die Kirche und den Staat feindlich gewirkt und eine revolutionäre Stimmung in den untern Volksschichten verbreitet hat."

Diejenigen Lehrer welche sich ein erweitertes, gründliches Wissen erwerben können und wollen, mögen solches in dem Fortbildungscurs (Thesis 26) oder anderweit thun [1]; aber damit ist das hier in Frage stehende Recht nicht begründet, daß die Gesammtheit der Lehraspiranten zu einer dienstlich nicht erforderlichen, der Privatthätigkeit zu überlassenden Anhäufung von Kenntnissen staatlich gezwungen werden kann.

Die Berufsaufgabe der Volksschullehrer ist gegeben und begrenzt durch die in der Volks- und Fortbildungsschule zu gebende Erziehung und Bildung (§. 10). Deshalb werden hierdurch die Unterrichtsgegenstände an dem Lehrerseminar und deren Ausdehnung bestimmt. Hiernach bezweifeln wir, daß in den Lehrplan der Seminarien die Wirthschaftslehre, die französische Sprache, überhaupt Unterrichtsgegenstände aufgenommen werden sollen, welche wohl für das Privatstudium einzelner Lehrer, keineswegs aber für die Berufsaufgabe aller Volkslehrer passen.

In der That ist zwar der Lehrstoff in einigen Seminarien anderer deutschen Länder für die Zwecke der Volksschule und zum Schaden der Intensivität des Lernens ausgedehnt genug, aber wohl nirgends ist das „Lehrziel" extensiv so weit gestreckt, als solches in Thes. 27, verbunden mit Thes. 3, der Fall ist.

---

[1] „Die Zunahme des Wissens", aber nur des gründlichen — „macht bescheidener." (S. 19.) Die „Erwerbung von Kenntnissen" und deren „Verwerthung ohne die wissenschaftlich begründete Einsicht" (S. 19) von Seiten der Privaten ist verschieden von dem zum öffentlichen Lehrberufe erforderlichen Wissen!

3. Der Staat ist nicht blos unberechtigt, ein solch' ausgedehntes Maß der Bildung von dem Lehrer zu verlangen, sondern es steht ihm auch nicht die ausschließliche Entscheidung darüber zu, ob der für seine Zwecke, wie für die der Kirche, Gemeinde und Familie zu verwendende Lehramts-Candidat das hiezu erforderliche Maß von Bildung habe. Es ist vielmehr lediglich eine Folge des „freien Bildungsganges" der Lehrer, daß sie vor einer unparteiischen, unabhängigen Commission, also nicht ausschließlich von Staatsbeamten geprüft werden. Ferner geht aus dem oben angeführten Rechte der Schulfactoren hervor, daß sowohl die Prüfungs-Commission für den Eintritt in das Seminar, als für die Aufnahme unter die Zahl der Volksschulcandidaten und die Dienstprüfung aus Vertretern nicht blos des Staates, sondern auch der Kirche und überhaupt der Interessenten der Schule zusammenzusetzen sein wird. Was die Zuziehung eines Vertreters der Kirche betrifft, so besteht im preußischen Staate die gesetzliche Vorschrift, daß zu den sowohl mit den abgehenden Seminaristen als den nicht im Seminar gebildeten Bewerbern vorzunehmenden Prüfungen jedesmal auch ein Commissarius der bischöflichen Behörde hinzuzuziehen ist, von welchem die Prüfungs- und Wahlfähigkeitszeugnisse zugleich mit den Commissairen der königl. Behörden vollzogen werden müssen; ähnlicher Verordnungen in andern Staaten nicht zu gedenken. [1])

4. Was von dem in der Volksschule zu pflegenden sittlich-religiösen Geiste gesagt wurde, das gilt in erhöhtem Grade von den Lehrerseminarien. Diese Anstalten sind es ja, in welchen die Erzieher und Lehrer der christlichen Jugend zu diesem ihrem Berufe herangebildet werden. Sollen die Lehrer ihren Beruf erfüllen, sollen sie die Jugend im Geiste der Religion erziehen, und sollen sie es nicht von dem christlichen Glauben und der christlichen Sitte abwenden, so müssen sie hier vor Allem religiös, also confessionell erzogen und gebildet, und darum im confessionellen Religionsunterricht, Gesang, wie in den confessionellen Religionsübungen gebildet werden.

---

[1]) Rönne, preuß. Unterrichtswesen. (Berlin, Veit 1855.) Seite 419. In Oesterreich, Preußen, Bayern und Hessen hat die Kirchenbehörde die Aufsicht über die religiös-sittliche Leitung dieser Anstalten, eine Mitwirkung bei der Ernennung ihrer Vorsteher und bei den Prüfungen der Lehrer. cf. bayer. Verordnung vom 8. April 1852 und 15. Mai 1857. Rintel, die kathol. Schulen Schlesiens. S. 49.

Aus dem Vorgetragenen folgt, daß Lehrer, welche in nichtkatholischen Anstalten, also nicht im katholischen Geiste erzogen und gebildet werden, für katholische Schulen nicht taugen und denselben nicht aufgedrängt werden dürfen. [1])

Der also unbedingt erforderliche, wie erwähnt nur in confessionellen Anstalten zu erzielende, christliche Geist muß auch deßhalb die fraglichen Anstalten durchdringen, weil hier solche junge Leute enge zusammenleben, die großentheils ohne die zu ihrem schönen Lehrerberufe so erforderliche Erziehung und Bildung aus den niedern Ständen hervorgehen. Ohne jenen sittlichen Anhalt kann in solchen Anstalten leicht mancherlei Unordnung einreißen, und unter solchen jungen Leuten mag leicht verderbliche Zügellosigkeit sich breit machen. Die blose diesen Zöglingen angehauchte moderne Bildung ohne den inneren Gehalt der kirchlichen, religiösen Erziehung würde den jungen Lehrern ihren schweren Beruf entleiden, sie mit sich und der Welt unzufrieden, selten zu gebildeten und noch viel seltener zu sittlich-religiösen Menschen machen [2]).

Da endlich die bestehenden Lehrerseminarien confessionelle Anstalten sind und aus confessionellen Fonds großentheils unterhalten werden, so können sie ohne eine arge Verletzung des Rechts, wie der Glaubensfreiheit nicht zu gemischten gemacht werden.

Die gemischten oder confessionslosen Seminarien hindern endlich nicht blos die Erziehung und Berufsbildung der Lehrer, sondern es wird dadurch nichts erspart. [3]) Die jetzigen confessionellen Seminarien sind schon

---

[1]) In den Verhandlungen der Beiräthe sprach Director Schröder und Professor Baumann das Ziel solcher Mischschulen dahin offen aus: „der sittliche Mensch wird nicht unter religiösem Geistesdruck erzogen." Baumann: „Zur vollständigen Durchführung des dem neuen Schulgesetze zu Grunde liegenden Princips erscheint es geboten, die bisherige confessionelle Trennung der Seminarien frei zu geben und dadurch eine Erziehung des Lehrerstandes anzubahnen, welche nicht befangen von einer den höchsten menschlichen und staatlichen Zielen schädlichen Exclusivität ihn zu dem gemeinsamen Werke wahrer Menschenbildung zu erziehen geeignet ist."

[2]) Riehl, Naturgeschichte des Volkes II. S. 115 ff.: „Die allgemeine Volksbildung, für welche man den angehenden Dorfschulmeister erzieht, ist eine Phantasterei, ein Erzeugniß des nivellirenden Rationalismus. Es giebt keine allgemeine Volksbildung; je tiefer vielmehr die Bildung in das allgemeine Volk geht, um so schärfer individualisirt sie sich. Unsere Lehrerbildungsanstalten reißen den Zögling künstlich aus dem Bauernstande."

[3]) Aus diesen Gründen wurde das confessionslose Nassauische Schullehrerseminar aufgehoben und ein katholisches errichtet.

so besucht, daß sie, insbesondere da noch ein dritter Jahrescurs jetzt hinzukommen soll, nicht auch noch Zöglinge der andern Confession aufnehmen können. Jedenfalls würde eine Mischung die Kosten nicht vermindern.

5. Aus den im §. 11 dargelegten Gründen wird die an den Lehrerseminarien immer mehr gesteigerte Lehraufgabe sich insbesondere auf die religiöse Bildung und Erziehung der Lehrer, als auf den wesentlichen Theil ihrer Berufsbildung, erstrecken müssen. Inhaltlich des Vortrags vom 5. Mai (S. 9), hatte jeder Curs in den katholischen Seminarien wöchentlich 5 Stunden Religionsunterricht. Wir geben zu, daß eine geringere Anzahl, etwa 3 Stunden wöchentlich für jeden Jahrescurs in der Weise genüge, wenn ein gründlich theologisch und pädagogisch gebildeter Geistlicher diesen Unterricht in drei Jahrescursen ertheilt, wenn die Lehre und das Leben der Kirche die ganze Anstalt durchdringt und der zu bewältigende Lehrstoff sachgemäß für die verschiedenen Curse und z. B. bei den Morgen- und Abendandachten vertheilt und verwerthet wird.

Selbstverständlich müssen wir wegen der religiösen Erziehung und Bildung in den Seminarien in erhöhtem Grade die im vorigen Paragraphen gemachten Rechtsansprüche erheben. Wir müssen im Interesse der Schule wie des Volkes verlangen, daß diese Zöglinge zu brauchbaren Religionslehrern, Meßnern und Organisten herangebildet werden.

§. 13.

V. Der Meßner-, Glöckner- und Organistendienst.

1. Wir stimmen den S. 22 des Vortrags ausgesprochenen Sätzen bei, daß die reale Verbindung der obigen Kirchen- mit dem Schuldienste mancherlei Mißstände im Gefolge hat; daß deren Trennung bei den jetzigen Verhältnissen erforderlich ist; daß diese Dienste „zweifellos kirchliche“ sind, wie daß „mit der Trennung der Dienste eine Trennung der Einkünfte“ d. h. des Vermögens derselben zu verbinden ist.

2. Es ist aber nicht mehr „zu entscheiden, wem die Disposition über“ dieses Vermögen der Kirchenstellen „zufällt“; wohl aber oft darüber, welches Vermögen kirchliches ist und welches dem Schulfond gehört.

3. Es liegt im Interesse der Gemeinde, daß der Lehrer den Organistendienst besorge. Die Bestimmung des Honorars steht aber der Schulbehörde keineswegs ausschließlich zu.

Zur Begründung dieser Sätze möge Folgendes dienen:

1. Wie in andern Ländern, so war auch bis jetzt im Großherzogthum Baden der rein kirchliche Dienst (Meßner-, Organisten- und Glöcknerdienst) mit dem Schuldienste nicht blos persönlich verbunden, sondern das Einkommen aus diesen Kirchendiensten wurde in die Besoldung des Lehrers als solche miteingerechnet.

Hieraus entstand eine ungleiche Stellung solcher Lehrer, welche nicht zugleich diese Kirchendienste zu versehen hatten, gegenüber jenen, welchen bei gleicher Besoldung die Mitbesorgung derselben oblag. Aus dieser Ungleichheit ging hervor eine große Unzufriedenheit mancher Lehrer, welche insbesondere die hieran schuldlose und sogar manchmal dadurch beschwerte Kirche empfinden mußte. Wenn wir auch die fraglichen kirchlichen Verrichtungen als ehrende und dem Ansehen des Lehrers in den christlichen Gemeinden sehr förderliche betrachten und anderseits überzeugt sind, daß die katholischen Lehrer mit sehr geringen Ausnahmen diese Dienste gern versehen, so soll doch Niemand zur Uebernahme derselben gezwungen werden. Die Kirche will sich anderseits auch keinen Lehrer als Meßner ꝛc. aufdrängen lassen, den sie zur Versehung ihrer Dienste nicht brauchen kann.

Wir können zwar, wie oben ausgeführt, die ausschließliche [1]) Besetzung der Schulstellen durch den Staat nicht anerkennen, beanspruchen hierbei aber nur die uns zustehende Mitwirkung. Jene reale Verbindung der Meßner- und Schulpfründe macht also die selbständige Ausübung unseres Rechts auf die Ernennung und die Disciplin eines solchen Lehrers, Meßners, Glöckners oder Organisten mindestens schwierig, wenn nicht unmöglich. Es ist deßhalb eine „unvermeidliche Folgerung des neuen Gesetzes", daß einerseits die „Kirche und nicht mehr der Staat das Recht hat, kirchliche Dienste zu übertragen," und anderseits diese Dienste deßhalb „gar nicht mehr mit der Schulstelle als solcher verbunden bleiben" (S. 22) können.

Gemäß dem von der Kirche stets festgehaltenen Grundsatze: „beneficium datur propter officium" sind wir wie berechtigt so verpflichtet, die fraglichen kirchlichen Dienste aus dem Einkommen der hiefür gewidmeten Pfründen und eventuell aus kirchlichen Mitteln zu honoriren, und müssen auch deßhalb dringend wünschen, daß solche nicht länger ihrem Zwecke entzogen, somit nicht für die Schulstellen verwendet werden.

Bekanntlich waren es die Geistlichen, welche oft unter Kämpfen mit den Gemeinden für die Verbesserung der materiellen Lage der Lehrer ein-

[1]) Wie sie der Vortrag (S. 22) behauptet.

gestanden sind. Wir überlassen nunmehr die Regelung dieser Frage, da und insoweit sie den Staat und die politischen Gemeinden berührt, diesen Interessenten.

An unserem Theile wollen wir aber hiezu dadurch beitragen, daß falls wir (die Kirchenbehörde) einem Lehrer die fraglichen Kirchendienste übertragen, ihm auch die entsprechenden Emolumente zuweisen. Sollte für die kirchliche Stelle, insbesondere für den Organistendienst, eine ausreichende Stiftung nicht vorhanden und der Kirchenfond zur Uebernahme dieser Last unzulänglich sein, so wird nur erübrigen, daß die Kirchspielsgenossen das Deficit durch Beiträge decken. Wir beantragen deßhalb auch an dieser Stelle, daß ein Gesetz die subsidiäre Beitragspflicht der Kirchspielsangehörigen zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse bei Unzulänglichkeit des kirchlichen Fonds regle [1]).

2. Inhaltlich der oben erwähnten Bestimmungen und Vereinbarungen (§. 5 Verord. v. 20. Novbr. 1861) gehört das Vermögen der Meßnerpfründen, sowie der eben erwähnten weiteren Kirchendienste zu dem örtlichen Kirchenvermögen. Es versteht sich also von selbst, daß solches nach der einmal ausgesprochenen Trennung gemäß denselben Vorschriften zu verwalten, rechtlich zu vertreten und zu verwenden sein wird, wie das übrige örtliche Kirchenvermögen. Deßhalb steht die Disposition über das Meßnereinkommen innerhalb der Zwecke dieser Fonds gemäß §§. 11 und 18 der citirten Verordnung unter unserer Leitung dem katholischen Oberstiftungsrathe zu.

Die Frage über die Ausscheidung dieser kirchlichen von den Schulfonds wird sich allerdings nicht nach den ohne unsere Mitwirkung zu Stande gekommenen Verwaltungserkenntnissen über die „Einkommensbestandtheile der Schulstelle" (S. 22), sondern gemäß §§. 4, 5, 21 der erwähnten Verordnung vom 20. November 1861 und §. 3 der Regierungsentschließung vom 5. November 1861 im Einvernehmen der Staats- und Kirchenbehörde erledigen lassen. Da die Schulfonds jedenfalls im Zweifel kirchliche und aus den Meßner-, über-

---

[1]) cf. Ordin.-Erlaß vom 23. April 1863, Nr. 4519. Die Motive zum Gesetze vom 9. October 1860 besagen indessen: „Es ist Grundsatz, daß für kirchliche Bedürfnisse beim Mangel sonstiger Mittel die einzelnen Kirchengemeinden selbst mit Leistungen einzutreten verbunden sind. Diese Leistungen werden den Mitgliedern der Kirche von Staatswegen angesonnen, sie werden durch die weltliche Gewalt nöthigen Falls erzwungen."

haupt aus kirchlichen Stiftungen hervorgegangen sind, so wird die Vermuthung für das Eigenthum der fraglichen kirchendienstlichen Stiftungen sprechen. [1])

3. Nach dieser Trennung der Schul- von den Meßner- und Organisten-Fonds wird allerdings der Lehrer, welchem die Kirche die letzteren Kirchendienste überträgt, dafür honorirt werden müssen. Es ist zunächst Sache der örtlichen Vertreter der kirchlichen Stiftungen besonders über die Vergütung des Lehrers für die Besorgung des Organistendienstes mit demselben eine Vereinbarung zu treffen. Gelingt diese nicht, so kann nicht die höhere Behörde des Lehrers allein, sondern es muß naturgemäß diese mit der höheren Kirchenbehörde den Betrag bestimmen, welcher dem Lehrer für die Besorgung dieses kirchlichen Dienstes zukömmt.

§. 14.

VI. Die gemischten Schulen.

Alles, was seither gegen die ausschließliche Herrschaft des Staates auf die Schule und gegen die Beseitigung der Kirche, Gemeinde und Familie aus derselben gesagt wurde, das gilt der letzten Consequenz jenes Staatsabsolutismus — der confessionslosen, der sogenannten Communal- und der gemischten Schule.

Dem Vortrage vom 5. Mai liegt, wie wir gesehen, der Gedanke einer ausschließlichen, also confessionslosen Staats-Leitung der Schule zum Grunde. Daraus folgt allerdings die confessionslose Schule [2]) selbst,

---

[1]) In der churhess. Reggs.-Entschließung vom 16. November 1852, Nr. 11,573 die Ablösung der Leistungen, welche die Lehrer beziehen, betr., heißt es: „Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Schullehrerstellen aus den Bestellungen zu Kirchendienern hervorgegangen sind. Deßhalb ist die Vermuthung solange zu Gunsten des Kirchendienstes geltend zu machen, bis nachgewiesen sein wird, daß das fragliche Besoldungsstück ausschließlich dem Schuldienst gehört."

[2]) „Die Frage ist ausgesprochen worden, ob es nicht eine selbstverständliche Folgerung sei, daß ausdrücklich und allgemein der confessionelle Charakter der bestehenden Volksschulen gesetzlich aufgehoben werde, da ja doch in der obern Leitung der Schulen der confessionelle Gegensatz nicht mehr bestehen soll und sowohl der Staat, als auch die politische Gemeinde grundgesetzlich auf den andern Gebieten des öffentlichen Lebens die Trennungswände zwischen Protestanten, Katholiken, Christen und Juden haben fallen lassen". Die daraus folgende „Communalschule lasse man höchstens aus Mangel an Muth gegen die, wenn auch aus der Herrschaft über die Volksschule verdrängte Geistlichkeit nicht eintreten" (S. 34).

die sogenannte Communalschule, da der Staat und die politische Gemeinde rechtlich confessionslos ist.

Der Verfasser des Vortrags stützt auch die hierin vorgeschlagene, die sogenannte gemischte Schule auf dieselben Gründe [1]), auf die Confessionslosigkeit des Staats und der Gemeinde, auf welchen die Communalschule beruht. Für die confessionslose Schule soll der weiter von ihm hervorgehobene Grund sprechen, daß der Staat der confessionellen Minorität die Pflicht des Schulbesuchs auferlege, also mit der Gemeinde für deren Schule zu sorgen habe; und es sollen dafür sprechen: die angeblichen finanziellen Ersparnisse durch Communalschulen.

Er behauptet zwar mit Recht, daß der Religionsunterricht in der Schule als hauptsächlicher Gegenstand (§. 11 oben) und zwar confessionell von der Kirche ertheilt werden müsse, [2]) befürwortet aber die confessionslose oder gemischte Schule, [3]) jedoch mit „getrenntem" confessionellem Religionsunterricht.

Angesichts des anderwärts (S. 20) anerkannten Volkswillens zu Gunsten der confessionellen Schule, sowie der garantirten Religionsfreiheit und der Selbständigkeit der Kirche, spricht er der directen zwangsweisen Einführung der confessionslosen Schule nicht das Wort. Es sollte solche vielmehr auf den Antrag der finanziell interessirten Gemeinde durch die vom Staate zu leitenden Majoritätsbeschlüsse zu Stande kommen. [4])

[1]) „Die gemischte Volksschule entspricht der allgemeinen Lage unserer staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart vollkommen. Der Staat und immer mehr die einzelnen politischen Gemeinden haben eine gemischte Bevölkerung, die mit gleichen Ansprüchen an Kenntnissen und Fertigkeiten zusammenlebt und in Frieden und gleichem Gemeinsinn zusammen wohnen soll. Für das eine, was sie trennt, das religiöse Bekenntniß wird auch in dieser gemischten Schule getrennt gesorgt. Die confessionelle Minorität, welche keine Schule im Ort hat, müsse das staatliche Gebot zum Besuch der Volksschule beachten und sich mit Unrecht auf eigene Kosten eine Confessionsschule errichten."

[2]) „Die Besorgung des Religionsunterrichts ist Sache der Kirche und diese weist eine confessionelle Unbestimmtheit desselben zurück" (S. 35).

[3]) „Ihr Wesen besteht darin, daß wohl Lehrer von beiden christlichen Confessionen an ihr angestellt werden können, der Religionsunterricht aber für beide Confessionen getrennt gegeben wird. Mit anderen Worten: Es ist eine Volksschule mit der Einrichtung des confessionell getrennten Religionsunterrichts, wie sie an unsern Mittelschulen besteht" (S. 35).

[4]) „Auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugungen, welche in dieser Frage zweifellos wirksam sind, wird sich stets jedes äußere Zwangsmittel als unfruchtbar erweisen, wie es auch an sich durchaus unberechtigt ist. Man wird einestheils in Orten, welche eine gemischte Schule haben, keinem Theile der Bevölkerung, welcher für sich und

Gegen die confessionslose Schule, und wie wir sehen werden, gegen diese mit ihr practisch identische sogenannte gemischte Schule spricht nicht blos das seither Gesagte, und wie der berührte Vortrag zugesteht, der Wille des Volks, sondern auch der der Gesetzgebung von 1860 zu Grunde liegende Wille und die Vereinbarung vom November 1861. Es ist schon früher (§. 4) nachgewiesen worden, daß das Gesetz vom 9. October 1860 die Leitung der religiösen Bildung und Erziehung durch die Kirche garantirt, und daß hiebei von den gesetzgebenden Factoren das religiöse Element in der Volksschule als der Kern des Unterrichts anerkannt und der Pflege empfohlen worden ist. In der 59. Sitzung der II. Kammer am 12. Juni 1862 sprach sich in Folge dieser Anerkennung der Vertreter der Staatsregierung ohne Widerspruch der Kammer dahin aus: „Die Regierung beabsichtige gar nicht, das confessionelle Element im Schulwesen plötzlich zu beseitigen oder auch nur diese Beseitigung vorzubereiten. Wenn diese von Einzelnen gewünscht werde, so sei dies kein Grund, gegen bestehende Verhältnisse und die Neigungen des Volkes grundsätzlich aufzutreten."

Hiezu kommen noch folgende Gründe:

1. Die Mischschulen beeinträchtigen die Erziehung und Bildung.

Wie wir oben §. 3 gesehen haben, kann die Volksschule nur auf der Grundlage der Religion gedeihen, welche nur als confessionelle existirt, wie überhaupt der Mensch nur innerhalb und durch die Confession zur Religion kommt. Die Hauptaufgabe der christlichen Schule besteht, wir wiederholen es, darin, daß sie das sittlich-religiöse Gefühl der Kinder wecke, daß sie ihr Gewissen schärfe, ihr Herz veredle, und sie zu christlichen, tugendhaften Menschen heranbilde. Die übersinnlichen Wahrheiten sind für jeden Menschen nothwendig schon weil sie zugleich die Grundlage der Tugend sind; aber eben diese Wahrheiten können nur

---

aus eigenen Mitteln eine Confessionsschule errichten und erhalten will, die im Uebrigen die Lehraufgaben der öffentlichen Volksschulen zu erreichen vermag, ein Hinderniß in den Weg legen dürfen. Es empfiehlt sich aber auch entschieden, die sämmtlichen überkommenen confessionell bestimmten öffentlichen Volksschulen als solche fortbestehen, also als den zur Zeit kundgegebenen Willensausdruck der Gemeinden gelten zu lassen. Dem freien Willen der Bevölkerung in ihrer Mehrheit ist es dann anheim gegeben, ob jene durch die Einrichtung einer gemischten Volksschule ersetzt werden sollen. Dabei wäre nur vorzusehen, daß auch wirklich der Wille der Mehrheit, d. h. aber auch der Mehrheit in beiden Confessionen zum freien Ausdruck gelangen kann, und daß die politische Gemeinde gegen übertriebene Anforderungen der Confessionsgemeinden ebenso wie diese gegen eine ungleiche, also ungerechte Behandlung durch die politische Gemeinde geschützt würden".

durch die confessionelle Religion, durch die von ihr durchdrungene confessionelle Schule verbreitet werden. Die Mischschule entsteht aus der Abneigung gegen die positive, die confessionelle Religion, ihr fehlt die religiöse Richtung; deßhalb fehlt ihr die christliche Zucht, und das bildende, religiöse Element. Sie ist zur blosen Unterrichts-Anstalt, zur Erlernung gewisser Kenntnisse degradirt und als solche ist sie nicht einmal im Stande, auch nur diese den Kindern in ausreichender Weise beizubringen.

Die Erfahrung spricht dafür, daß die confessionslosen, die Mischschulen die Bildung beeinträchtigen. Die zur Zeit der französischen Revolution in den confessionslosen Schulen unterrichtete Jugend war, wie Staatsrath Portalis, ein erfahrener Zeitgenosse, es bezeugt, nicht blos sittenlos, sondern sie war höchst mangelhaft gebildet. Diese Erfahrung wurde auch in andern Ländern bei den Mischschulen in neuester Zeit gemacht.[1]) Und gerade die gemischten „Mittelschulen mit confessionell getrenntem Religionsunterricht" (S. 35), welchen eben jener religiös-sittliche Hintergrund fehlt, sind es, welche erfahrungsgemäß zu der Vermehrung der s. g. Halbgebildeten und zur Entstehung des geistigen Proletariats das Meiste beigetragen haben.

Diese Schulen sind es, welche bei einem Theile des Bürgerthums die Genußsucht, die Selbstüberschätzung und den Mangel an gründlichem Wissen theilweise bewirkt, und sie sind es, welche mit geholfen haben, um diesen Theil des Bürgerthums zu dem Unglauben und zu der Feindschaft gegen die kirchliche und staatliche Autorität, sowie gegen die Rechte und das Wohl des Volkes zu bringen. Vergebens wendet man ein, daß an den vorgeschlagenen gemischten Schulen „getrennter" confessioneller Religionsunterricht ertheilt werde. Dadurch wird das Uebel keineswegs gehoben. Wir erinnern hier daran, daß wie auch die Erfahrung an den Mittelschulen beweist, dieser Unterricht mit dem erforderlichen vollen Erfolg nicht ertheilt werden kann, wenn er als Fach, getrennt vom übrigen Unterricht, von der Schule und ihrem Geiste ertheilt wird. Uebrigens soll der confessionelle Unterricht ja nicht einmal als ständig obligatorischer erklärt werden.

Und wer soll ihn an der gemischten Schule ertheilen? Wir haben oben nachgewiesen, daß die Schule, also der Lehrer zur religiösen Erziehung und Bildung mit verpflichtet ist. Wie an den gemischten Mittelschulen, so werden an der confessionslosen Volksschule naturgemäß con-

[1]) So wurden sie 1822 in Preußen wieder aufgehoben.

fessionslose oder akatholische Lehrer, jedenfalls ohne Rücksicht auf ihr Bekenntniß angestellt. Solchen Männern kann aber die Kirche doch nicht die religiöse Erziehung und Bildung anvertrauen. So unterscheidet sich die gemischte Schule practisch nicht von der Communalschule mit confessionslosem oder ohne jeglichen Religionsunterricht.

Wenn der Lehrer an der gemischten Schule seinen Beruf consequent erfüllen soll, so darf er weder katholisch noch protestantisch, er muß in der Schule confessionslos sein. Wenn er dieß wirklich nicht ist, so muß er seine religiöse Ueberzeugung in der Schule, also da verläugnen, wo er mit seiner geistigen Kraft wirken soll. Das involvirt einen Gewissenszwang gegen den Lehrer, und dieser kann auf die Schule nur nachtheilig wirken. Wenn der Lehrer aber wirklich confessionslos ist, so muß er die katholischen Kinder entweder zur religiösen Gleichgiltigkeit d. h. Religionslosigkeit oder nach seiner unkatholischen Ueberzeugung erziehen und bilden. So macht die gemischte Schule eine christliche Erziehung und Bildung unmöglich und führt entweder zu gesinnungsloser Verstellung oder dazu, daß der Lehrer in der Schule den katholischen Glauben untergräbt. Es bedarf wohl keiner nochmaligen Auseinandersetzung, daß wenn die Eltern, der Geistliche und der Lehrer nicht von demselben christkatholischen Geiste beseelt, in harmonischer Weise bei der Erziehung und Bildung der Jugend zusammenwirken, der Lehrer bei dem mit Unrecht so genannten weltlichen Unterricht in einer Stunde mehr verderben und das zarte kindliche Gemüth mehr vom katholischen Glauben und von katholischer Sitte abreißen kann, als der Geistliche und die Eltern in Jahren mühsamer Arbeit aufzubauen vermögen. Die Gesinnung und das Beispiel des Lehrers haben auf die Kinder, wie bekannt, den mächtigsten Einfluß und wenn derselbe sie auch nicht unmittelbar und planmäßig von ihrem katholischen Glauben und der katholischen Sitte abwendig macht, so thut er solches mittelbar, indem er verschweigt, was er glaubt.

Es spricht gegen die Mischschule noch das weitere Moment, welches in dem Vortrage so bezeichnend bezüglich der „jüdischen Einwohner gemischter Gemeinden" hervorgehoben ist. Diese sollen eine gemischte Schule nicht ansprechen können, weil sie „andere Wochenfeiertage haben" (S. 36) als die Christen. Dasselbe gilt aber auch von den Katholiken gegenüber den Protestanten. Wenn, wie dieser Vortrag an demselben Orte (S. 36) so richtig bemerkt: „eine öffentliche Schuleinrichtung doch wahrlich nicht darauf abheben kann, daß es Juden gibt, denen das Unterrichten am Sabbath keine Sorge macht"; so darf jene zu Gunsten einiger von ihrem

Glauben abgefallener Christen auch nicht zu einer Mischschule umgestaltet werden. Wenn auch Einige in ihrer Abneigung gegen die christliche Religion und Kirche die Mischschule wünschen; so darf deßhalb doch die große Zahl der katholischen Staatsbürger, das christliche Volk, hierdurch nicht um seine christliche Bildung gebracht werden.

2. Die gemischten Schulen gefährden das Interesse, das Wohl des Staates.

Der Rechtsstaat bedarf sittlich=religiöser Staatsbürger, weil er Charactere braucht. Diese werden aber nur auf religiöser Grundlage erzogen, in der religiösen, also confessionellen Schule gebildet. Die Selbstbeherrschung, der Sinn für sittliche und rechtliche Freiheit, die Achtung der Rechte des Nächsten und der Gehorsam, überhaupt die Tugenden des Staatsbürgers haben nur Einen Boden — die von der Kirche gepflegte christliche Gesinnung. Die mit der Kirche zusammenhängende, die confessionelle Schule hat dem Staat die sichere Garantie geboten, daß seine Untergebenen in keinen ihm gefährlichen Grundsätzen erzogen und gebildet werden. Diese Sicherheit kann die Mischschule nicht bieten, welche je nach den herrschenden Ansichten nicht einmal nöthig hat, die auf dem Christenthum beruhenden Grundsätze der Moral, die Grundlage des Rechts anzuerkennen. Es liegt also nicht blos im Interesse des Staats, die confessionelle Schule zu schützen, sondern auch in dessen Pflicht, die Rechte der Kirche und der Confessionen zu achten, also diese nicht durch die Mischschule aus der Schule verdrängen zu lassen.

3. Dieselben Schulen verletzen das Recht der Gemeinde und Familie.

Wie oben näher ausgeführt wurde, haben die Eltern das Recht auf die Schule, daß diese ihre Kinder in ihrer religiösen d. h. confessionellen Ueberzeugung erziehe und bilde. Die der letzteren entgegenstehende Mischschule verletzt also die religiöse Ueberzeugung, das Recht der Eltern.

Dasselbe Recht, wie die Eltern, hat die christliche Gemeinde, deren Pflicht wie Recht es ist, dafür zu sorgen, daß ihre unerzogenen Angehörigen als nützliche und deßhalb als religiöse Gemeindeglieder herangebildet werden, was eben nur durch die confessionelle Schule erreicht werden kann.

4. Die gemischten Schulen verletzen die Glaubensfreiheit.

Die gemischte, reine Staatsschule muß die Geister nach der jeweils herrschenden geistigen Richtung inspiriren. Die hierdurch herbeigeführte Beeinträchtigung der Ueberzeugungsfreiheit hat zugleich die ärgste Verletzung der Glaubensfreiheit im Gefolge. Auf dem sittlichen Gebiete der Erziehung und Bildung führt die Vermischung der Confessionen erfahrungsgemäß entweder zum Abfall vom Glauben oder zur Verfolgung des Glaubens.

Wie ein Staatsbürger, der sich nicht als Unterthan des bestimmten Staates, dem er angehört, sondern als Bürger eines abstracten, cosmopolitischen Staates bekennen will, leicht ein Gegner des Staates ist oder wird, so werden die Katholiken dem kirchlichen Organismus entfremdet, welche ihre Bildung in Schulen erhalten, die von der Kirche getrennt sind. Die Schule, welche in keinem organischen Verhältnisse zur Kirche steht und nicht von ihrem Geiste durchdrungen ist, muß nothwendig von einem andern Geiste erfüllt werden als von dem der Kirche. Sie wird von dem Indifferentismus beherrscht werden, welcher jede religiöse Empfindung ertödtet; oder sie wird den Materialismus pflegen, welcher die Religion verneint. In jedem Falle wird sie nicht katholisch sein, und wenn der Lehrer confessionslos oder akatholisch ist, so wird er die Kinder nicht im katholischen Glauben erziehen.

Aus der gemischten Schule werden die zur Erhaltung und Pflege der Religion unbedingt nothwendigen, religiösen Lehr- und Lesebücher, der Katechismus, das Gesangbuch, die biblische Geschichte u. s. w. verdrängt, ja es werden der Natur der gemischten Schule gemäß indifferente Lehr- und Lesebücher eingeführt werden müssen, welche zwar weder katholisch noch protestantisch, aber überhaupt nicht positiv christlich sind.

Die in der Schule unbedingt nothwendigen religiösen Uebungen müssen in consequenter Weise daraus entfernt werden. Das übliche Gebet vor und nach dem Unterricht wird kein katholisches sein, oder es muß das Gebet (z. B. der englische Gruß) unterbleiben, weil die in der Schule eingeübten und gepflegten katholischen Gebete und Ceremonien mindestens denen der Andersgläubigen widersprechen. Dasselbe ist der Fall mit dem Kirchengesang, den kirchlichen Liedern, da diese eben in der Mischschule nicht confessionell sein dürfen. Je mehr diese ist, was sie sein soll, eine confessionslose, von der Kirche abgelöste Schule, desto mehr muß jede auf die religiöse Uebung oder die Einübung gottes-

dienstlicher Lieder bezügliche Mitwirkung derselben wegfallen. Anderseits wird der leere Raum in der Mischschule durch confessionslose Uebungen und Gesänge ausgefüllt. Wenn letztere auch keineswegs durchaus religiösen Inhaltes sein müssen, so können sie doch, ohne daß man eine arge religiöse Bedrückung begeht, nicht antikatholisch, antichristlich sein. Wenn aber die religiöse Erziehung und Bildung in der gemischten Schule auch nur versäumt wird und die Kirche sie durch den Geistlichen besorgen lassen muß, so kömmt auch hier in Betracht, daß solche außerhalb der Schule von der Familie und dem Geistlichen allein nicht genügend besorgt werden kann. Die Geistlichen, insbesondere solche, welche Thalgemeinden und ausgedehnte Filiale zu pastoriren haben, können den seither oft mehreren Lehrern obgelegenen Religionsunterricht und die religiösen Uebungen, insbesondere bei dem immer noch herrschenden Priestermangel nicht allein übernehmen, wenn die übrige Pastoration nicht Noth leiden soll. Anderseits ist es fast unmöglich, daß die Kinder in den oft sehr zahlreichen Filialen die Pfarrkirche zum Empfang des Religionsunterrichts Seitens des Pfarrers, insbesondere in der Winterzeit und bei oft Stunden weiter Entfernung von der Mutterkirche besuchen und außerdem den zwangsweisen Schulunterricht nicht versäumen sollen. Bekanntlich müssen die meisten Kinder in der freien Zeit ihre Eltern bei deren Berufsgeschäften unterstützen, und es kann ihnen deßhalb kaum zugemuthet werden, daß sie solche zum Religionsunterricht verwenden. Endlich nimmt die für die Schule geforderte Unterrichtszeit die ohnehin schwachen Kräfte des Kindes schon übermäßig in Anspruch und haben die Eltern deßhalb das Recht zu verlangen, daß während derselben die religiöse Bildung ihrer Kinder in der Schule gepflegt werde. Da solches aber, wie erwähnt, nur in der confessionellen Schule, von dem der Confession der Eltern angehörigen Lehrer geschehen kann, so kann jene ohne Verletzung der Glaubensfreiheit nicht beseitigt werden.

5. Die gemischten Schulen stören den confessionellen Frieden und verletzen die Parität.

Der confessionelle Friede beruht auf dem gleichen Rechte der freien Religionsübung, der ungehinderten Bethätigung der Ueberzeugungs- und der Freiheit des Glaubens für den Einzelnen, wie für die Kirche. Die gemischten Schulen werden aber, wie die sogenannten Communalschulen, entweder im Geiste Einer Confession geleitet und dadurch die andere Confession unterdrückt, oder sie werden zur Schädigung des positiven Christenthums überhaupt mißbraucht. In beiden Fällen wird das Recht

und damit der Friede der Confessionen gestört.[1]) Er wird empfindlich verletzt, wenn, wie es in der Natur der Mischschule liegt, protestantische Lehrer an seither katholischen Schulen angestellt werden und ihre protestantische Ueberzeugung hier geltend machen wollen. Dasselbe gilt umgekehrt von den protestantischen Schulen.

Wollte man auch zugeben, daß die Geistlichen sogar innerhalb der Unterrichtszeit in dem Schullokal den Religionsunterricht ertheilen und die Religionsübungen vornehmen können: welcher Streit zwischen den Confessionen müßte daraus entstehen, daß der katholische und der protestantische Pfarrer naturgemäß gleiche Ansprüche an die Schulzeit und das Schullokal erheben, welch' letzteres insbesondere in Dorfgemeinden nur den nothdürftigen Raum enthält! — Die verschiedenen Feiertage, wie die verschiedene Zeit des Kirchenbesuchs und der religiösen Uebungen bei den Katholiken und Protestanten würden eine reichliche Saat der Zwietracht abgeben und auf den Unterricht selbst schädlich einwirken. Der christliche Geist wurzelt wenigstens noch soweit in jeder Familie, daß auch ein mit seiner Kirche zerfallener Vater und vor Allem die Mutter ihr Kind religiös erzogen haben wollen. Wenn nun in Folge dessen dieses gezwungen wird, entweder die religiösen Uebungen, wie z. B. das Kreuzmachen in der Mischschule zu unterlassen oder, wenn es solches doch thut, der Verhöhnung seiner andersgläubigen Mitschüler ausgesetzt ist, welcher Hader wird dadurch entstehen!

Aus dem Herzogthum Nassau werden uns unter den Nachtheilen der Communalschule in officieller Weise auch die „Unduldsamkeit, die Zwietracht und der Fanatismus, die Geringschätzung jeder Autorität als offenkundig" geschildert.

Die Parität wird durch die Mischschule erfahrungsgemäß verletzt. So wurden in der Schweiz an den Communalschulen vorzüglich protestantische Lehrer angestellt. In dem nassauischen Orte Lollschied, wo

---

[1]) Das bezeugte ein freisinniger Protestant auf der Durlacher Lehrerversammlung vom 8. October 1861: „Es gab eine Zeit, in welcher ich mir von einer Verschmelzung noch etwas mehr als den Vortheil für den Unterricht und die Gemeindekassen versprach, nämlich, daß eine solche Vereinigung der Kinder in der Schule den Geist der religiösen Duldsamkeit fördern werde. Ich habe diese Hoffnung nicht mehr. Die neu gebildeten evang. Gemeinden streben mit großen Opfern vor Allem eine evang. Schule an. Wir Protestanten wollen unter den jetzigen Verhältnissen unsere Sache gerne für uns behalten. Eine Neigung in den Gemeinden für eine Verschmelzung der confessionell getrennten Schulen habe ich nicht wahrnehmen können."

die katholischen Kinder in der Minderheit waren, sendete 1851 die Regierung einen katholischen Lehrer, worauf die Protestanten ihre Kinder zwei Monate lang nicht in die Schule schickten, bis auch ein protest. Lehrer kam. In Homburg, wo 80 katholische Schüler sind, wurde an der dortigen Mischschule wohl ein israelitischer, aber nie ein katholischer Lehrer angestellt. Bei uns in Baden fehlt es nicht an einem ähnlichen Beispiel. An dem gemischten Lyceum in Mannheim ist seit Jahren gegen die bestehende Bestimmung kein Katholik zum alternirenden Director bestellt worden.

6. Es werden durch Errichtung gemischter Schulen keine erheblichen Ersparnisse gemacht.

Der schwächste und moralisch wie rechtlich unzulässigste Grund für die Mischschule ist die Behauptung, daß dadurch Ersparnisse gemacht würden.

Aus blos finanziellen Gründen darf das Recht, die Freiheit, die Religion und Bildung nicht verletzt werden [1]. Der Staat, welcher aus solchen Gründen solche Opfer fordert, ist dieser Opfer nicht werth. Ein allenfallsiges, die Erziehung der Jugend gefährdendes Sparen ist thatsächlich eine Verschwendung, weil dadurch das zukünftige Wohl des Volkes einen unersetzlichen Verlust erleidet. Dieses gibt auch der Vortrag vom 5. Mai zu. [2])

Es ist aber überhaupt in den meisten Fällen nur scheinbar, daß durch Mischschulen Ersparnisse gemacht werden, weil durch die Errichtung derselben die Zahl der Kinder sich nicht verringert, also wenn die protestantischen und katholischen Kinder in eine Schule gehen, oft eben so viele Lehrer als früher besoldet werden müssen und größere Schulhäuser, ein größerer Aufwand für Schulgeräthschaften u. s. w. erforderlich sind.

---

[1]) Das Volksschulgesetz vom 28. August 1835 beruht auf der richtigen Ansicht, daß eine „Vereinigung der Schule nicht durch finanzielles Interesse herbeigeführt werden dürfe, sondern aus Ueberzeugung kommen müsse, welche allein auf die Erziehung und den Unterricht Bezug habe".

Das bad. Volksschulwesen (Karlsruhe, Braun'sche Hofbuchhandlung 1856) S. 103.

[2]) „Leider sehen die Familienväter oft nicht ein, daß hier nicht ein Sparen, sondern eine pure Verschwendung bewerkstelligt wird, indem diese Nichtverwendungen für eine den Kindern für das Leben nöthige Bildungsentwickelung ein Kapital zurückhalten, das den Kindern in ihrem ganzen späteren Leben reichliche Zinsen bringen würde" (S. 18).

Ueberdies ist nicht zu übersehen, daß keine Confession rechtlich dazu angehalten werden kann, ihr confessionelles Schulvermögen oder gar die seitherigen Beiträge aus kirchlichen Fonds zu Mischschulen verwenden zu lassen. Daraus geht hervor, daß dann die politische Gemeinde oder der Staat den ganzen Aufwand für die Mischschule allein zu decken haben, so daß diese nichts weniger als zu finanziellen Ersparnissen für die Gemeinde führen würde.

Durch die in dem Vortrage vom 5. Mai gemachten Vorschläge werden indessen für die Schulreform die finanziellen Kräfte des Staats und der Gemeinde in ungewöhnlicher Weise beansprucht. Es wird nämlich hier gefordert: Die Besserstellung der Lehrer (Thesis 35 ff.), die Vermehrung der Hauptlehrer (S. 18), die Anstellung und Besoldung neuer Kreisschulvisitatoren (Thesis 24). Diese und die in den §§. 11 und 13 erwähnten sehr erheblichen Ausgaben für solche Neuerungen werden den angeblichen Mehraufwand für die confessionellen Schulen erheblich übersteigen.

Dazu kommt noch, daß nach Obigem die gemischte Schule entweder die reine sogenannte Communalschule ohne confessionellen Religionsunterricht sein, oder ein katholischer Lehrer d. h. Religionslehrer angestellt werden muß.[1] Gegen das Erstere tritt der Vortrag auf: also wird die gemischte Schule mindestens dieselben Kosten wie die confessionellen veranlassen.

Ueberdies wurden in diesem Vortrage weitere, neue Leistungen insbesondere der Gemeinde verlangt. Sie soll nämlich hiernach die arithmetisch gleichen Beiträge für die Schule der neu hinzugekommenen Confession leisten, wie für die längst bestehende confessionelle Schule. Nach dem bestehenden Recht und Gesetz[2] hat der Staat und die Gemeinde nur die subsidiäre Verpflichtung, den ganzen actuellen Bestand der bestehenden confessionellen Schule zu erhalten. Er und die Gemeinde sind nicht verpflichtet, neue confessionelle Schulen zu gründen, weil dies Sache der Confessionen selbst ist, und Staat wie politische Gemeinde jetzt rechtlich confessionslos sind. Diese neue Abgabe wird für die Israeliten nicht verlangt, wohl aber für die neu hinzukommende, christliche, confessionelle Minorität, welche keine eigene Schule im Orte hat. Der staatliche Schulzwang, welcher zur Begründung dieses Anspruchs angeführt wird,

---

[1]) Die Thesis 14 gesteht zu, daß an der Mischschule auch ein Lehrer von der „andern Confession" anzustellen ist.

[2]) §. 32 des Schulgesetzes vom 28. August 1835.

besteht auch für die Israeliten. Dieser Schulzwang geht aber nicht dahin, daß die „Minderheit" ihre Kinder in die Schule ihrer Confession schicken, also eine eigene confessionelle Schule haben müsse[1]).

Der andere Grund, die Parität, ist ebenso hinfällig, weil der Staat und die gemischte politische Gemeinde den Beitrag zur früher bestandenen confessionellen Schule aus dem erwähnten Rechtstitel (§. 7) leisten muß, ein solcher aber für die neu errichtete confessionelle Schule der Minderheit nicht existirt. Diese könnte billigerweise nur einen ihrer Kinderzahl proportionell entsprechenden Beitrag verlangen.

7. Die gemischte Schule verletzt die Grundsätze des Rechts, des Eigenthums, die Freiheit der Corporationen. Wie aus §. 7 oben hervorgeht, steht das Eigenthum der zu confessionellen Schulen bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds der Confession unter der Vertretung ihrer kirchenverfassungsmäßigen Vorgesetzten zu. Diese Stiftungen oder Fonds sind als confessionelle Rechtssubjecte anerkannt. Es geht aus dem Wesen einer Corporation hervor, daß sie das Subject von Rechtsverhältnissen, Eigenthümer ihres Vermögens ist, daß also nur sie selbst, nicht aber Dritte, wie der Staat und die Gemeinde, ein Recht über die Vertretung, Verwaltung und Verwendung ihres Vermögens haben.

Es liegt ferner in der Natur jeder Corporation, daß sie selbst, d. h. ihre verfassungsmäßigen Vertreter, nicht aber ihre einzelnen Mitglieder eine Bestimmung über ihr Eigenthum oder das daraus abfließende Recht der Verwendung haben. Wenn nun die katholische Confession gemäß der erwähnten Bestimmungen des W. F.[2]), des R. D. H., des III. Organ.-, des I. Const.-Edicts und der Staatsministeral-Entschließung vom 2. November 1861 aus dem Besitze oder der Verwendung ihrer confessionellen Schulfonds nicht verdrängt werden darf, so können daraus weder durch ein Gesetz, noch durch einen Beschluß der

[1]) Der Art. 8 des württemb. Schulgesetzes vom 29. September 1836 schreibt deßhalb wie das bad. Schulgesetz vor, daß wo die Angehörigen einer Confession keine eigene confessionelle Schule im Orte haben, sie ihre Kinder in die Ortsschule der andern Confession zu schicken haben. Ersteres Gesetz läßt jenen aber die Wahl, sie in eine benachbarte Schule ihrer Confession zu senden.

[2]) I. P. O. Art. 5, §. 31. Glück, Erläuterung der Pandecten (Erlangen Palm 1797) I. S. 495: „Schulen werden nach bekannten Rechten zu den *Universitatibus ecclesiasticis* selbst unter den Protestanten gerechnet".

Staatsregierung, der Gemeinde oder der Majoritäten [1]) Mischschulen gemacht werden. Eine solche Verwendung würde auch gegen den §. 20 der Verfassung verstoßen. Wir hätten überdieß schon gemäß der Vereinbarung vom 2. November 1861 ein Beschwerderecht hiegegen. Der Staat, die politische Gemeinde und die einzelnen Mitglieder der Kirche leisten wegen ihres öffentlich rechtlichen Interesses an der Kirche Beiträge zur Erfüllung kirchlicher Zwecke; daraus folgt aber nicht eine privatrechtliche Verfügungsgewalt derselben über das Kirchenvermögen. Ebenso kann weder durch den Staat, noch durch die Gemeinde, noch durch den „Willen der Mehrheit" in einer oder in beiden „Confessionsgemeinden" ohne die Zustimmung der Vertreter dieser confessionellen Corporation d. h. der Kirchenbehörde, das confessionelle Schulvermögen zu Mischschulen verwendet werden.

Daraus folgt, wie Großh. Ministerium des Innern durch Erlaß vom 30. Dezember 1848, Nro. 20,760 entschieden hat, daß „die deßfallsigen Berathungen und Beschlußnahmen der einzelnen Confessionstheile nicht von der politischen Gemeinde und auch nicht von der Staatsbehörde [2]), sondern von derjenigen Behörde zu leiten sind, welche organisationsmäßig die betreffenden Kirchengenossen, die Confession zu vertreten hat".

Deßhalb halten wir die Thesis 13 [3]) für rechtlich nicht begründet.

---

[1]) Majoritätsbeschlüsse der Mitglieder haben keine Rechtswirkung auf corporative Rechtsverhältnisse. Bluntschli, Staatsrecht S. 28. Dahlmann, Politik S. 11. Religionsangelegenheiten können nicht durch Stimmenmehrheit entschieden werden. J. P. O. Art. V. §§. 9, 50—52.

[2]) Erlaß Ministeriums des Innern vom 25. August 1848, Nro. 14,047 und 14,151.

[3]) „Die Volksschulen, welche als gesonderte Confessionsschulen bereits vor dem Gesetz vom 28. August 1835 bestanden oder später auf Gemeindekosten errichtet worden sind, können auf den Antrag der politischen Gemeinde in gemischte Schulen, d. h. in Schulen, an welchen Lehrer beider Confessionen angestellt werden können, der Religionsunterricht jedoch für jede Confession getrennt gegeben wird — unter der Bedingung verwandelt werden, daß: 1) die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner eines jeden Confessionstheils bei getrennter durch die Staatsverwaltungsbehörde geleiteter Abstimmung sich dafür erklärt, und 2) das jedem Confessionstheil eigenthümliche Schulvermögen getrennt erhalten und nur dessen Erträgniß für die gemeinschaftliche Schule verwendet wird."

Ebenso wenig ist dieses die 14. Thesis,[1]) da aus der Zahl der Mitglieder einer Corporation für einen dritten Unberechtigten nicht das Recht folgt, ihr Vermögen zu fremden Zwecken zu verwenden. Das protestantische örtliche Kirchenvermögen darf z. B. den Katholiken ohne eine schreiende Rechts- und Verfassungsverletzung auch in dem Fall nicht zugewendet werden, wenn nur wenige oder keine Protestanten mehr im Orte sind.

Die 15.[2]) und 17.[3]) Thesis widerspricht gleichfalls den Grundsätzen des Eigenthums. Abgesehen von dem, was so eben über die Beitragspflicht der Gemeinde zu neuen confessionellen Schulen bemerkt worden ist, widerspricht es den Grundsätzen der Gerechtigkeit, eine Gemeinde zu zwingen, die kleinere Schule in dieselbe Classe als die größere zu setzen. In keinem Falle ist aber die politische Gemeinde berechtigt, behufs der Erfüllung dieser angeblichen Pflichten das ihr nicht gehörige confessionelle Schulvermögen durch einen rechtswidrigen Eingriff an sich zu reißen, d. h. zu den fremdartigen Zwecken der anderen Confessionen zu verwenden.

Die in Thesis 16[4]) erwähnte Auflösung der Mischschulen widerspricht ebenso dem Recht, weil sie unter der Leitung der Staatsbehörde vor

---

[1]) „Hat eine als öffentliche Volksschule bestehende Confessionsschule drei Jahre lang andauernd weniger als 20 Schulkinder, so ist die politische Gemeinde nicht an die Zustimmung der Mitglieder dieses Confessionstheils gebunden, wenn sie eine gemischte Schule, an welcher auch ein Lehrer von der Confession dieses Bevölkerungstheiles wirkt, gründen will und die Mehrheit des andern Confessionstheils ihre Zustimmung gibt."

[2]) „In Orten, wo nur der eine Confessionstheil eine Volksschule besitzt, kann der andere Confessionstheil, sobald er in drei aufeinander folgenden Jahren 40, oder wenigstens mehr schulpflichtige Kinder zählt als der erstere, von der politischen Gemeinde verlangen, daß sie entweder eine gemischte Schule herstelle, oder auch ihm in Gemäßheit der für die Begründung der Volksschule gültigen Vorschriften eine besondere Confessionsschule errichte."

[3]) „Wo getrennte Confessionsschulen auf Gemeindekosten bestehen bleiben, muß die Schule des kleineren Confessionstheils in dieselbe Classe gesetzt werden, wie die des größeren."

[4]) „Gemischte Schulen, welche durch Verbindung von getrennten Confessionsschulen entstanden sind, können nach fünf Jahren oder nach je weiteren fünf Jahren auch wieder in getrennte Confessionsschulen aufgelöst werden, wenn dieses von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner beider Confessionen in getrennter von dem Staatsverwaltungsbeamten geleiteter Abstimmung beschlossen wird. Jeder Confessionstheil zieht dann sein beigebrachtes Vermögen wieder an sich, aus Gemeindemitteln wird jedoch zu den Confessionsschulen nicht mehr beigetragen als erforderlich wäre, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte."

sich geht, und weil hier die Mehrheit beider Confessionen zustimmen muß, während die Mischschule ohne die Zustimmung der einen Confession eingeführt werden kann. (Thes. 15.)

Wir müssen deßhalb gegen diese, die Glaubens=, Ueberzeugungs= und Eigenthumsfreiheit schwer beeinträchtigende Sätze unsere Verwahrung einlegen, und sie als rechtlich und moralisch unzulässige, indirecte staatliche Zwangsmittel auf dem Gebiete der religiösen Ueberzeugungen erklären.

§. 15.

D. Schluß.

Mit Obigem glauben wir nachgewiesen zu haben, daß die vorgeschlagene Schulreform in einer Reihe von Sätzen die persönliche Freiheit, die Freiheit des Eigenthums, der Vereine oder Körperschaften verkümmere, daß sie die Freiheit des religiösen Bekenntnisses und des Unterrichts angreife, die Freiheiten, welche die Verfassung des Großherzogthums gewährleistet, beschränke und die Rechte der Kirche, der Gemeinde und der Familie verletze. Dieser Entwurf der neuen Schulordnung mißachtet anerkannte Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts und ignorirt das besondere, in dem Großherzogthum bestehende Recht. Er widerspricht den Grundsätzen der Selbstverwaltung, welche die höchste Proclamation vom 17. April 1860 feierlich anerkannt und ausgesprochen; er widerspricht der Selbständigkeit der Kirche, dem Rechte derselben auf die religiöse Erziehung und Bildung, welche Rechte auch das Gesetz von 1860 gewährt hat und den besondern Vereinbarungen vom Jahr 1861.

Der Entwurf ist im Widerspruch zu dem alten Satze des öffentlichen Rechts in Deutschland: daß jede Confession ihre Angelegenheiten selbständig und getrennt durch ihre Vertreter besorge.

Die Anträge verneinen Grundsätze der Erziehung und Bildung, welche die Wissenschaft erkannt und die Erfahrung bestätigt hat.

Die Ausführung der beantragten Reform würde die Schule dem positiven Christenthum entfremden und statt nach festen Grundsätzen und im lebendigen Glauben würden unsere Kinder nach zufälligen Meinungen erzogen, welche mit jedem staatlichen Leiter des Schulwesens sich ändern. So würde die Staatsgewalt einen Zwang des Glaubens und der Ueberzeugung ausüben, wodurch der Character und die christliche Gesittung unseres Volkes zerstört werden müßte. Die vorgeschlagene Reform der Schule ist ein Rückschritt zu dem Standpunkt der Staatsallmacht und des Staats=

kirchenthums, sie ist ein Rückschritt zu dem Standpunkt, welchen die Wissenschaft und das positive Staatsrecht längst schon überwunden hat.

Der Mensch ist kein Stoff und kein Werkzeug, welches man zu staatlichen Versuchen verwendet; die Menschennatur ist zu edel, um zu solchen Versuchen sich herzugeben und die hohe Bestimmung des Christen gestattet diesem nicht, daß er sich der staatlichen Fesselung des Geistes unterwerfe. Das Christenthum hat die Menschheit wie von der persönlichen, so auch von der staatlichen Unfreiheit erlöst. Eine Schranke seiner freien Selbstbestimmung erkennt der Christ nur in der Pflicht, und der Staat kann ihn nicht zum Pflichtbruch verpflichten. Er kann ihn nicht verpflichten, daß er seine Freiheit und seine Familienrechte in der Schule aufgebe und daß er rechtlos seine Kinder einer Anstalt überantworte, welche entweder die christliche Ueberzeugung und Gesittung nicht pflegt, oder, weil selbst unchristlich, die christliche Ueberzeugung verneint.

Das positive Christenthum prägt sich nur in dem bestimmten Bekenntnisse aus und der Friede wird nicht hergestellt und nicht gewahrt, wenn man die Bekenntnisse nivellirt. Der confessionelle Friede, soll er nicht der Friede des Grabes sein, besteht in der gegenseitigen Achtung des positiven Rechts, und darum haben die christlichen Bekenntnisse das Recht und die Pflicht, sich gegen die Ausschließung des positiven, confessionellen Christenthums aus ihren Schulen zu wahren.

Der Gesammtwille der katholischen Bevölkerung fordert, daß die Schule ihre Jugend in dem Geist ihres Bekenntnisses und darum unter der Mitwirkung der Kirche unterrichte und erziehe; er fordert, daß die katholischen Schulen katholisch bleiben. Dieser Gesammtwille ist rechtlich und sittlich begründet und das katholische Volk hat ein Recht zu verlangen, daß man diesen seinen Gesammtwillen achte.

Die Kirche ist verpflichtet, die Kleinen zu sich kommen zu lassen, dafür zu sorgen, daß diese Kleinen in dem Glauben und in der Sitte ihres Bekenntnisses erwachsen und darum muß sie, mit oder ohne den Staat, in der Schule das Christenthum pflegen nach ihrer Lehre. Die Kirche ist gesendet, daß sie die Völker zur christlichen Gesittung erziehe und dieser Sendung kann sich die Kirche unter keinen Umständen entschlagen. — Die Kirche muß für die kommenden Geschlechter sorgen, wer aber die Schule hat, dem gehört die Zukunft. Demnach würde die Kirche einer heiligen Verpflichtung untreu werden, wenn sie nicht in die Schulen einträte, um dem katholischen Volke die katholische Ueberzeugung zu erhalten.

Die Kirche will ihre Pflicht erfüllen und darum erhebt sie die Rechtsansprüche, welche auf diesen Pflichten beruhen. Mit diesen tritt sie ein für das Heil der Gesellschaft und für die Wohlfahrt des Volkes; denn beide fordern die Erziehung tugendhafter und die Bildung brauchbarer Menschen, und diese Erziehung und Bildung wird nur allein durch die Zusammenfassung aller sittlichen Kräfte in der Schule gesichert. — Die Kirche vertritt die Rechte des positiven Christenthums gegen die Alleinherrschaft einer rationalistischen oder materialistischen Weltanschauung, sie vertritt die Rechte der geoffenbarten Religion gegen die Feinde der Offenbarung und des Christenthums. Sie erhebt ihre Ansprüche in dem Interesse der Civilisation; von jeher hat sie deren Ergebnisse in den Völkern verbreitet und jetzt, wie immer, will sie die Civilisation nach Kräften erhalten und fördern. Diese kann also in keinem Falle durch die kirchliche Mitleitung der Schule gefährdet werden.

Die Kirche erhebt ihre Ansprüche im vaterländischen Interesse. Das Christenthum war die Seele des Vaterlandes; es hat die deutschen Staaten groß und mächtig gemacht, und pflegt man die Seele, kann diese die eingeborene Kraft in freier Thätigkeit wieder entwickeln: so wird auch der Leib, das deutsche Vaterland wieder die alte Kraft und Herrlichkeit seines Seins und seines Lebens gewinnen.

Die Kirche erhebt endlich ihre Ansprüche in dem Interesse der Selbständigkeit des christlichen Hauses gegen die staatliche Allgewalt und sie stützt dieselben auf das positive Recht, auf dasselbe Recht, auf welchem der Bestand der Staaten und die Legitimität der Dynastien beruht. Das Recht der Kirche ist ein wohlerworbenes, und es darf ihr daher ohne ihre Mitwirkung von Niemanden, also auch nicht von der Staatsgewalt, entzogen werden.

Die Kirche stützt ihre Ansprüche ferner auf die verfassungsmäßige Freiheit. Diese aber ist untheilbar und wenn man sie in der Kirche und in der Familie des christlichen Volkes mißachtet, so hat man sie in ihrem ganzen Umfang und in all' ihren Bestandtheilen gefährdet. — Das Christenthum ist die Urquelle der Sitte und des Rechts, welches aus der Sitte entsteht. — Sitte und Recht sind die Grundlagen der staatlichen und der gesellschaftlichen Ordnung: beide werden von dem religiösen Bewußtsein des Volkes getragen und dieses wird von der Kirche geweckt und gepflegt.

So ist denn die Schulfrage keine Frage der Parteien oder der Lehrer — sie ist eine Frage des Rechts, der Freiheit und der

sittlich=religiösen Ordnung. Wenn diese geachtet, wenn das positive, also das confessionelle Christenthum in der Schule und durch dieselbe erhalten und verbreitet, und wenn dadurch ein Volk erzogen werden soll, fähig der Ordnung und würdig der Freiheit, — so werden unsere Ansprüche gerechtfertigt sein.

Aus den oben dargestellten Grundsätzen des Rechtsstaates folgt, daß es einem jeden dazu befähigten Rechtssubjecte freistehen muß, Unterricht zu ertheilen, sowie Unterrichts= und Erziehungsanstalten zu gründen und zu leiten.

Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß die Volksschule eine Hilfsanstalt für den Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde sei; daß sie den Zweck habe, mitzuwirken, der Schuljugend überhaupt die zur Erfüllung ihres künftigen Berufs erforderliche religiös=sittliche Bildung und die für das Leben allgemein nöthige Unterweisung beizubringen. Bei den gesteigerten Aufgaben unserer Zeit und im Interesse der Kirche müssen wir allerdings wünschen, daß die Gelegenheit zur facultativen Erwerbung einer erhöhten Bildung des Volkes geboten werde; aber nach unserer Ueberzeugung ist der Staat nur berechtigt, von den Eltern oder deren Stellvertretern zu verlangen, daß sie ihre Kinder nicht ohne den für die allgemeine Bildung nothwendigen, deßhalb obligatorisch vorgeschriebenen Unterricht lassen.

In unseren Erörterungen haben wir nirgends verkannt, daß das Unterrichts= und Erziehungswesen unter Aufsicht des Staates stehe; — dagegen beanspruchen wir, daß die Kirche in der Schule die religiöse Erziehung und Unterweisung ihrer Angehörigen besorge und das religiöse Leben derselben leite. Aus dem dargestellten Wesen der Schule, aus dem seither begründeten Rechte der Kirche, der Familie und der Gemeinde folgt, daß dieselben berechtigt sind, bei der Leitung und Aufsicht über die Schule selbstthätig und harmonisch mit dem Staate zusammen zu wirken. Diese Mitwirkung begrenzt sich durch den Umfang der Pflichten, welche der Staat, die Kirche, die Familie und die Gemeinde gegen die Schule haben. So fordert das hieraus entspringende Recht der Kirche, daß im Einverständnisse mit der Kirchenbehörde erlassen werden die allgemeinen, insbesondere diejenigen Verfügungen und Anordnungen, welche das religiöse Interesse berühren. Ferner verlangt das Recht, daß jede Religionsgesellschaft im Besitze und Genusse ihrer Schulen und Schulmittel erhalten, daß deren Verwaltung und Verwendung, sowie die Rechtsvertretung der

betreffenden Anstalten und Stiftungen unter der Leitung der kirchenverfassungsmäßigen Vertreter der Religionsgesellschaft stehen, und daß ohne deren Zustimmung das confessionelle Schulvermögen nicht für Anstalten einer anderen Confession, zu gemischten oder zu confessionslosen Schulen verwendet werde. Wir haben oben schon die Gründe dargelegt, weßhalb das confessionelle Schulvermögen in ähnlicher Weise verwaltet werden könnte, wie bei uns das Kirchenvermögen verwaltet wird.

Aus dem Rechte der Confession auf ihre Schulen und auf ihr Schulvermögen folgt die Nothwendigkeit der Aufstellung confessionell geschiedener Schulbehörden. Demnach sollte eine besondere katholische Oberschulbehörde errichtet, oder es sollte wenigstens einer katholischen Abtheilung der Oberschulbehörde die Leitung und die Beaufsichtigung des katholischen Unterrichts- und Erziehungswesens organisch übertragen werden. — Ferner sollten die Stellen des Vorstandes, der Mitglieder und der Beamten dieser Behörde vom Staate im Einvernehmen mit der Kirche, und selbstverständlich mit Katholiken besetzt werden. Immer ist jedoch dieser Behörde ein Vertreter der Kirche zur Wahrung der kirchlichen Rechte nothwendig, dessen Ernennung, wie es sich von selbst versteht, der Kirche zusteht. Dieser Vertreter aber könnte seine Sendung nur dann erfüllen, wenn er als ständiges Mitglied der Schulbehörde zu deren Geschäftsführung regelmäßig beigezogen würde.

Wie die obern, so müßten auch die mittleren und die unteren oder örtlichen Schulbehörden als confessionelle gebildet uud eingesetzt werden. — Der Bezirks-Schul-Visitator müßte im Einverständnisse der Staats- und der Kirchen-Behörde aus der Zahl der befähigten Geistlichen des Bezirkes ernannt werden. Wohl könnten neben dem Staate und der Kirche die Familien und die Gemeinden des Bezirks bei der mittleren Schulbehörde vertreten sein. Der Ortspfarrer sollte als der berufene Vorstand des Ortsschulrathes anerkannt und mit der Leitung der Schulen seiner Pfarrei betraut werden. In dem Ortsschulrath sollte außer dem Lehrer gemäß den dargelegten Grundsätzen nicht nur die politische und Kirchspiels-Gemeinde, sondern auch die Familie vertreten sein und zwar durch mehrere von den Hausvätern frei gewählte Katholiken des Schulbezirks.

Bei solcher Ordnung des confessionellen Schulwesens würde es keiner Schwierigkeit unterliegen, daß die Kirche gemeinsam mit dem Staate die Disciplin über diese Anstalten und Lehrer nach Maßgabe ihres Berufs in der Schule ausübe; daß sie ebenso die Beaufsichtigung, die Prüfungen und die Visitation der Schule mitbesorge. Ebenso wird ohne Schwierig-

keit dem Rechte genügt werden können, kraft dessen die Kirchenbehörde zu dem angegebenen Zwecke verlangen kann, daß die Bestimmung der Lehr- und Lesebücher und daß überhaupt die Feststellung des Lehrplanes und der Unterrichtsgegenstände insbesondere der für den Religionsunterricht zu bestimmenden Zeit im Einvernehmen mit ihr getroffen werde.

Wir glauben vollkommen berechtigt zu sein zu dem Verlangen, daß in der Schule der Religionsunterricht als höchst wichtiger, ständig obligatorischer Lehrgegenstand betrachtet und behandelt werde. Ist in erster Reihe der Ortsgeistliche zur Besorgung der religiösen Erziehung und Unterweisung verpflichtet, so muß die Schulordnung ihm für den Religionsunterricht eine angemessene Anzahl von Stunden gewähren als sein amtliches Recht. Der Ortsgeistliche erscheint deßhalb wohl berechtigt, wöchentlich 2 Stunden in jeder Klasse Religionsunterricht zu ertheilen. Selbstverständlich muß er sich hiebei an den mit dem Lehrer vereinbarten und genehmigten Lehrplan halten und in Ausnahmsfällen sich mit diesem benehmen. Der Volksschullehrer jedoch ist durch seinen Dienst verpflichtet, bei der religiösen Erziehung und Unterweisung in dem Geist und nach Vorschrift der Kirche mitzuwirken und darum muß ihm die Schulordnung ein gehöriges Zeitmaaß dafür bestimmen. Es dürfte genügen, wenn hiefür in solchen Schulen, die von einem Lehrer besorgt werden, bis zu 4 Stunden wöchentlich bestimmt würden, wobei jedoch die Zeit für das Lesen der biblischen Geschichte nicht mit einzurechnen wäre. Wir glauben aber verlangen zu müssen, daß in jeder Schule, an welcher mehrere Lehrer angestellt sind, täglich mindestens eine Stunde dem Religionsunterricht Seitens des Geistlichen und des Lehrers gewidmet werde. Selbstverständlich werden die Religionsstunden dem Lehrer in die pflichtmäßige Gesammtzahl seiner Stunden eingerechnet.

Mit Rücksicht auf das Recht der erwähnten Factoren der Schule dürften die Lehrer aus der Zahl der befähigten Bewerber von dem Ortsschulrath vorgeschlagen und von der oberen Behörde ernannt werden. Für die Ertheilung der religiösen Erziehung und Unterweisung bedarf der Lehrer jedoch anerkanntermaßen der Ermächtigung und Sendung von Seiten der Kirchenbehörde.

Wir sind damit einverstanden, daß die Heranbildung der Aspiranten für das Lehrerseminar und den Schullehrerstand, aber auch die practische Ausbildung in der Ertheilung von Unterricht gänzlich freigegeben werde. Das Maaß der Kenntnisse, welche man von dem Lehrer fordern muß,

kann nur von dem Bedürfnisse der Volksschule, folglich durch die Berufsaufgabe des Lehrers bestimmt werden.

Eine Commission, zusammengesetzt aus den Vertretern des Staats, der Kirche und der Schulbehörden soll die Prüfung der Schulkandidaten sowohl als die practische Dienstprüfung vornehmen und über deren Befähigung (auch zur religiösen Erziehung und Unterweisung) entscheiden.

Wir sind mit der beantragten Erhaltung der Schullehrerseminarien als confessionelle Anstalten einverstanden, aber wir beantragen, daß die Ernennung der Vorsteher und Lehrer dieser Anstalten im Einvernehmen der Staats- mit der Kirchenbehörde erfolge. Wir glauben ferner, daß es dem Gedeihen dieser Anstalten förderlich sei, wenn von dem Oberschulrathe die Kirchenbehörde sowohl als die Bezirksschulbehörden gehört werden über allgemeine Verordnungen, welche die Einrichtung des Seminars, den Lehrplan, die Lehrbücher und die Bedingungen der Aufnahme und des Austrittes aus der Anstalt betreffen. — Ferner müssen wir das Recht der Kirche ansprechen auf die Leitung des Religionsunterrichts in dem Seminar, sowie der Bildung der Schulaspiranten für den eigentlichen Kirchendienst, d. h. den Dienst der Meßner und Organisten. Daraus folgt die Befugniß der Kirchenbehörde auf die Mitwirkung bei der Bestimmung der in dem Seminar zu ertheilenden Zahl von Religions-Unterrichtsstunden (S. 58 oben). Es folgt daraus die weitere Berechtigung einer kirchlichen Visitation, sowie die Bestimmung der Religions-Lehrbücher durch die Kirche; endlich, daß der kirchliche Commissär in der Lehrerconferenz Sitz und Stimme habe.

Wir sind ferner damit einverstanden, daß die Dienste der Meßner Glöckner und Organisten vom Schuldienste getrennt, daß aber das Vermögen jener Kirchendienste im Einvernehmen zwischen der Staats- und Kirchenbehörde ausgeschieden und wie das andere örtliche Kirchenvermögen verwaltet werde. — Selbstverständlich steht die Besetzung der genannten Kirchendienste der Kirchenbehörde zu. Um möglichen Mißständen zuvorzukommen, glauben wir den Antrag stellen zu dürfen, daß der Lehrer verpflichtet sei, nach Aufforderung der Kirchenbehörde den Dienst des Organisten zu übernehmen gegen eine Vergütung, welche zwischen ihm und der Stiftungs-Commission vereinbart werden dürfte. Sollte eine solche Vereinbarung nicht zu Stande kommen, so wäre die fragliche Vergütung im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und der Oberschulbehörde zu bestimmen.

Diese Wünsche, Ansprüche, ihre Begründung und alle die vorliegenden Erörterungen haben wir in unserem Ordinariate reiflich erwogen. Wohl wissen wir, daß die kirchliche Auffassung nicht allseitig getheilt wird und darum haben wir die Begründung unserer Rechte auf die anerkannten Principien des paritätischen Rechtsschutzstaates gestellt. Wir verlangen keinerlei Bevorzugung für die Kirche, sondern nur die Verwirklichung ihres Rechts und auch dieses nur in dem Umfange, in welchem es die Erfüllung der kirchlichen Pflicht fordert. Unsere Pflicht aber ist es, daß wir feierliche Verwahrung einlegen gegen jede Kränkung der wohlerworbenen kirchlichen Rechte, — woher dieselbe auch kommen möge. — Als Oberhirt der Erzdiöcese Freiburg halten wir uns verpflichtet, fortan mit allen rechtlichen Mitteln dahin zu wirken, daß der katholischen Bevölkerung ihre Schulen und ihre Schulmittel erhalten und daß durch den kirchlichen Antheil an deren Leitung die katholische Jugend im Geiste des katholischen Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werde.

Auf den Grund der dargestellten Erwägungen müssen auch wir die Regelung des Schulwesens wünschen; aber wir verlangen, daß sie im Einklang mit den obigen Principien geschehe und ausgeführt werde, als eine Regelung der Rechte des Staats, der Kirche, der Gemeinde und der Familie. Die Anerkennung der gegenseitigen Rechte wird die Ausgleichung zwischen den Berechtigten bewirken und nach dieser Ausgleichung werden alle jene Bestandtheile des öffentlichen und des Privatlebens, wie überall, so auch in der Schule, einträchtig zusammenwirken.

Die Vereinbarung zwischen Staat und Kirche über mehrere Fragen als z. B. die Verwaltung des katholischen Vermögens und über die Besetzung der Pfründen sind hervorgegangen aus dem Geiste der Gerechtigkeit und des Friedens.

Möge dieser Geist die hohe Staatsregierung auch in der Behandlung der Schulfrage leiten, damit diese hochwichtige Angelegenheit geordnet werde durch ein freundschaftliches Benehmen zwischen den Behörden des Staats und der Kirche.

Auf der Eintracht und dem Zusammenwirken des Staats und der Kirche beruht deren eigene Wohlfahrt und das Heil der Gesellschaft.

Freiburg, den 3. Dezember 1863.

† Hermann, v. Vicari

Erzbischof von Freiburg.